

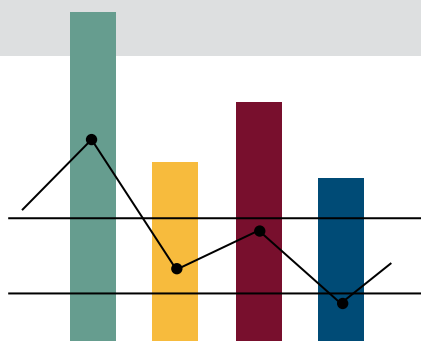


Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2017

Asyl, Migration und Integration

Zahlen 2017



Das Bundesamt in Zahlen 2017

Asyl, Migration und Integration

Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der Broschüre "Das Bundesamt in Zahlen 2017" bieten wir Ihnen Informationen über die Entwicklungen in den Bereichen Asyl, Migration und Integration. Auf 140 Seiten wird – anhand von Daten und Fakten – die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in den jeweiligen Aufgabenbereichen dokumentiert.

Seit Gründung der Behörde im Jahr 1953 haben rund 5,6 Million Menschen in Deutschland Schutz durch Asyl gesucht. Dabei ist die Zahl der Asylantragstellungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unregelmäßigen Schwankungen unterworfen, die Ausdruck der Entwicklung der weltweiten Flüchtlingsbewegungen sind. Im Jahr 2015 kamen so viele Asylsuchende wie noch nie nach Deutschland; registriert wurden rund 890.000 Personen. In Folge dessen wurde 2016 mit 745.545 Asylanträgen der bislang höchste Stand in Deutschland verzeichnet. Die Zahl der Anträge sank 2017 auf 222.683.

Zu den Aufgaben des Bundesamtes im Bereich Asyl und Flüchtlingsschutz gehört seit 2003 auch die Organisation der Aufnahme von besonders vulnerablen

Flüchtlingen über das Resettlement-Verfahren. Das Aufnahmekontingent stieg kontinuierlich von anfangs 300 Schutzbedürftigen pro Jahr bis zu 1.600 Personen 2016 und 2017. Für 2018 und 2019 hat Deutschland der EU die Aufnahme von 10.200 Resettlement-Flüchtlingen zugesagt. Über das Relocation-Verfahren wurden 2015-2017 insgesamt mehr als 10.000 vornehmlich syrische Flüchtlinge aus Griechenland und Italien nach Deutschland verteilt.

Neben Asyl und Flüchtlingsschutz nimmt das Bundesamt weitere Aufgaben im Bereich der Migration wahr. Hierzu gibt die Broschüre Auskunft über Zu- und Abwanderung sowie über Aufenthalte von EU- und Drittstaatsangehörigen zu Erwerbs-, Studien- und Forschungszwecken auf Basis der Daten aus dem Ausländerzentralregister. Bei der Fachkräftezuwanderung nach Deutschland hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen.

Im Bereich der Integration ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2005 insbesondere für die bundesweiten Integrationskurse zuständig. Die Integrationskurse umfassen dabei einen Orientierung- sowie einen Sprachkurs. 2017 haben über 90 % der Teilnehmenden den Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ erfolgreich mit dem Level A2 (40 %) oder B1 (51 %) abgeschlossen. Zur Unterstützung der Integration in den Arbeitsmarkt führt das Bundesamt auch berufsbezogene Sprachförderung durch. Zudem fördert das Bundesamt eine Vielzahl von Projekten zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und stellt Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereit.

Ich wünsche Ihnen eine informative Lektüre.

Dr. Hans-Eckhard Sommer
Präsident des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
I Asyl	11
1 Asylgesuche	11
Asylgesuche im Jahr 2017	11
2 Asylanträge	12
Asylantragszahlen seit 1953	12
Asylantragszahlen seit 1995	15
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	16
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	17
Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	18
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2008 bis 2017	20
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre	22
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	23
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht	24
Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende	25
3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit	26
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	26
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	26
Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2017	27
4 Asyl im internationalen Vergleich	28
Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	29
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017	31
Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2017	32
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	33
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich	35
Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten	37
5 Dublin-Verfahren	38
Ziel des Verfahrens	38

Rechtsgrundlage	38
Verfahrensablauf	38
EURODAC	39
VIS	39
Aufnahme-/Wiederaufnahmeansuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2017	40
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2017	43
Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2008 bis 2017	44
6 Entscheidungen über Asylanträge	46
Rechtliche Voraussetzungen	46
Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	48
Entwicklung der Schutzquote	50
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	52
Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten	53
Nichtstaatliche Verfolgung	54
Geschlechtsspezifische Verfolgung	55
7 Flughafenverfahren	56
8 Dauer der Asylverfahren	57
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt	58
10 Gerichtsverfahren	59
Klagequoten	59
Gerichtsentscheidungen	60
Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	60
Anhängige Gerichtsverfahren	62
Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	63
11 Widerruf und Rücknahme	64
Widerruf	64
Rücknahme	64
12 Asylbewerberleistungsgesetz	66
Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017	66
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017	67
13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge	68

14	Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation	70
	EU-Resettlementprogramm 2016-2017	70
	EU-Relocationprogramm 2015-2017	71
	Humanitäre Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei 2017	71
15	Förderung der freiwilligen Rückkehr	72
II	Zu- und Abwanderung	74
1	Überblick über das Migrationsgeschehen	75
	Wanderungen insgesamt	75
	Wanderungen nach Staatsangehörigkeit	77
	Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern	80
2	Zuwanderung	82
	Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken	82
	Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)	85
	Erwerbsmigration insgesamt	86
	Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG	87
	Inhaber einer Blauen Karte EU	90
	Hochqualifizierte	92
	Forscherinnen und Forscher	93
	Selbstständige	94
	Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)	95
	Längerfristige Zuwanderung	100
3	Abwanderung	102
	Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer	102
	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus	104
III	Ausländische Bevölkerung	106
	Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf	106
	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern	107
	Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen	109
	Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland	111
	Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit	112
	Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer	115

IV Integrations- und Sprachförderung	117
1 Integrationskurse	117
Teilnehmerinnen und Teilnehmer	117
Aufbau des Integrationskurses	124
Sprachkurs	124
Orientierungskurs	124
Kursarten	124
Tests und Zertifikate	129
Sprachtest	129
Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“	130
Kursträger	131
Lehrkräfte	132
Entwicklung des Integrationskurses	133
Ausblick	134
2 Berufsbezogene Sprachförderung	135
Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm	135
Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse	135
Berufsbezogenes Deutsch und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen – Kombimaßnahmen	136
Abbildungsverzeichnis	137
Tabellenverzeichnis	139
Kartenverzeichnis	142

I Asyl

1 Asylgesuche

Asylgesuche im Jahr 2017

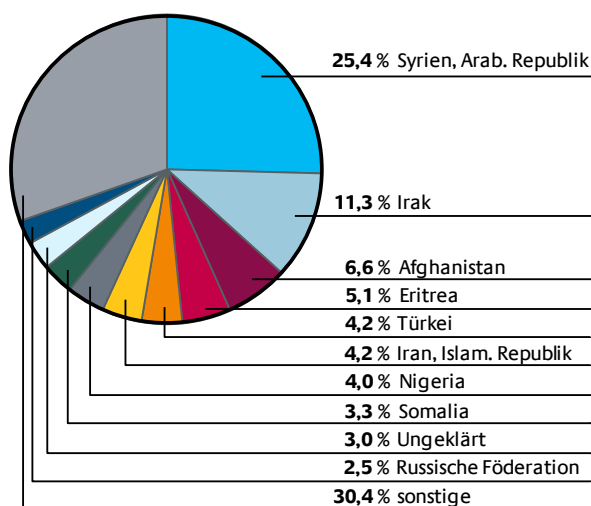
Erstmalig mit dem Januar 2017 können genaue Angaben zum monatlichen Zugang von Asylsuchenden gemacht werden. Hierfür steht dem Bundesamt seit her eine valide, auf Personendaten basierende, der Antragserfassung zeitlich vorgelagerte Asylgesuch-Statistik zur Verfügung, die zur Darstellung des Zugangs von Asylsuchenden anstelle der bisherigen EASY-Statistik (Erstverteilung von Asylbegehrenden) herangezogen wird.

Demnach wurden im Jahr 2017 186.644 Asylsuchende in Deutschland registriert und damit deutlich weniger als in den Vorjahren. Nach Berechnungen des Bundesamtes hatten im Jahr 2016 etwa 280.000 und im Jahr 2015 rund 890.000 Personen in Deutschland Schutz gesucht.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Syrien, Irak und Afghanistan.

Abbildung I - 1:
Asylgesuche im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl der Asylgesuche: 186.644



2 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch verfolgter sowie anderer schutzsuchender Personen sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rund 5,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon 4,7 Millionen seit 1990. Lediglich 16,8 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (83,2 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugänge. Im Jahr 2016 wurden Asylanträge von insgesamt 745.545 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Jahr 2017 haben insgesamt 222.683 Personen in Deutschland Asyl beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr (745.545) ergibt sich ein Rückgang von 70,1 %.

Die Gesamtzahl des Jahres 2017 setzt sich zusammen aus 198.317 Asylverfahrensanträgen und 24.366 Asylfolgeanträgen. Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (722.370 Personen) um 72,5 % verringert.

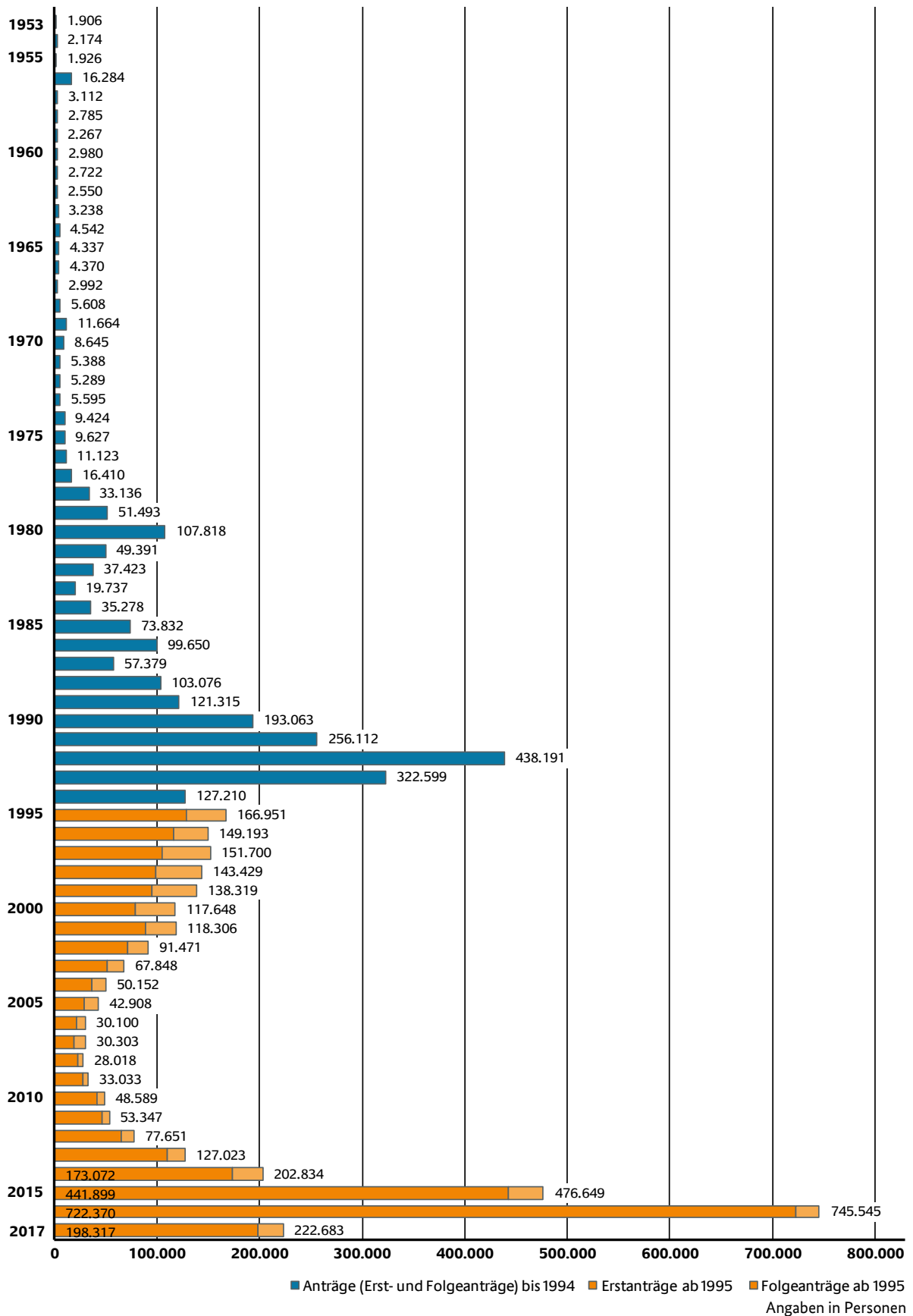
Der Jahreswert 2016 mit 722.370 Asylverfahrensanträgen stellt auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar.

Die Zahl der Folgeanträge (24.366 Personen) stieg im Vergleich zu 2016 (23.175 Personen) um 5,1 %.

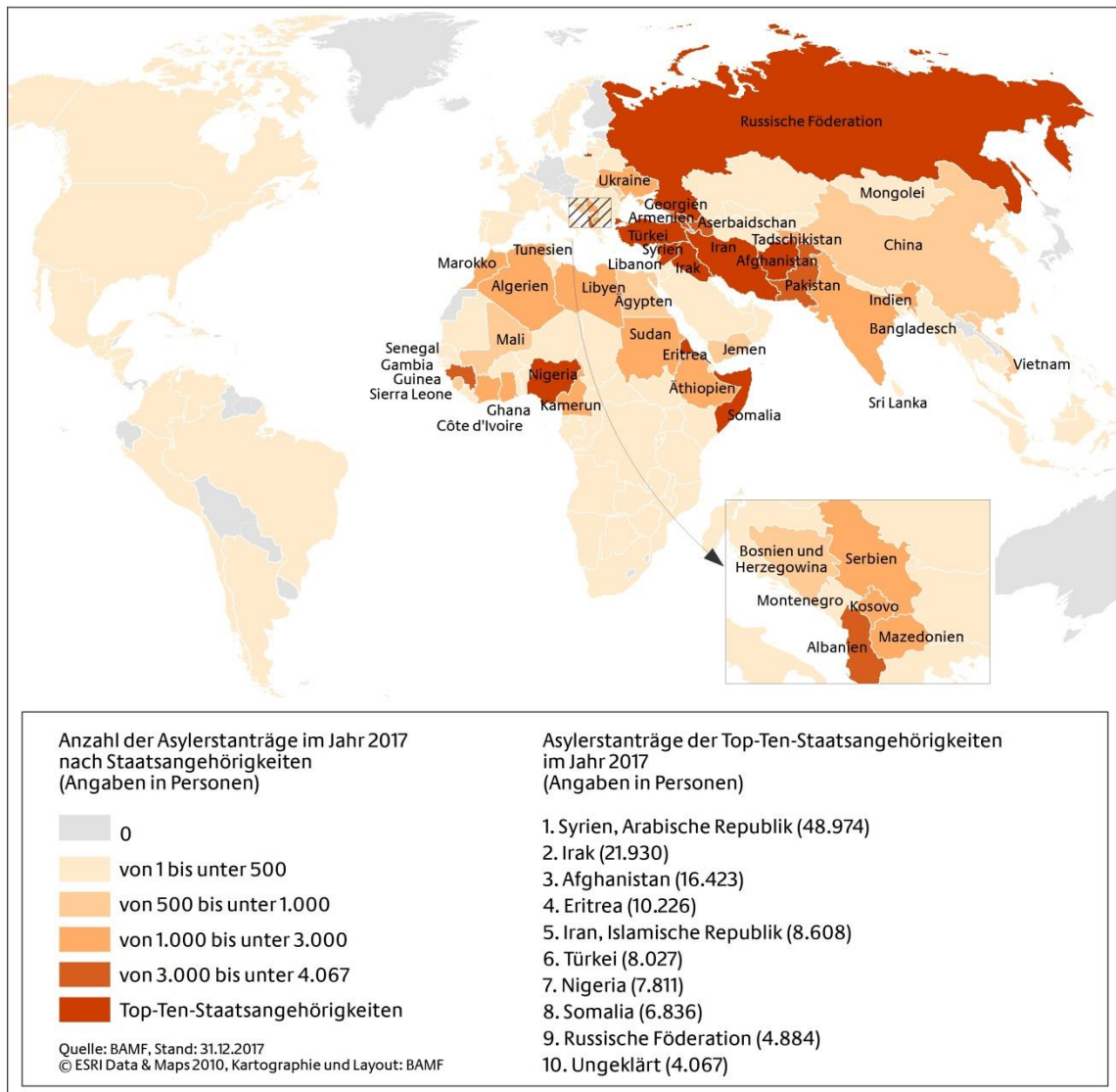
HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Verfahrensablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Ablauf des deutschen Asylverfahrens“ (siehe www.bamf.de).

**Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953**



Karte I - 1:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit



Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn eine Ausländerin oder ein Ausländer erstmals einen Asylantrag stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für die Antragstellerin oder den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden fast 2,8 Millionen Asylersanträge und mehr als 500.000 Folgeanträge verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 sowie der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 3,1 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Mit 3,1 % lag der Anteil der Folgeanträge des Jahres 2016 auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Im Jahr 2017 betrug der Anteil der Folgeanträge in Relation zur Gesamtanzahl 10,9 %. Die meisten Folgeanträge stellten Staatsangehörige aus Serbien (2.583), gefolgt von Albanien (2.315), Mazedonien (2.294), Afghanistan (1.859) sowie dem Irak (1.675). Damit entfällt fast die Hälfte (44,0 %) aller im Jahr 2017 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2017

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
2016	745.545	722.370	23.175
2017	222.683	198.317	24.366
Jan 2017	17.964	16.057	1.907
Feb 2017	16.568	14.951	1.617
Mrz 2017	20.136	18.081	2.055
Apr 2017	14.848	13.338	1.510
Mai 2017	16.641	15.097	1.544
Jun 2017	15.261	13.685	1.576
Jul 2017	16.844	15.001	1.843
Aug 2017	18.651	16.633	2.018
Sep 2017	16.520	14.568	1.952
Okt 2017	17.028	14.984	2.044
Nov 2017	18.711	16.468	2.243
Dez 2017	14.293	12.487	1.806

☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. [...]

Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar.

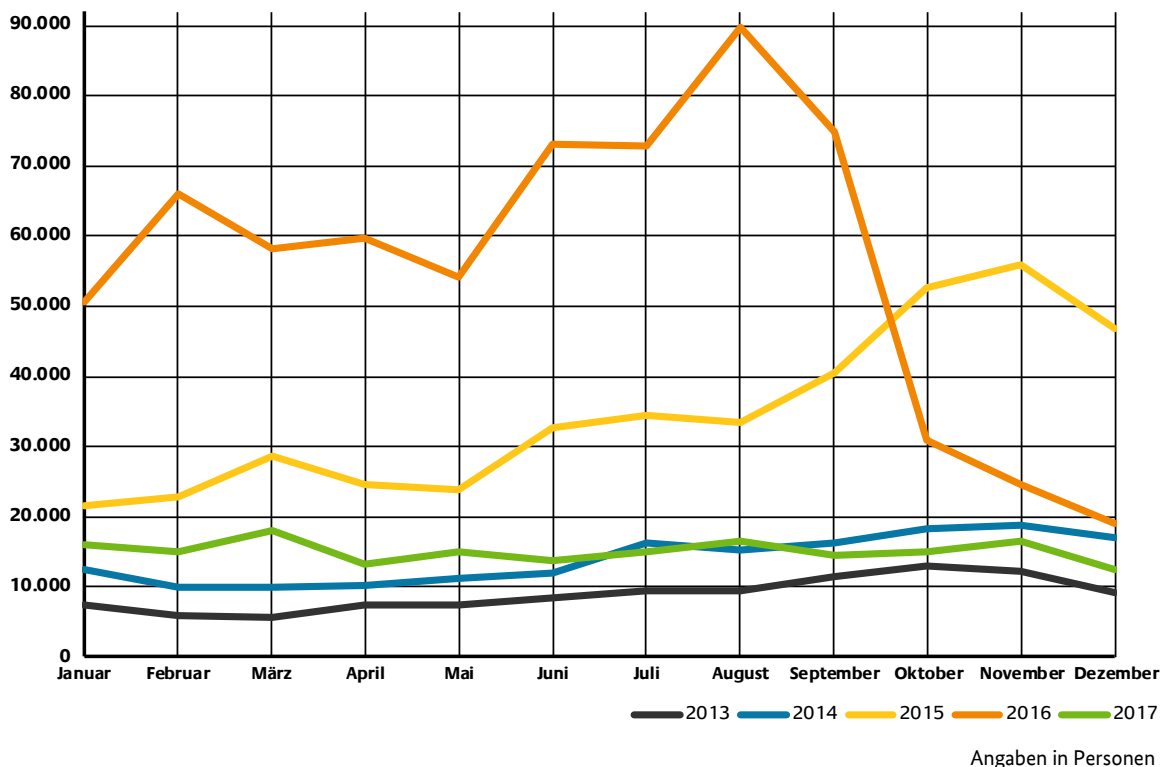
Im Betrachtungszeitraum lagen die Monatswerte bis September 2016 über den jeweiligen Vorjahreswerten. Bis August 2016 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren bis zum Jahr 2015 gestiegene Monatswerte von Asylanträgen syrischer Staatsangehöriger sowie von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region, hier insbesondere Serbien, Mazedonien

und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. In den Jahren 2015 und 2016 zeigte sich neben dem Rückgang der monatlichen Antragszahlen von Staatsangehörigen aus Ländern der Balkan-Region ein Anstieg der Monatswerte der Asylerstantragszahlen von Staatsangehörigen der Länder Afghanistan und Irak.

Bis zum Jahresende 2016 sanken die Zugangszahlen auf das Niveau des Jahres 2014.

Auch die Monatswerte des Jahres 2017 bewegen sich mit leichten Schwankungen auf diesem Niveau.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

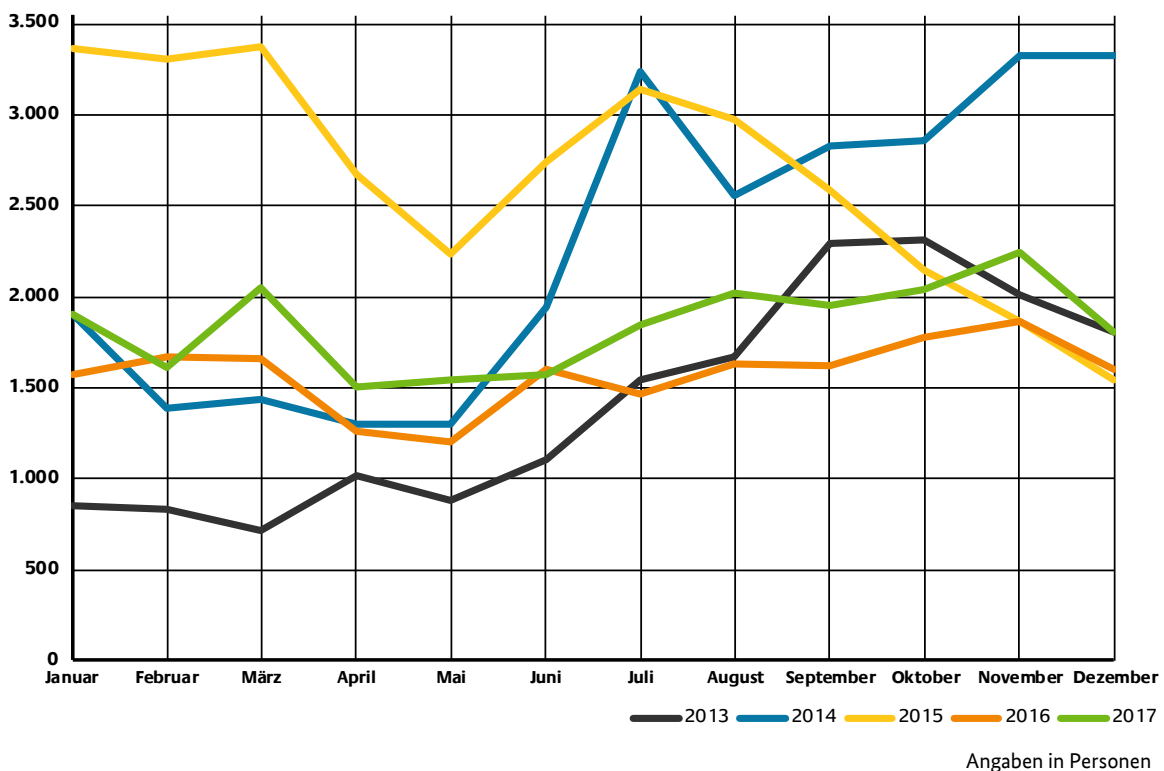
Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2016 mit 23.175 Folgeanträgen war erstmals seit dem Jahr 2009 niedriger als der jeweilige Vorjahreswert.

Im Jahr 2017 wurden mit 24.366 Folgeanträgen nur geringfügig mehr Folgeanträge verzeichnet als im Vorjahr (+5,1 %; +1.191 Personen).

Nach dem im Juni 2014 begonnenen Anstieg der monatlichen Folgeantragszahlen zeigte sich der anschließende Zugang auf hohem Niveau bis Juli 2015. Die Zugangszahlen waren im Anschluss bis Dezember 2015 deutlich rückläufig. Die Monatswerte des Jahres 2016 bewegen sich relativ gleichbleibend auf dem Jahresendniveau des Jahres 2015. Im Jahr 2017 liegen die Monatswerte fast durchgängig leicht über den Monatswerten des Vorjahres bei vergleichbarem Verlauf.

Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2017 waren Serbien, Albanien und Mazedonien. Mehr als ein Drittel aller Folgeantragstellenden des Jahres 2017 (38,7 %; 9.418 Personen) besaßen die Staatsangehörigkeit einer der sechs Balkanländer Serbien, Albanien, Mazedonien, Kosovo, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro.

Abbildung I - 4:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung von Asylbegehrenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden gem. § 45 AsylG durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2017 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2016 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2014 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2017 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung von Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für jene, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundeslandabweichungen

Tabelle I - 2:
Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017

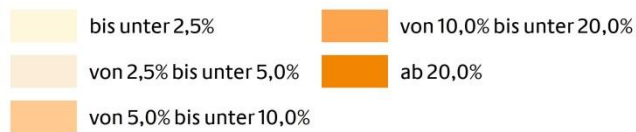
Bundesland	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	in Prozent	
Baden-Württemberg	21.371	10,77618 %	12,96662 %
Bayern	24.243	12,22437 %	15,53327 %
Berlin	9.369	4,72425 %	5,08324 %
Brandenburg	5.547	2,79704 %	3,03655 %
Bremen	2.495	1,25809 %	0,95331 %
Hamburg	4.664	2,35179 %	2,55752 %
Hessen	14.676	7,40027 %	7,39885 %
Mecklenburg-Vorpommern	3.954	1,99378 %	2,01240 %
Niedersachsen	18.861	9,51053 %	9,33138 %
Nordrhein-Westfalen	53.343	26,89785 %	21,14424 %
Rheinland-Pfalz	12.951	6,53045 %	4,83089 %
Saarland	3.099	1,56265 %	1,21111 %
Sachsen	7.389	3,72585 %	5,05577 %
Sachsen-Anhalt	5.118	2,58072 %	2,79941 %
Schleswig-Holstein	6.084	3,06782 %	3,39074 %
Thüringen	5.040	2,54139 %	2,69470 %
Unbekannt	113	0,05698 %	
Insgesamt	198.317	100,0 %	100,0 %

vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylbegehrende nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Asylsuchende, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft oder sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Asylsuchenden erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2017



Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) von 2008 bis 2017

Veränderungen in der Zusammensetzung der Staatsangehörigkeiten sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 Staatsangehörige aus europäischen Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptantragstellenden zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; diese Länder sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen bis 2016 Staatsangehörige aus einigen Westbalkanstaaten. Hierzu zählen Staatsangehörige aus Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 und nun erstmals wieder im Jahr 2017 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Die Russische Föderation gehört mit Ausnahme der Jahre 2014 und 2015 seit dem Jahr 2000 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptstaatsangehörigkeiten, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nach 2004 und den Jahren 2007 bis 2009 zählt Nigeria seit 2016 wieder zu den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Nach 2010 sind somalische Staatsangehörige auch in den Jahren 2013, 2014 und 2017 Hauptstaatsangehörige gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptstaatsangehörigkeiten.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre die Staaten Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptstaatsangehörigkeiten verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptstaatsangehörigkeiten. Pakistan war mit Ausnahme des Jahres 2014 von 2011 bis 2016 unter den zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten enthalten.

69,5 % der Erstantragstellenden des Jahres 2017 besitzen eine Staatsangehörigkeit der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten. Vier dieser zehn Hauptstaatsangehörigkeiten sind asiatische Staaten, bei weiteren drei

Staatsangehörigkeiten handelt es sich um afrikanische Staaten. Mit der Türkei und der Russischen Föderation sind zwei europäische Staaten in der Liste der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten hat sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 nur hinsichtlich zwei Staaten verändert.

Nachdem im Jahr 2017 auch Albanien nicht mehr zu den Hauptstaatsangehörigkeiten gehört, sind keine Länder der Balkan-Region mehr unter den Hauptstaatsangehörigkeiten vertreten. Auch Pakistan ist nicht mehr vertreten. Stattdessen gehören Somalia und die Türkei wieder zu den zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten. Ansonsten sind alle zehn Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2016 ebenfalls Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2017, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2017 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Irak (Vorjahr Rang 3). Für Afghanistan wurde 2017 der drittgrößte Zugang verzeichnet (Vorjahr Rang 2).

Einzig die Türkei zeigt einen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (+49,1 %; +2.644), alle anderen Staatsangehörigkeiten weisen Rückgänge zwischen 30,6 % (Somalia) und 87,1 % (Afghanistan) auf.

Der Anteil der zehn Hauptstaatsangehörigkeiten an der Gesamtzahl der Asylerstanträge erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2016 belief sich der Anteilswert auf 83,4 % und stellt damit den Höchstwert dar. Im Jahr 2017 betrug der Anteilswert 69,5 %.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2008 bis 2017 (Erstanträge)

Staatsangehörigkeit	2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015		2016		2017		
Afghanistan	9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382	2	127.012	3	16.423	
Albanien													5	7.865	2	53.805	6	14.853			
Bosnien und Herzegowina									9	2.025			7	5.705							
Eritrea											10	3.616	3	13.198	8	10.876	5	18.854	4	10.226	
Indien			10	681																	
Irak	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784	3	96.116	2	21.930	
Iran, Islam. Republik	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424						4	26.426	5	8.608
Kosovo**	4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427					
Mazedonien					5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083					
Nigeria	10	561	9	791														9	12.709	7	7.811
Pakistan							6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199	8	14.484			
Russische Föderation	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887						10	10.985	9	4.884
Serbien*	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700					
Somalia					6	2.235					9	3.786	9	5.528						8	6.836
Syrien, Arab. Republik	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657	1	266.250	1	48.974	
Türkei	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578												6	8.027
Ungeklärt															7	11.721	7	14.659	10	4.067	
Vietnam	3	1.042	6	1.115																	
Summe Top-Ten		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634		602.348		137.786	
Asylanträge insgesamt		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899		722.370		198.317	
Prozentanteil in Relation zu Gesamtzugang		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%		83,4%		69,5%	

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragstellende aus dem Kosovo.

** Die Staatsangehörigkeit Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten ausgewählter Jahre

Abbildung I - 5:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2005

2005

Gesamtzahl der Asylverfahren: 28.914

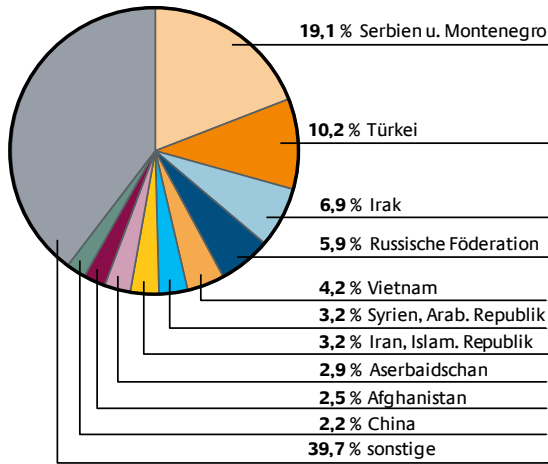


Abbildung I - 6:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2010

2010

Gesamtzahl der Asylverfahren: 41.332

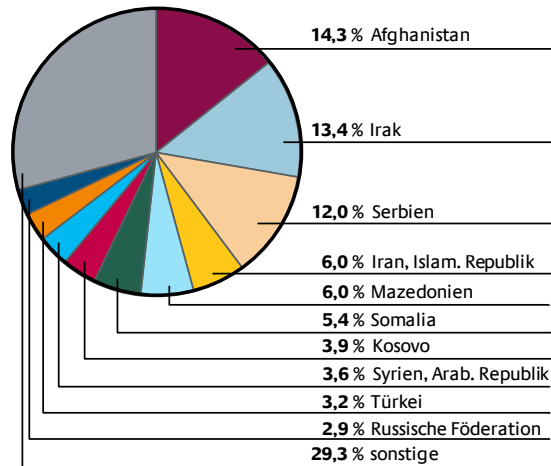


Abbildung I - 7:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2015

2015

Gesamtzahl der Asylverfahren: 441.899

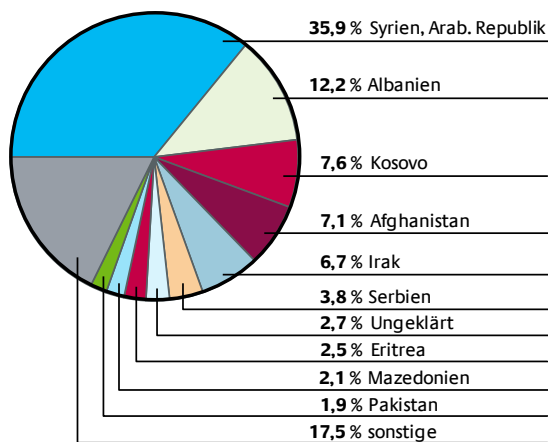
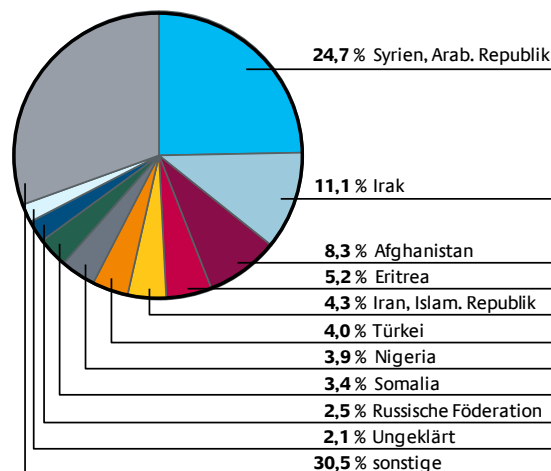


Abbildung I - 8:
Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten
des Jahres 2017

2017

Gesamtzahl der Asylverfahren: 198.317



Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2017 wurde mit 60,5 % die Mehrheit der Asylerstanträge von männlichen Antragstellern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 60 Jahre“. In der Altersgruppe „60 bis unter 65 Jahre“ sind die Anteilswerte gleich, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der Antragstellerinnen größer.

45,0 % (89.207) der Asylantragstellenden waren jünger als 18 Jahre. Drei Viertel (75,2 %; 149.117 Personen) waren jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 9:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

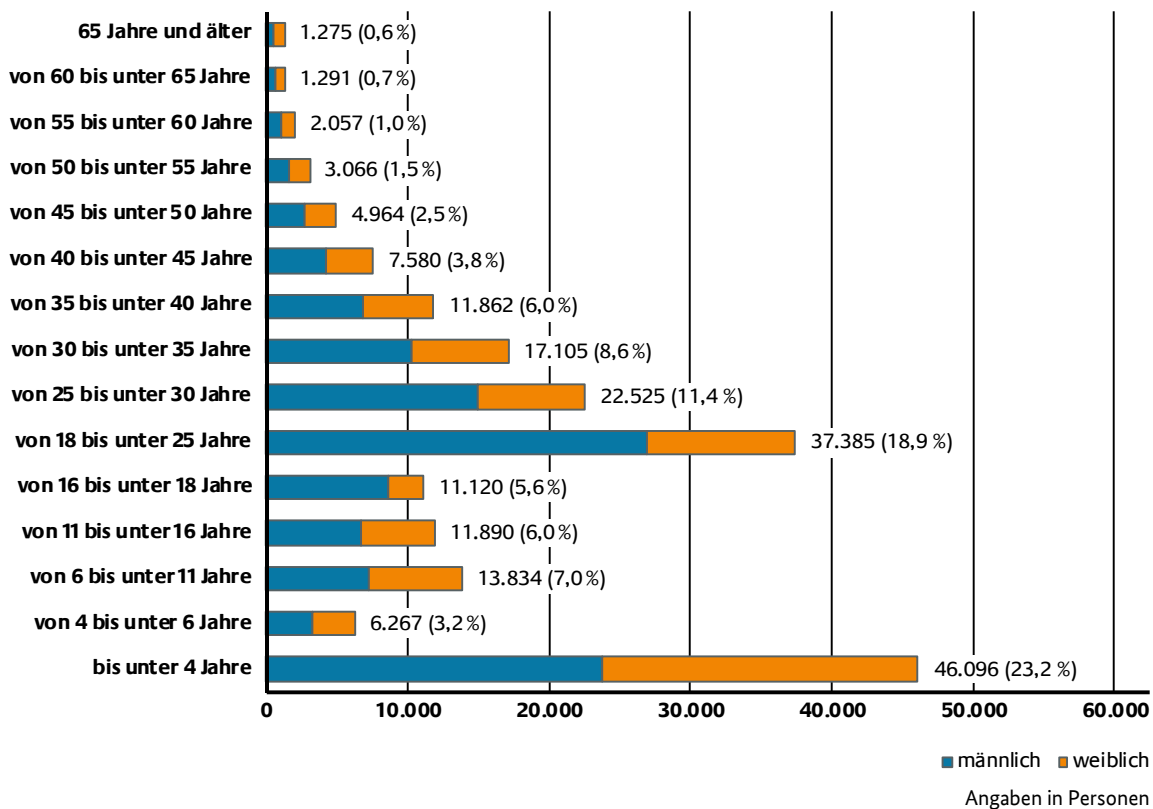


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	46.096	23,2 %	23.823	19,9 %	22.273	28,4 %	51,7 %	48,3 %
von 4 bis unter 6 Jahre	6.267	3,2 %	3.285	2,7 %	2.982	3,8 %	52,4 %	47,6 %
von 6 bis unter 11 Jahre	13.834	7,0 %	7.266	6,1 %	6.568	8,4 %	52,5 %	47,5 %
von 11 bis unter 16 Jahre	11.890	6,0 %	6.768	5,6 %	5.122	6,5 %	56,9 %	43,1 %
von 16 bis unter 18 Jahre	11.120	5,6 %	8.630	7,2 %	2.490	3,2 %	77,6 %	22,4 %
von 18 bis unter 25 Jahre	37.385	18,9 %	27.004	22,5 %	10.381	13,2 %	72,2 %	27,8 %
von 25 bis unter 30 Jahre	22.525	11,4 %	14.979	12,5 %	7.546	9,6 %	66,5 %	33,5 %
von 30 bis unter 35 Jahre	17.105	8,6 %	10.334	8,6 %	6.771	8,6 %	60,4 %	39,6 %
von 35 bis unter 40 Jahre	11.862	6,0 %	6.850	5,7 %	5.012	6,4 %	57,7 %	42,3 %
von 40 bis unter 45 Jahre	7.580	3,8 %	4.268	3,6 %	3.312	4,2 %	56,3 %	43,7 %
von 45 bis unter 50 Jahre	4.964	2,5 %	2.782	2,3 %	2.182	2,8 %	56,0 %	44,0 %
von 50 bis unter 55 Jahre	3.066	1,5 %	1.680	1,4 %	1.386	1,8 %	54,8 %	45,2 %
von 55 bis unter 60 Jahre	2.057	1,0 %	1.037	0,9 %	1.020	1,3 %	50,4 %	49,6 %
von 60 bis unter 65 Jahre	1.291	0,7 %	646	0,5 %	645	0,8 %	50,0 %	50,0 %
65 Jahre und älter	1.275	0,6 %	552	0,5 %	723	0,9 %	43,3 %	56,7 %
Insgesamt	198.317	100,0 %	119.904	100,0 %	78.413	100,0 %	60,5 %	39,5 %

Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht

Bei den Hauptstaatsangehörigkeiten des Jahres 2017 bewegt sich der Anteil der von Antragstellerinnen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen der jeweiligen Staatsangehörigkeit zwischen 32,4 % (Eritrea) und 49,1 % (Russische Föderation) und ist damit ausgewogener als in den vergangenen Jahren.

Der Anteil der syrischen Antragstellerinnen beträgt 49,0 %.

Tabelle I - 5:
Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht

Staatsangehörigkeit	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	48.974	24.970	51,0 %	24.004	49,0 %
Irak	21.930	11.670	53,2 %	10.260	46,8 %
Afghanistan	16.423	10.863	66,1 %	5.560	33,9 %
Eritrea	10.226	6.913	67,6 %	3.313	32,4 %
Iran, Islam. Rep.	8.608	5.009	58,2 %	3.599	41,8 %
Türkei	8.027	5.209	64,9 %	2.818	35,1 %
Nigeria	7.811	4.495	57,5 %	3.316	42,5 %
Somalia	6.836	4.427	64,8 %	2.409	35,2 %
Russ. Föderation	4.884	2.487	50,9 %	2.397	49,1 %
Ungeklärt	4.067	2.477	60,9 %	1.590	39,1 %
Summe Top-Ten	137.786	78.520	57,0 %	59.266	43,0 %
sonstige	60.531	41.384	68,4 %	19.147	31,6 %
Insgesamt	198.317	119.904	60,5 %	78.413	39,5 %

Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation der unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören auch die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit dem 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt.

Im Jahr 2017 haben 9.084 (2016: 35.939) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylerstantrag gestellt, davon waren 7.786 Personen (85,7 %) männlich und 1.298 Personen (14,3 %) weiblich.

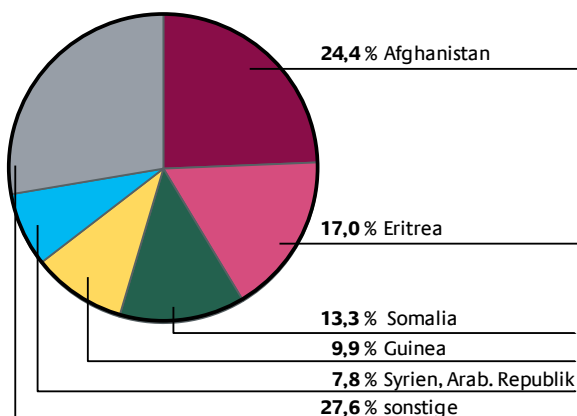
Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylersantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2017

Bundesland	Asylerstanträge		
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich
Baden-Württemberg	1.063	937	126
Bayern	952	814	138
Berlin	618	573	45
Brandenburg	251	215	36
Bremen	71	55	16
Hamburg	150	124	26
Hessen	634	495	139
Mecklenburg-Vorpommern	282	251	31
Niedersachsen	649	547	102
Nordrhein-Westfalen	1.978	1.661	317
Rheinland-Pfalz	607	523	84
Saarland	32	18	14
Sachsen	625	561	64
Sachsen-Anhalt	439	384	55
Schleswig-Holstein	329	275	54
Thüringen	404	353	51
Insgesamt	9.084	7.786	1.298

Stand: 31.12.2017

Abbildung I - 10:
Unbegleitete minderjährige Asylersantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 9.084



Mit 24,4 % waren die meisten unbegleiteten Minderjährigen Staatsangehörige aus Afghanistan, gefolgt von Eritrea (17,0 %), Somalia (13,3 %) und Guinea (9,9 %). Damit besitzen fast zwei Drittel der Jugendlichen (64,6 %) eine dieser vier Staatsangehörigkeiten.

3 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit

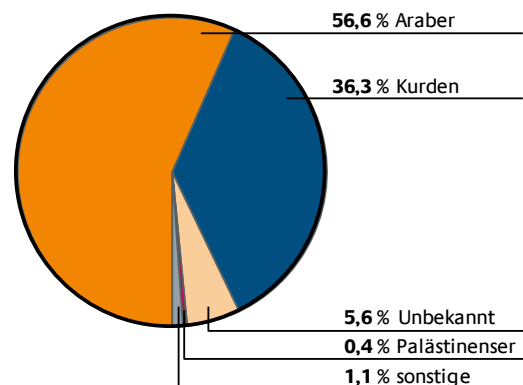
Einige Staatsangehörigkeiten fallen durch den hohen Anteil von Schutzsuchenden einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylersanträge nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Staaten wider.

Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2017 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 1.

Personen arabischer Volkszugehörigkeit stellten im Jahr 2017 mit 56,6 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Antragstellenden vor kurdischen Volkszugehörigen mit 36,3 %.

Abbildung I - 11:
Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017
Gesamtzahl der Asylersanträge: 48.974

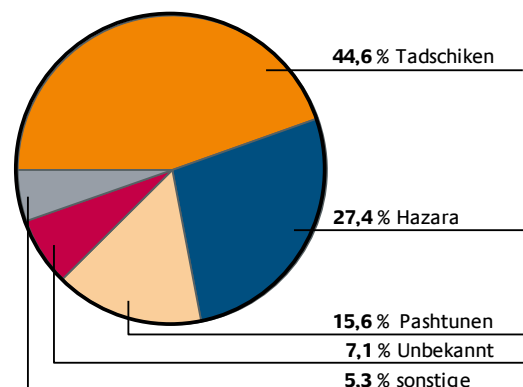


Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten vertreten. Im Jahr 2017 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten Platz 3.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragstellenden bildeten im Jahr 2017 Tadschiken mit 44,6 %, gefolgt von Hazara mit 27,4 % und Pashtunen mit 15,6 %.

Abbildung I - 12:
Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017
Gesamtzahl der Asylersanträge: 16.423



Religionszugehörigkeit der Antragstellenden im Jahr 2017

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2017 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 65,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragstellenden bilden, gefolgt von Christen mit 20,6 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (86,5 %) der Erstantragstellenden einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Jesiden mit 6,7 %.

Abbildung I - 13:
Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 198.317

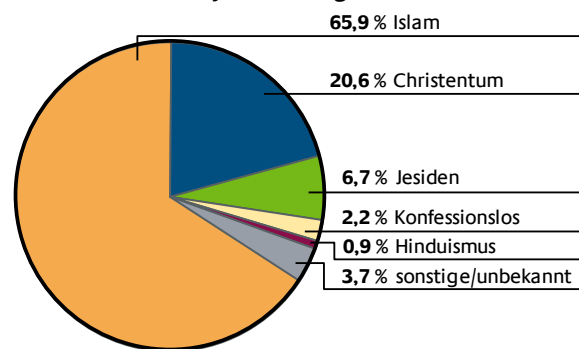


Tabelle I - 7:
Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Religionszugehörigkeiten												
	insgesamt	davon Islam		davon Christentum		davon Jesiden		davon konfessionslos		davon Hinduismus		davon sonstige	
Syrien, Arab. Rep.	48.974	43.620	89,1 %	1.141	2,3 %	1.290	2,6 %	361	0,7 %	0	0,0 %	2.562	5,2 %
Irak	21.930	9.040	41,2 %	788	3,6 %	10.955	50,0 %	432	2,0 %	0	0,0 %	715	3,3 %
Afghanistan	16.423	15.116	92,0 %	428	2,6 %	1	0,0 %	200	1,2 %	134	0,8 %	544	3,3 %
Eritrea	10.226	1.251	12,2 %	8.696	85,0 %	0	0,0 %	2	0,0 %	0	0,0 %	277	2,7 %
Iran, Islam. Rep.	8.608	2.221	25,8 %	4.792	55,7 %	2	0,0 %	1.232	14,3 %	4	0,0 %	357	4,1 %
Türkei	8.027	7.520	93,7 %	57	0,7 %	117	1,5 %	175	2,2 %	0	0,0 %	158	2,0 %
Nigeria	7.811	407	5,2 %	7.260	92,9 %	0	0,0 %	24	0,3 %	0	0,0 %	120	1,5 %
Somalia	6.836	6.543	95,7 %	13	0,2 %	0	0,0 %	6	0,1 %	0	0,0 %	274	4,0 %
Russische Föderation	4.884	3.734	76,5 %	841	17,2 %	167	3,4 %	60	1,2 %	0	0,0 %	82	1,7 %
Ungeklärt	4.067	3.320	81,6 %	375	9,2 %	173	4,3 %	40	1,0 %	8	0,2 %	151	3,7 %
Summe Top-Ten	137.786	92.772	67,3 %	24.391	17,7 %	12.705	9,2 %	2.532	1,8 %	146	0,1 %	5.240	3,8 %
sonstige	60.531	38.011	62,8 %	16.469	27,2 %	578	1,0 %	1.866	3,1 %	1.543	2,5 %	2.064	3,4 %
Insgesamt	198.317	130.783	65,9 %	40.860	20,6 %	13.283	6,7 %	4.398	2,2 %	1.689	0,9 %	7.304	3,7 %

Bei den Staatsangehörigkeiten Somalia, Türkei, Afghanistan, Syrien und Russische Föderation ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 95,7 % und 76,5 %.

Christen stellen bei den Staatsangehörigkeiten Nigeria (92,9 %), Eritrea (85,0 %) und Iran (55,7 %) die größte religiöse Gruppe. Jesiden stammen vor allem aus dem Irak.

4 Asyl im internationalen Vergleich

Datenquelle für die Asylzahlen der europäischen Staaten bilden die Statistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat. Diese werden auf Grundlage von Art. 4 der EU-Statistik-Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz erhoben.

HINWEIS

Die Daten aus den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland wurden auf der Grundlage der Daten von IGC (Intergovernmental consultations on migration, asylum and refugees) ermittelt und im Folgenden dargestellt.

Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen folgende Unterschiede zwischen beiden Statistiksystemen berücksichtigt werden:

- aus Datenschutzgründen werden bei Eurostat die Antragszahlen in Fünferschritten auf- oder abgerundet,
- bei den Zahlen handelt es sich – soweit nicht anders vermerkt – um die Gesamtzahl der gestellten Asylanträge (Erst- und Folgeverfahren),
- sollten innerhalb eines Monats mehrere Asylanträge gestellt werden (Erst- und anschließendes Folgeverfahren), wird nur ein Antrag gezählt; gleiches gilt für getroffene Entscheidungen im Quartal,
- die nachfolgend veröffentlichten Entscheidungen betreffen ausschließlich in Verwaltungsverfahren getroffene Entscheidungen und keine Entscheidungen vor Gerichten,
- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 3 Abs. 1 AsylG,
- die Gewährung von subsidiärem Schutz bezieht sich auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also auf § 4 Abs. 1 AsylG,
- unter die Gewährung von humanitärem Schutz fallen die Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; sie werden gemäß Art. 4 Abs. 2 e VO (EG) Nr. 862/2007 als Aufenthaltsgewährung „nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz“ bezeichnet,
- Entscheidungen zum Dublin-Verfahren, Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- grundsätzlich kann es innerhalb der Europäischen Union zu Mehrfachanträgen kommen.

Asylzugangszahlen der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

In den EU-Staaten wurden im Jahr 2017 insgesamt 706.020 Asylanträge, darunter 651.250 Erstanträge, gestellt. Dies stellt einen Rückgang um 44,0 % gegenüber dem Jahr 2016 (1.260.350 Asylanträge) dar.

In absoluten Zahlen wurde der stärkste Rückgang in Deutschland (-522.640; -70,1 %) registriert. Hohe absolute und prozentuale Rückgänge waren auch in Ungarn (-26.035; -88,5 %), Bulgarien (-15.725; -81,0 %) und Österreich (-17.550; -41,5 %) zu verzeichnen. Dagegen war ein Anstieg der Zahl der Asylantragstellenden in Rumänien (+2.935; +156,1 %) und Spanien (+15.370; +97,6 %) festzustellen. In Rumänien ist der Anstieg auf die deutliche Zunahme der Asylantragszahlen irakischer Staatsangehöriger zurückzuführen, in Spanien wurden vermehrt Anträge aus Venezuela und Kolumbien sowie aus den afrikanischen Staaten Kamerun, Guinea und Elfenbeinküste gezählt. Anstiege der Zahl der Asylantragstellenden wurden zudem in Frankreich (+15.060; +17,9 %) sowie in Griechenland (+7.550; +14,8 %) registriert. In Frankreich stieg insbesondere die Zahl der Antragstellenden aus Albanien und der Elfenbeinküste. In Griechenland war eine Zunahme der Zahl der Antragstellenden aus Pakistan, Irak und Afghanistan zu verzeichnen, während die Zahl der syrischen Asylantragstellenden rückläufig war.

In den Nicht-EU-Staaten Schweiz und Island sind die Antragszahlen ebenfalls gesunken, in der Schweiz um etwa ein Drittel im Vergleich zum Vorjahr. Der Rückgang ist hier insbesondere auf die gesunkenen Antragszahlen aus den Herkunftsländern Eritrea und Afghanistan zurückzuführen. In Norwegen lag die Zahl der Asylzugänge in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Dagegen stiegen in allen betrachteten Überseestaaten Vereinigte Staaten, Kanada, Australien und Neuseeland die Asylantragszahlen an. In den Vereinigten Staaten stellten weiterhin verstärkt Personen aus Venezuela einen Asylantrag (+11.460; +63,1 %). In Kanada hat sich die Zahl der Antragstellenden mehr als verdoppelt. Stark angestiegen sind dabei die Antragszahlen von Personen aus Haiti (+7.305; +1.185,9 %), Nigeria (+4.347; +291,2 %) und den Vereinigten Staaten (+2.178; +580,8 %). In Australien zeigte sich ein hoher Zugang chinesischer Asylantragstellender (+4.514; +261,4 %).

HINWEIS

EU-28 Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern

Tabelle I - 8:
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2013 bis 2017

Staaten	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2017 zu 2016
Europäische Union (EU-28)						
Belgien	21.225	22.850	44.760	18.325	18.370	+0,2%
Bulgarien	7.145	11.080	20.365	19.420	3.695	-81,0%
Dänemark	7.230	14.715	20.970	6.195	3.235	-47,8%
Deutschland	126.995	202.815	476.620	745.265	222.625	-70,1%
Estland	95	155	230	175	190	+8,6%
Finnland	3.220	3.625	32.345	5.625	5.020	-10,8%
Frankreich	66.265	64.310	76.165	84.270	99.330	+17,9%
Griechenland	8.225	9.435	13.205	51.110	58.660	+14,8%
Irland	945	1.450	3.275	2.245	2.930	+30,5%
Italien	26.620	64.625	83.540	122.960	128.855	+4,8%
Kroatien	1.080	450	210	2.225	975	-56,2%
Lettland	195	375	330	350	355	+1,4%
Litauen	400	440	315	430	495	+15,1%
Luxemburg	1.070	1.150	2.505	2.160	2.435	+12,7%
Malta	2.245	1.350	1.845	1.930	1.840	-4,7%
Niederlande	13.095	24.535	44.970	20.945	18.210	-13,1%
Österreich	17.520	28.065	88.180	42.285	24.735	-41,5%
Polen	15.245	8.025	12.190	12.305	5.055	-58,9%
Portugal	505	445	895	1.465	1.750	+19,5%
Rumänien	1.495	1.545	1.260	1.880	4.815	+156,1%
Schweden	54.365	81.325	162.550	28.860	26.370	-8,6%
Slowakei	440	330	330	145	165	+13,8%
Slowenien	270	385	275	1.310	1.475	+12,6%
Spanien	4.495	5.615	14.785	15.755	31.125	+97,6%
Tschechische Republik	710	1.155	1.525	1.480	1.450	-2,0%
Ungarn	18.900	42.775	177.135	29.430	3.395	-88,5%
Vereinigtes Königreich	30.820	33.010	40.410	39.855	33.850	-15,1%
Zypern	1.255	1.745	2.265	2.940	4.600	+56,5%
Summe EU	432.060	627.780	1.323.465	1.261.335	706.020	-44,0%
Sonstige Staaten						
Island	170	170	345	1.125	1.085	-3,6%
Liechtenstein	95	75	150	85	150	+76,5%
Norwegen	11.980	11.480	31.145	3.520	3.560	+1,1%
Schweiz	21.460	23.770	39.515	27.195	18.085	-33,5%
Australien	32.521	9.003	12.358	22.335	34.137	+52,8%
Kanada	10.390	13.453	16.067	23.833	50.469	+111,8%
Neuseeland	292	288	351	387	449	+16,0%
Vereinigte Staaten*	46.196	64.843	91.546	125.143	139.994	+11,9%

* nur Hauptantragsteller

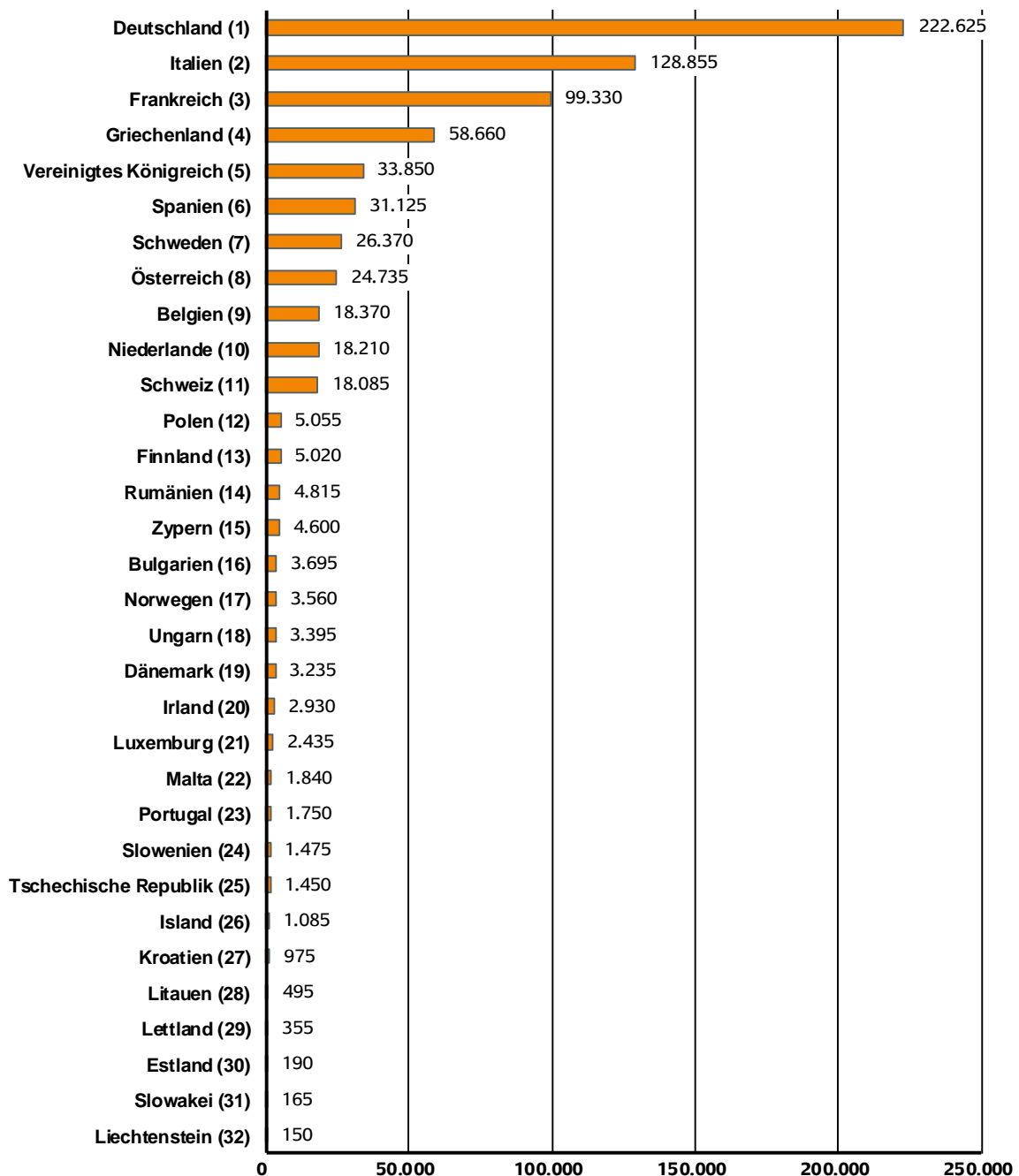
Quellen: IGC (Australien, Kanada, Neuseeland, USA),
Eurostat (EU-28, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz)
Abfragestand: 06.04.2018

Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017

Die wichtigsten Zielländer von Asylantragstellenden in Europa im Jahr 2017 waren Deutschland (222.625 Antragstellende, 30,5 % aller Asylanträge in Europa), Italien (128.855, 17,7 %) und Frankreich (99.330, 13,6 %).

Damit ist Deutschland, ebenso wie in den Vorjahren, Hauptzielstaat für Asylantragstellende in Europa. Allerdings betrug der Anteil der in Deutschland gestellten Asylanträge im Jahr 2016 noch 57,6 %. In den zehn zugangsstärksten europäischen Zielländern wurden 90,8 % aller Asylanträge gestellt. Fast zwei Drittel der Anträge wurden in Deutschland, Italien oder Frankreich gestellt.

Abbildung I - 14:
Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017



Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Europäischer Vergleich – Asylzugänge pro 1.000 Einwohner im Jahr 2017

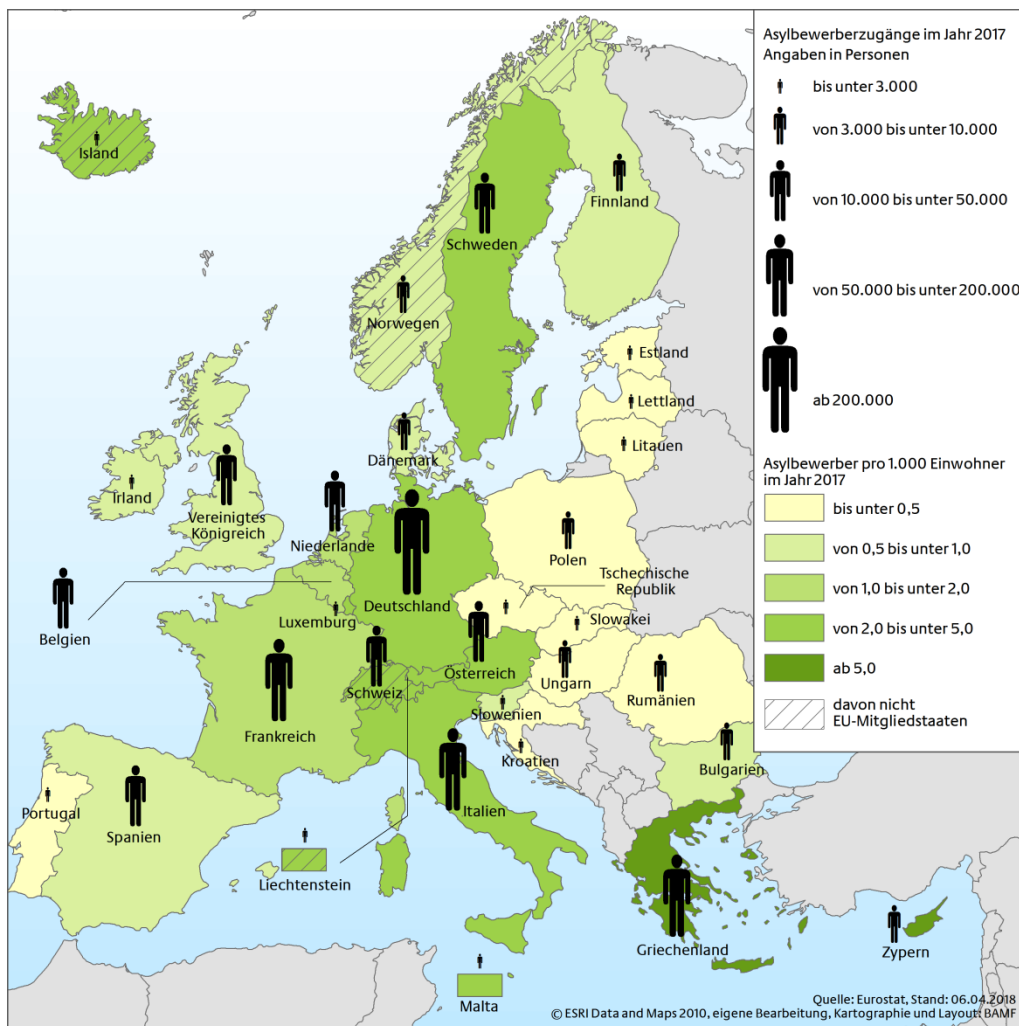
Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein anderes Bild:

- Pro Kopf betrachtet weisen Griechenland und Zypern den größten Zugang in Europa auf. Auf je 1.000 Einwohner entfallen jeweils 5,4 Antragstellende;
- darauf folgt Luxemburg mit einem Anteil von 4,1 Antragstellenden pro Kopf, Deutschland folgt auf Rang 8 mit 2,7 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner;

- 13 Antragsländer liegen über dem europäischen Durchschnitt von 1,4 Antragstellenden pro 1.000 Einwohner; 19 Länder liegen – zum größten Teil deutlich – darunter.

Insgesamt betrachtet weisen die bevölkerungsmäßig kleineren Staaten Zypern, Luxemburg, Malta, Liechtenstein und Island einen relativ höheren Asylzugang auf, während einige der bevölkerungsreicheren Länder (Polen, Spanien und das Vereinigte Königreich) einen Asylbewerberzugang unter dem europäischen Durchschnitt verzeichnen.

Karte I - 3:
Europäischer Vergleich – Internationale Asylzugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2017



Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Betrachtet man die zehn Hauptstaatsangehörigkeiten von Asylantragstellenden in den EU-Ländern, so zeigt sich bei den meisten Staatsangehörigkeiten ein deutlicher Rückgang der Zahl der Asylanträge im Vergleich zum Vorjahr. Dies betrifft neben Syrien den Irak, Afghanistan, Nigeria, Pakistan, Albanien, Eritrea und den Iran. Allerdings ist in einigen EU-Ländern gegen den rückläufigen Trend ein Anstieg der Antragszahlen bei bestimmten Staatsangehörigkeiten festzustellen. Im Vergleich zum Vorjahr war lediglich bei Antragstellenden aus Bangladesch und Guinea ein EU-weiter Anstieg zu verzeichnen. Im Falle Bangladeschs stieg die Zahl der Anträge insbesondere im Hauptzielland Italien (+86,6 %), im Falle Guineas war vor allem in den beiden Hauptzielländern Italien (+29,3 %) und Frankreich (+50,4 %) eine Zunahme der Antragszahlen zu verzeichnen.

Die meisten Antragstellenden in der Europäischen Union stammten auch 2017 mit 105.040 Personen wieder aus Syrien. Gegenüber dem Jahr 2016 hat sich die Zahl jedoch deutlich verringert (-69,0 %). Bei genauerer Betrachtung ist festzustellen, dass insbesondere im Hauptzielland Deutschland (-218.385; -81,2 %) die Antragszahlen syrischer Staatsangehöriger stark rückläufig waren. Aber auch in Griechenland wurde ein Rückgang von 38,6 % registriert. In diesen beiden Zielländern wurden nahezu zwei Drittel der Asylanträge innerhalb der Europäischen Union von syrischen Staatsangehörigen gestellt.

Auch die Asylzugangszahlen irakischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union waren im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich rückläufig (-78.305; -60,2 %). Während jedoch die Zahl der Anträge irakischer Staatsangehöriger im Hauptzielland Deutschland um 75,7 % sank (-73.525), stiegen die Antragszahlen in Griechenland (+3.115; +64,8 %) und Rumänien (+2.270; +477,9 %) stark an.

Tabelle I - 9:
Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Staatsangehörigkeit	2016	2017	Veränderung 2016/2017
1	Syrien	339.245	105.040	-69,0%
2	Irak	130.010	51.705	-60,2%
3	Afghanistan	186.605	47.905	-74,3%
4	Nigeria	47.775	41.020	-14,1%
5	Pakistan	49.915	31.830	-36,2%
6	Albanien	32.465	25.590	-21,2%
7	Eritrea	34.470	25.115	-27,1%
8	Bangladesch	17.245	20.830	+20,8%
9	Iran	41.395	18.470	-55,4%
10	Guinea	14.045	18.275	+30,1%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 10:
Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Deutschland	268.795	50.410	-81,2%
2	Griechenland	26.700	16.395	-38,6%
3	Österreich	8.775	7.355	-16,2%
4	Schweden	5.455	5.450	-0,1%
5	Frankreich	4.725	4.710	-0,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 11:
Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Deutschland	97.125	23.600	-75,7%
2	Griechenland	4.810	7.925	+64,8%
3	Vereinigtes Königreich	3.780	3.305	-12,6%
4	Rumänien	475	2.745	+477,9%
5	Frankreich	2.575	2.365	-8,2%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 12:
Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Deutschland	127.830	18.275	-85,7%
2	Griechenland	4.370	7.565	+73,1%
3	Frankreich	6.130	6.675	+8,9%
4	Österreich	11.795	3.780	-68,0%
5	Vereinigtes Königreich	3.175	1.990	-37,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 13:
Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Italien	27.105	25.495	-5,9%
2	Deutschland	12.910	8.260	-36,0%
3	Frankreich	1.955	2.350	+20,2%
4	Vereinigtes Königreich	1.905	1.595	-16,3%
5	Österreich	1.855	1.405	-24,3%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 14:
Top 5 Zielländer pakistanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Italien	13.660	9.725	-28,8%
2	Griechenland	4.695	8.925	+90,1%
3	Deutschland	15.525	4.400	-71,7%
4	Vereinigtes Königreich	3.840	3.200	-16,7%
5	Frankreich	1.980	1.685	-14,9%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Tabelle I - 15:
Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017

Rang	Zielland	2016	2017	Veränderung
1	Frankreich	7.445	12.130	+62,9%
2	Deutschland	17.230	6.090	-64,7%
3	Griechenland	1.425	2.450	+71,9%
4	Vereinigtes Königreich	1.920	1.715	-10,7%
5	Belgien	815	880	+8,0%

Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Auch die Asylzugangszahlen afghanischer Staatsangehöriger in der Europäischen Union sind im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken (-138.700; -74,3 %). Gegen diesen rückläufigen Trend konnte jedoch in Griechenland ein Anstieg um 73,1 % (+3.195) verzeichnet werden.

Die Asylantragszahlen aus Nigeria sind im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken (-6.755; -14,1 %). Die Mehrheit der Asylantragstellenden stellte ebenso wie im Vorjahr einen Antrag in Italien (25.495 und damit 62,2 % aller nigerianischen Antragstellenden innerhalb der EU).

Die Zahl pakistanischer Asylantragstellender in der EU war 2017 ebenfalls rückläufig (-18.085; -36,2 %). Insbesondere in den wichtigen Zielländern Italien (-3.935; -28,8 %) und Deutschland (-11.125; -71,7 %) sank die Zahl der Anträge. Dagegen war in Griechenland ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (+4.230; +90,1 %).

Im Falle albanischer Staatsangehöriger zeigt sich die Entwicklung uneinheitlich. Insgesamt ist ein weiterer Rückgang der Asylantragszahlen festzustellen (-6.875; -21,2 %). Während jedoch in Deutschland, dem Hauptzielland albanischer Antragstellender im Jahr 2016 innerhalb der EU, die Zahl der Anträge deutlich sank (-11.140; -64,7 %), war in Frankreich (+4.685; +62,9 %) und Griechenland (+1.025; +71,9 %) ein Anstieg zu verzeichnen.

Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich

In allen Staaten der Europäischen Union wurden im Jahr 2017 Asylverfahren von mehr als 973.700 Personen (2016: 1.106.000 Entscheidungen; -12,0 %) entschieden

(siehe hierzu die allgemeinen Hinweise zu Beginn dieses Kapitels). Die meisten Entscheidungen entfielen dabei auf Deutschland (524.350), Frankreich (110.945), Italien (78.235) und Schweden (61.115). Damit wurden vier von fünf Asylentscheidungen (79,6 %) in einem dieser vier EU-Staaten getroffen.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2017

Land	Entscheidungen						
	insgesamt	darunter Gewährung von Flüchtlingsschutz nach GFK		darunter Gewährung von subsidiärem Schutz		darunter Gewährung von humanitärem Schutz	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Belgien	24.065	9.655	40,1%	2.930	12,2%	k.A.	k.A.
Bulgarien	4.740	800	16,9%	895	18,9%	k.A.	k.A.
Dänemark	6.890	1.280	18,6%	1.045	15,2%	45	0,7%
Deutschland	524.350	123.905	23,6%	98.070	18,7%	39.655	7,6%
Estland	155	50	32,3%	45	29,0%	0	0,0%
Finnland	7.195	2.400	33,4%	650	9,0%	380	5,3%
Frankreich	110.945	19.005	17,1%	13.560	12,2%	k.A.	k.A.
Griechenland	24.515	9.420	38,4%	1.035	4,2%	0	0,0%
Irland	805	600	74,5%	45	5,6%	70	8,7%
Italien	78.235	5.895	7,5%	6.385	8,2%	19.515	24,9%
Kroatien	475	120	25,3%	30	6,3%	0	0,0%
Lettland	360	35	9,7%	235	65,3%	k.A.	k.A.
Litauen	370	275	74,3%	15	4,1%	0	0,0%
Luxemburg	1.720	1.085	63,1%	40	2,3%	k.A.	k.A.
Malta	1.110	165	14,9%	585	52,7%	10	0,9%
Niederlande	15.945	3.030	19,0%	4.135	25,9%	645	4,0%
Österreich	56.285	21.340	37,9%	8.195	14,6%	470	0,8%
Polen	2.060	150	7,3%	340	16,5%	20	1,0%
Portugal	955	120	12,6%	380	39,8%	k.A.	k.A.
Rumänien	2.065	865	41,9%	380	18,4%	0	0,0%
Schweden	61.115	13.330	21,8%	12.265	20,1%	1.185	1,9%
Slowakei	90	0	0,0%	20	22,2%	40	44,4%
Slowenien	240	140	58,3%	15	6,3%	k.A.	k.A.
Spanien	13.350	595	4,5%	4.080	30,6%	0	0,0%
Tschechische Republik	1.190	25	2,1%	115	9,7%	5	0,4%
Ungarn	4.170	105	2,5%	1.110	26,6%	75	1,8%
Vereinigtes Königreich	27.855	7.475	26,8%	250	0,9%	840	3,0%
Zypern	2.450	220	9,0%	1.020	41,6%	0	0,0%
Summe EU	973.700	222.075	22,8%	157.870	16,2%	62.950	6,5%
Island	390	50	15,0%	20	5,1%	5	1,3%
Liechtenstein	40	15	37,5%	5	12,5%	0	0,0%
Norwegen	6.735	3.835	56,9%	150	2,2%	780	11,6%
Schweiz	16.250	6.245	38,4%	1.070	6,6%	7.300	44,9%

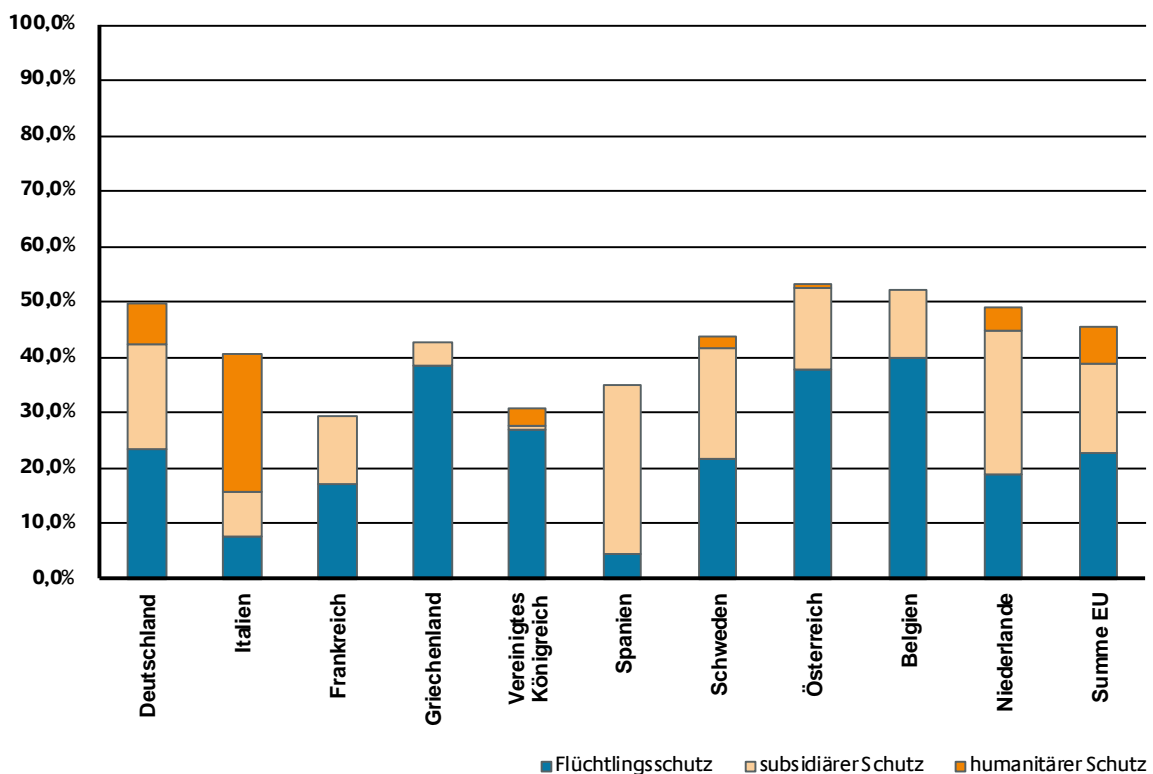
Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Hinsichtlich der Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention stehen unter den EU-Staaten mit hohen Entscheidungszahlen Belgien (40,1 %), Griechenland (38,4 %) und Österreich (37,9 %) prozentual betrachtet an der Spitze. In Deutschland entfielen 23,6 % der Entscheidungen auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz. Die Nicht-EU-Staaten Norwegen (56,9 %) und Schweiz (38,4 %) gewähren ebenfalls in relativ hohem Maße Flüchtlingsschutz. Auffällig hinsichtlich niedriger Anerkennungsquoten bei relativ hohen Gesamtentscheidungszahlen sind Ungarn (2,5 %), Spanien (4,5 %) und Italien (7,5 %). Im gesamten EU-Raum erhielten 222.075 Personen Flüchtlingsschutz; dies entspricht einer Quote von 22,8 % (2016: 33,1 %). An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Anerkennungsquoten zum einen die jeweilige Entscheidungspraxis des betreffenden Landes widerspiegeln, zum anderen aber auch spezifisch auf die jeweiligen Staatsangehörigkeiten und die sonstige sozialstrukturelle Zusammensetzung der Asylantragstellenden zurückzuführen sind.

Wird die Gewährung subsidiären Schutzes gem. Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie in den Blick genommen, so zeigt sich ein anderes Bild. Im Gebiet der EU erhielten insgesamt 157.870 Personen subsidiären Schutz, was einer Quote von 16,2 % (2016: 23,3 %) entspricht. Von den zahlenmäßig bedeutsamen Asylzielländern (mit Gesamtentscheidungszahlen ab etwa 5.000 Entscheidungen) fallen hier die überproportional hohen Quoten Spaniens (30,6 %), der Niederlande (25,9 %) und Schwedens (20,1 %) ins Auge, während das Vereinigte Königreich (0,9 %), Griechenland (4,2 %) und Italien (8,2 %) deutlich unter dem europäischen Durchschnitt liegen.

Die Gewährung von so genanntem sonstigem humanitärem Schutz nach nationalem Recht erfolgt EU-weit dagegen relativ selten. Hervorzuheben mit der höchsten Anzahl an Gewährungen sind die Aufnahmestaaten Deutschland mit 39.655 Personen (7,6 %) und Italien (19.515; 24,9 %).

Abbildung I - 15:
Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2017

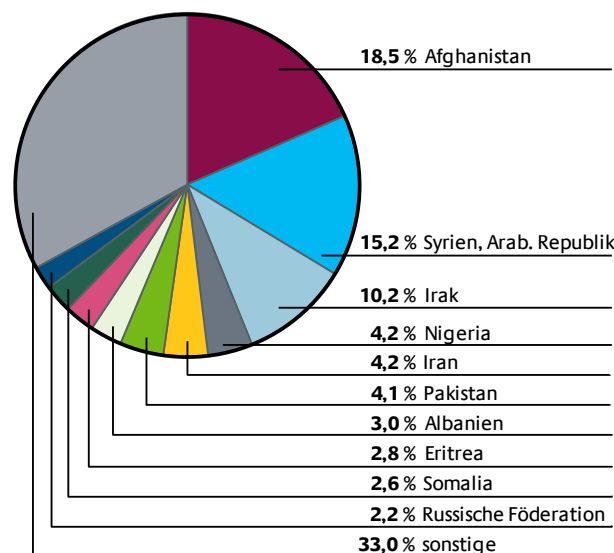


Quelle: Eurostat
Abfragestand: 06.04.2018

Asylentscheidungen in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 16:
Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 973.700



Quelle: Eurostat

Abfragestand: 06.04.2018

Die größte Gruppe von Personen, über die im Jahr 2017 in der Europäischen Union entschieden wurde, waren Staatsangehörige aus Afghanistan (179.640 Personen; 18,5 %). Es folgten Staatsangehörige aus Syrien (147.960; 15,2 %), die in den Vorjahren die größte Gruppe bei den Entscheidungen darstellten, und dem Irak (99.495; 10,2 %).

Syrische Staatsangehörige waren im Jahr 2017 die größte Personengruppe, denen in der Europäischen Union ein Schutzstatus zugesprochen wurde (139.545; Schutzquote 94,3 %). Von den 179.640 entschiedenen Anträgen zu Afghanistan erhielten 83.190 Personen einen Schutzstatus (Schutzquote 46,3 %). 86,6 % der 56.105 irakischen Staatsangehörigen, die in der EU einen Schutzstatus erhielten, entfielen allein auf die nachfolgend zum Irak aufgeführten Mitgliedstaaten.

Tabelle I - 17:
Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Mitgliedstaat	Entscheidungen						
		insgesamt	darunter Flüchtlingsschutz	darunter subsiidiärer Schutz	darunter humanitärer Schutz			
Afghanistan	Deutschland	109.730	17.930	16,3%	6.890	6,3%	26.345	24,0%
	Schweden	25.155	4.610	18,3%	4.105	16,3%	615	2,4%
	Österreich	17.730	3.095	17,5%	3.630	20,5%	85	0,5%
	Frankreich	7.515	905	12,0%	5.415	72,1%	k.A.	k.A.
Syrien	Deutschland	95.670	34.875	36,5%	55.695	58,2%	530	0,6%
	Österreich	14.265	12.420	87,1%	1.690	11,8%	0	0,0%
	Schweden	7.305	965	13,2%	5.830	79,8%	40	0,5%
	Griechenland	5.815	4.850	83,4%	0	0,0%	0	0,0%
Irak	Deutschland	63.935	24.320	38,0%	14.300	22,4%	1.635	2,6%
	Schweden	9.360	1.960	20,9%	1.395	14,9%	105	1,1%
	Österreich	5.790	1.250	21,6%	1.220	21,1%	5	0,1%
	Finnland	3.500	985	28,1%	200	5,7%	115	3,3%
	Belgien	2.750	920	33,5%	180	6,5%	k.A.	k.A.

Quelle: Eurostat

Abfragestand: 06.04.2018

5 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Ziel des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im so genannten „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert respektive begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt eine Person aus einem Drittstaat oder eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen

(Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Erfolgt keine fristgerechte Antwort, gilt das Ersuchen als angenommen und der ersuchte Mitgliedstaat wird zuständig. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und die Antragstellerin oder den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller, hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Überstellung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer (Reisedokument) ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (so die Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Bei Drittstaatsangehörigen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten und die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben („Aufgriffsfall“), wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

EURODAC ist ein zentrales, europaweites System zur Identifizierung und Speicherung von Fingerabdruckdaten, welches mit der EURODAC-Verordnung eingerichtet und am 15.01.2003 in den Mitgliedstaaten der EU in Betrieb genommen wurde. Die EURODAC II-Verordnung vom 26.06.2013 gilt seit dem 20.07.2015.

Nach einem Abgleich der von den Mitgliedstaaten erfassten und an das Zentralsystem übermittelten Fingerabdruckdaten von Antragstellenden und unerlaubt aufhältigen Personen wird festgestellt, ob dort bereits übereinstimmende Fingerabdruckdaten vorhanden sind oder nicht. Die Einrichtung von EURODAC führt somit dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn Personen bereits zuvor in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen auch mit den Fingerabdrücken der Asylbewerberin oder des Asylbewerbers durchzuführen.

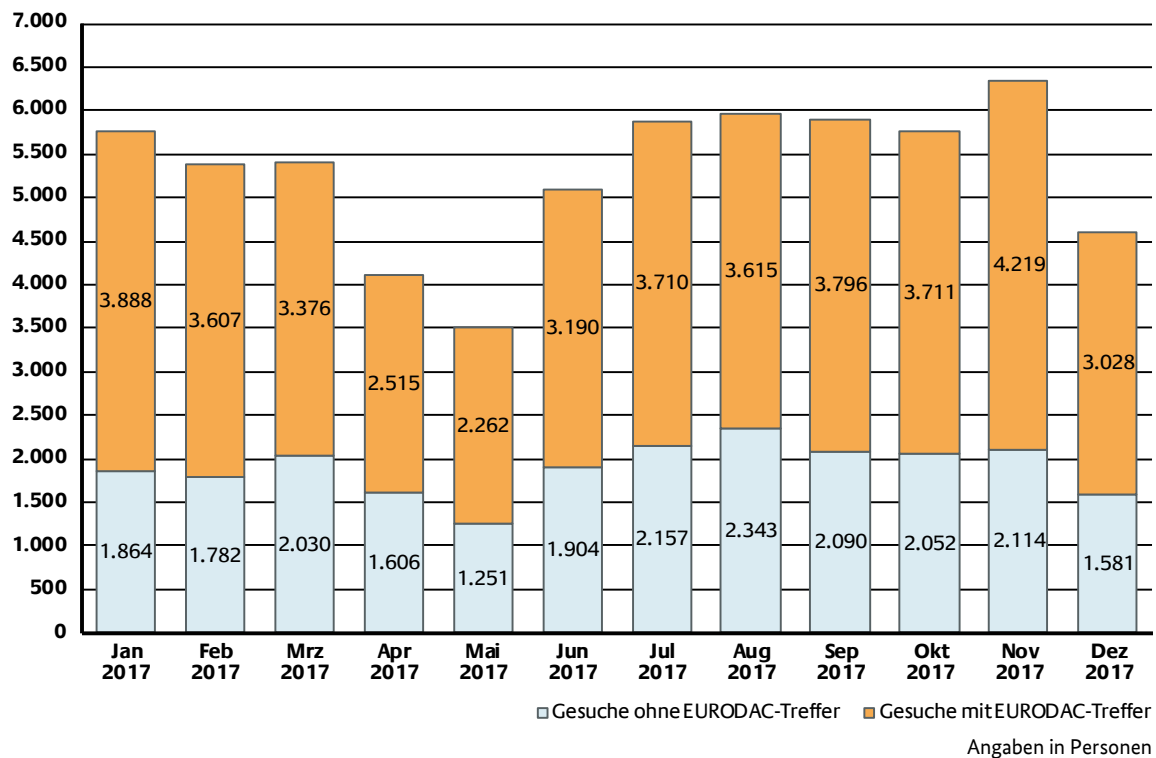
HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2017

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 17:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2017



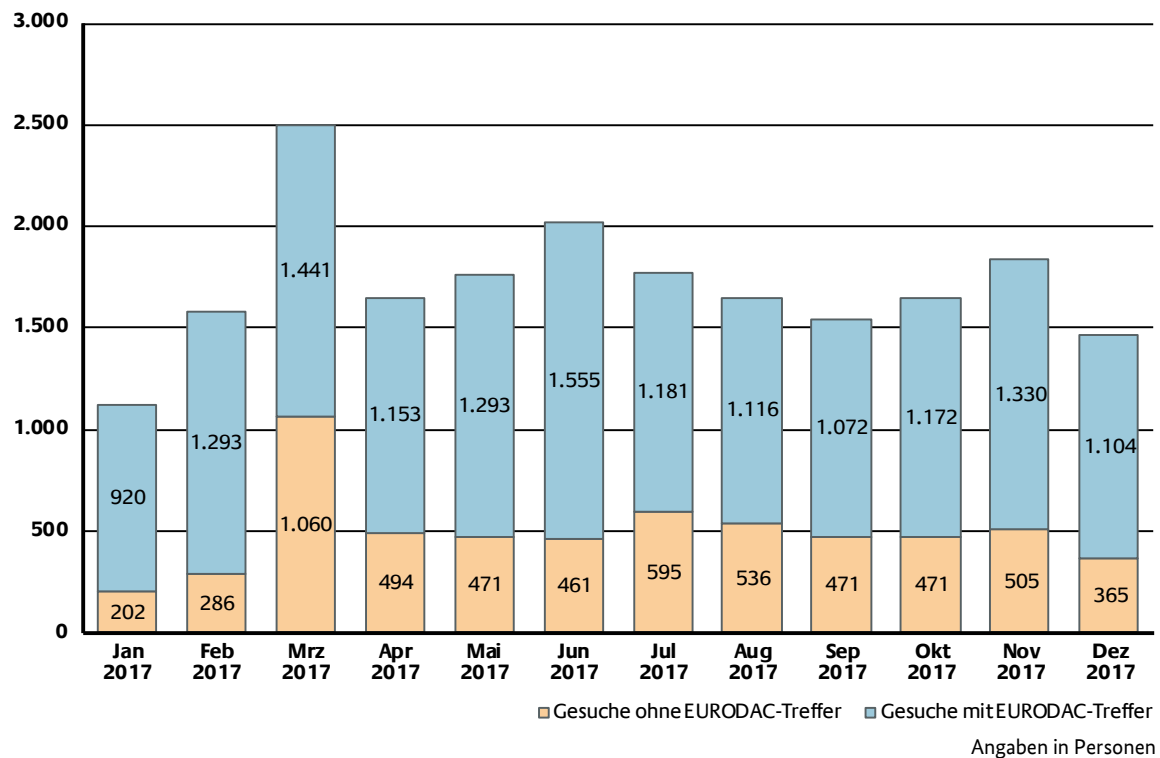
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (64.267) stieg im Jahr 2017 gegenüber den Vorjahren (55.690 im Jahr 2016 und 44.892 im Jahr 2015). Die meisten Ersuchen wurden an Italien gestellt (22.706; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von Frankreich (4.417; Rang 10 im Vorjahr), Ungarn (3.304; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (3.264; Rang 5 im Vorjahr) und Polen (3.248; Rang 3 im Vorjahr).

Hauptstaatsangehörigkeiten der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (772), Irak (684), Eritrea (466), Nigeria (425) und Afghanistan (421).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands an andere Mitgliedstaaten ist gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozentpunkte auf 65,1 % gesunken.

Abbildung I - 18:
Aufnahme-/Wiederaufnahmersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2017



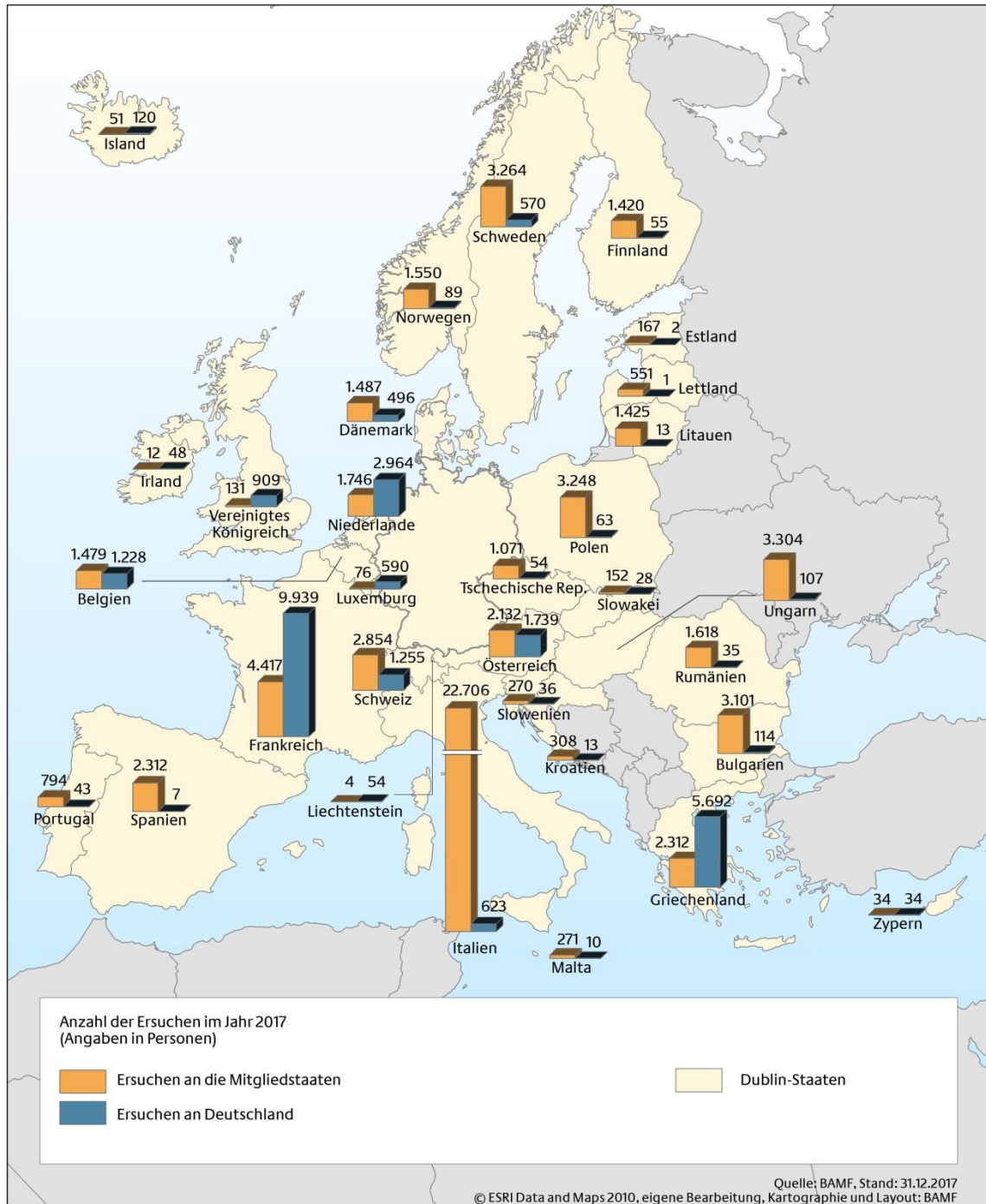
☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Während in den Vorjahren die Übernahmersuchen aus den Mitgliedstaaten angestiegen waren, erhielt Deutschland im Jahr 2017 nur noch 26.931 Ersuchen (31.523 im Vorjahr). Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um Frankreich (9.939; ebenfalls Rang 1 im Vorjahr), Griechenland (5.692; Rang 4 im Vorjahr), die Niederlande (2.964; Rang 2 im Vorjahr),

Österreich (1.739; Rang 9 im Vorjahr) und die Schweiz (1.255; Rang 5 im Vorjahr).

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 Prozentpunkte gesunken und betrug 61,1 %.

Karte I - 4:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017



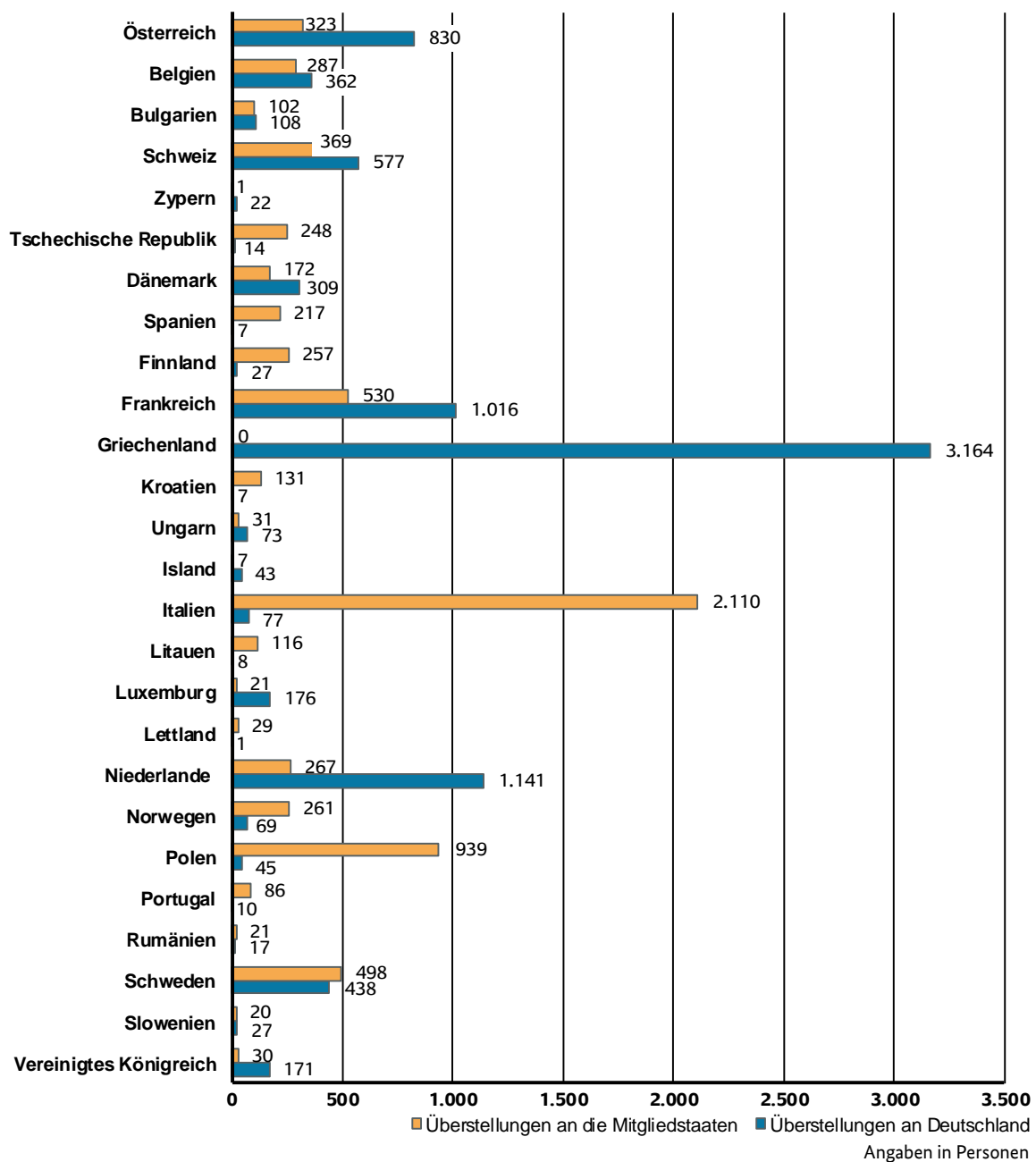
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2017

Deutschland überstellte im Jahr 2017 insgesamt 7.102 Personen an andere Mitgliedstaaten – eine im Vergleich zum Vorjahr (3.968) erhebliche Steigerung. Die meisten Überstellungen erfolgten nach Italien (2.110; Rang 1 wie im Vorjahr), Polen (939; Rang 2 wie im Vorjahr), Frankreich (530; Rang 6 im Vorjahr),

Schweden (498; Rang 5 im Vorjahr) und in die Schweiz (369; Rang 10 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2017 insgesamt 8.754 Personen überstellt (12.091 im Vorjahr). Die meisten Personen wurden 2017 aus Griechenland (3.164; Rang 6 im Vorjahr), den Niederlanden (1.141; Rang 2 im Vorjahr), Frankreich (1.016; Rang 7 im Vorjahr), Österreich (830; Rang 10 im Vorjahr) und der Schweiz (577; Rang 3 im Vorjahr) nach Deutschland überstellt.

Abbildung I - 19:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 14 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2008 bis 2017

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis vor dem Start von EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 betrug der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylerstverfahren 10,2 %. Die sinkende Tendenz setzte sich im Jahr 2016 mit einer Quote von 7,7 % fort. Im Jahr 2017 betrug die Anzahl der Übernahmeersuchen 32,4 % in Bezug auf die gestellten Asyleranträge. Dies entspricht einer Steigerung zum Vorjahr von 24,7 % und ist der höchste Wert seit 2009.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen etwa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Von 2012 bis 2016 war aufgrund der wachsenden Antragszahlen in den Mitgliedstaaten wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2017 sank die Anzahl der Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland im Vergleich zu 2016 von 31.523 auf 26.931.

Im Jahr 2013 erreichte Deutschland mit 35.280 Ersuchen an die Mitgliedstaaten ein Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (4.382). In den Jahren 2014 und 2015 betrug das Verhältnis mit 35.115 und 44.892 gestellten Ersuchen sowie 5.091 und 11.785 empfangenen Ersuchen 7:1 und 4:1. Im Jahr 2016 hat sich die Anzahl der Ersuchen aus den Mitgliedstaaten (31.523) im Vergleich zum Vorjahr nahezu verdreifacht, während sich die von Deutschland gestellten Ersuchen von 44.892 im Vorjahr um 24 % auf 55.690 im Jahr 2016 erhöhten. Im Jahr 2017 stellte Deutschland 64.267 Ersuchen an die Mitgliedstaaten; dies entspricht einer Steigerung um 15,4 % im Vergleich zum Jahr 2016.

Tabelle I - 18:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2008 bis 2017

Jahr	Asyleranträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	
		absoluter Wert	prozentualer Anteil
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%
2016	722.370	55.690	7,7%
2017	198.317	64.267	32,4%

Tabelle I - 19:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2008 bis 2017

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597
2016	55.690	20.994	29.274	3.968
2017	64.267	15.144	46.873	7.102

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032
2016	31.523	6.118	24.598	12.091
2017	26.931	6.764	21.716	8.754

6 Entscheidungen über Asylanträge

Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten den einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Asylanerkennung sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (so genannte Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur ausländischen Staatsangehörigen zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, also für Personen, denen im Land ihrer Staatsangehörigkeit eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – oder auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine

Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder von Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG sind ausländische Staatsangehörige Flüchtlinge im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen oder in dem sie als Staatenlose ihren vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatten und in das sie nicht zurückkehren können oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren wollen. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Sind ausländische Staatsangehörige in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, den genannten Bedrohungen ausgesetzt, sind sie Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft

werden muss, ob den Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn die Ausländerin oder der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren erfolgte.

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie oder er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat oder vor der Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ausländische Staatsangehörige, die die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllen, sind nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigte, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:
 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der oder die Antragstellende

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen hat zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahreneinstellungen wegen Antragsrücknahme seitens der Antragstellenden;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von fast 2,0 Millionen Personen entschieden, wovon mehr als 950.000 Personen Schutz als Asylberechtigte, als Flüchtling, als subsidiär Schutzbedürftige oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum wurde im Jahr 2008 die geringste Zahl an Entscheidungen – in Abhängigkeit zur vorangegangenen Rückläufigkeit der Zugangszahlen – verzeichnet. Seit her zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rund 696.000 im Jahr 2016 wurden im Jahr 2017 Asylverfahren von rund 600.000 Personen entschieden.

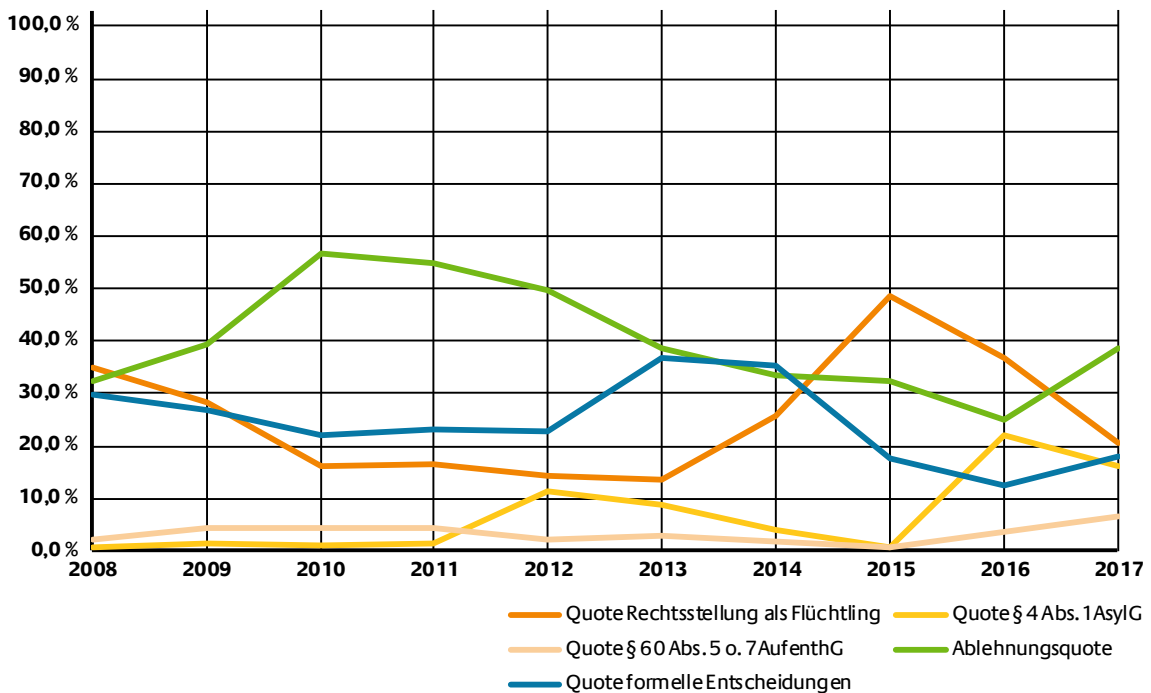
HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 20:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2008 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

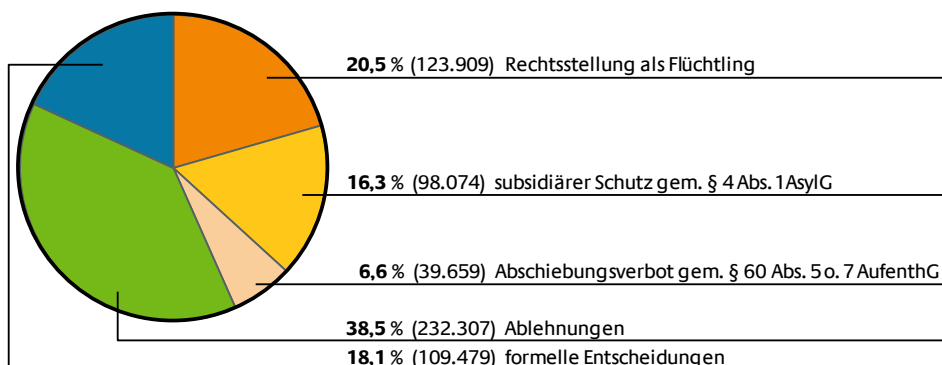
Jahr	Entscheidungen												
	ins-gesamt	Sachentscheidung										Formelle Entscheidung	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
				darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)									
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%

Abbildung I - 20:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2008 bis 2017



Angaben in Prozent

Abbildung I - 21:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2017
Gesamtzahl der Entscheidungen: 603.428



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Asylanerkennung (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbotes bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2008	37,7 %
2009	33,8 %
2010	21,6 %
2011	22,3 %
2012	27,7 %
2013	24,9 %
2014	31,5 %
2015	49,8 %
2016	62,4 %
2017	43,4 %

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden oder ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Staaten.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Asylantragstellenden besitzen, Einfluss auf die Schutzquote, so beispielsweise die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (zum Beispiel Auswärtiges Amt, UNHCR) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017 aufgelistet.

Tabelle I - 21:
Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	Sachentscheidungen								formelle Entscheidungen			
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsiidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG				davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)	
Syrien, Arab. Rep.	99.527	34.880	35,0%	739	0,7%	55.697	56,0%	534	0,5%	133	0,1%	8.283	8,3%
Irak	71.703	24.320	33,9%	334	0,5%	14.300	19,9%	1.637	2,3%	22.170	30,9%	9.276	12,9%
Afghanistan	115.537	17.932	15,5%	100	0,1%	6.892	6,0%	26.345	22,8%	56.722	49,1%	7.646	6,6%
Eritrea	21.909	10.095	46,1%	665	3,0%	7.340	33,5%	728	3,3%	455	2,1%	3.291	15,0%
Iran, Islam. Rep.	30.626	14.142	46,2%	545	1,8%	652	2,1%	349	1,1%	11.386	37,2%	4.097	13,4%
Türkei	12.617	3.291	26,1%	969	7,7%	141	1,1%	111	0,9%	6.990	55,4%	2.084	16,5%
Nigeria	23.252	1.576	6,8%	36	0,2%	275	1,2%	2.169	9,3%	12.611	54,2%	6.621	28,5%
Somalia	18.746	4.906	26,2%	19	0,1%	4.329	23,1%	2.167	11,6%	2.349	12,5%	4.995	26,6%
Russische Föderation	17.436	779	4,5%	184	1,1%	438	2,5%	371	2,1%	9.819	56,3%	6.029	34,6%
Ungeklärt	11.329	2.633	23,2%	64	0,6%	2.710	23,9%	388	3,4%	3.331	29,4%	2.267	20,0%
Summe Top-Ten	422.682	114.554	27,1%	3.655	0,9%	92.774	21,9%	34.799	8,2%	125.966	29,8%	54.589	12,9%
sonstige	180.746	9.355	5,2%	704	0,4%	5.300	2,9%	4.860	2,7%	106.341	58,8%	54.890	30,4%
Insgesamt	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%

Entscheidungsquoten ausgewählter Staatsangehörigkeiten

Abbildung I - 22:

Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 99.527

Schutzquote: 91,5 %

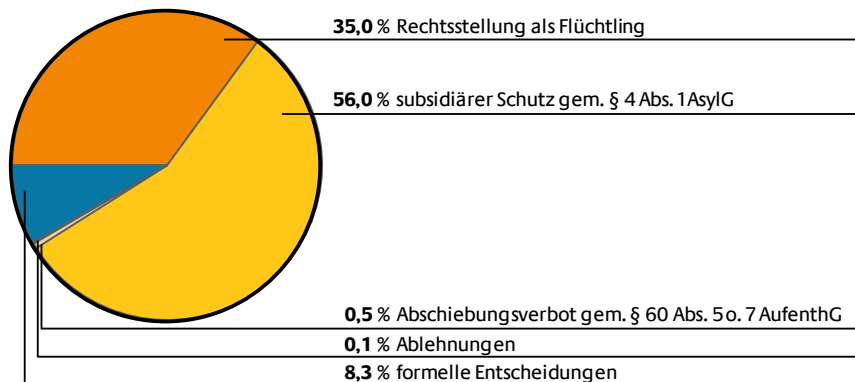


Abbildung I - 23:

Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 71.703

Schutzquote: 56,1 %

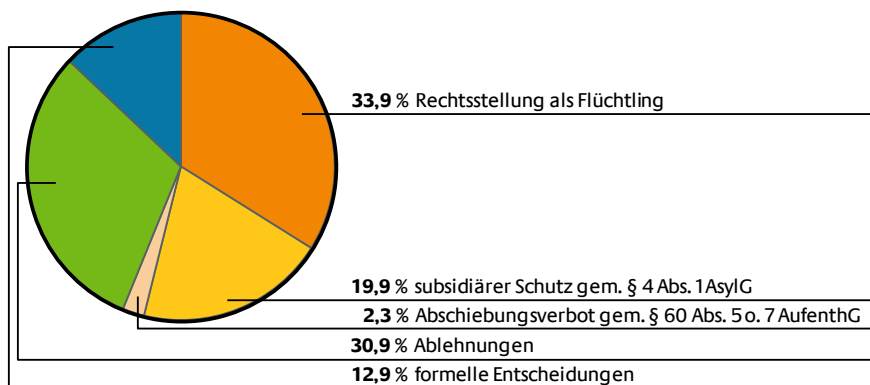
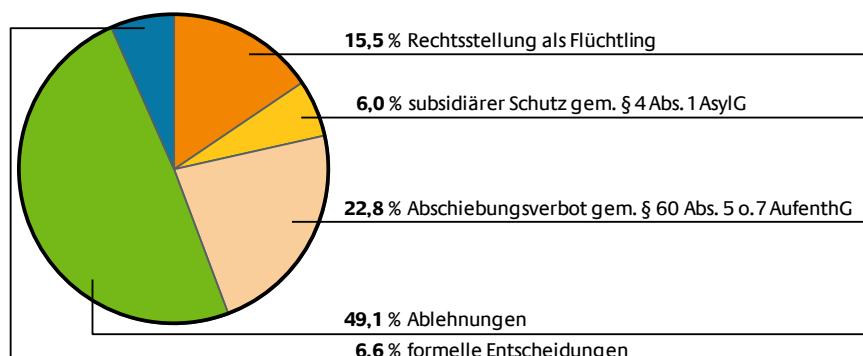


Abbildung I - 24:

Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2017

Gesamtzahl der Entscheidungen: 115.537

Schutzquote: 44,3 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit die schutzsuchende Person besitzt, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden. Es ist somit zu prüfen, ob für die schutzsuchende Person die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil des Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2017 wurden 39.366 Personen aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 43,7 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieben die Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 22:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Irak	19.690	16.920	1.127	1.643
Syrien, Arab. Republik	17.787	2.438	11.853	3.496
Afghanistan	15.596	12.253	1.829	1.514
Iran, Islam. Republik	12.834	401	12.030	403
Eritrea	8.004	201	7.260	543
Somalia	3.856	3.306	128	422
Türkei	2.098	101	1.847	150
Ungeklärt	1.767	352	1.015	400
Nigeria	1.263	914	179	170
Staatenlos	1.058	196	661	201
Summe Top-Ten	83.953	37.082	37.929	8.942
sonstige	6.165	2.284	3.331	550
Insgesamt	90.118	39.366	41.260	9.492

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Jungen und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob zum Beispiel bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2017 wurden 20.110 Personen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung als Flüchtling anerkannt. Dies entspricht 22,3 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 23:
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt/ sonstige
Afghanistan	4.899	4.075	460	364
Irak	3.433	2.995	172	266
Syrien, Arab. Republik	2.483	439	1.608	436
Somalia	2.273	2.042	48	183
Iran, Islam. Republik	1.815	168	1.584	63
Eritrea	1.335	121	1.105	109
Nigeria	898	729	96	73
Ungeklärt	339	79	224	36
Guinea	322	268	40	14
Äthiopien	290	132	126	32
Summe Top-Ten	18.087	11.048	5.463	1.576
sonstige	2.023	902	989	132
Insgesamt	20.110	11.950	6.452	1.708

7 Flughafenverfahren

Das Flughafenverfahren gilt für Schutzsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylsuchende, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit Unterbringungsmöglichkeiten bestehen. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung eines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 24:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung			Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht			
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63
2016	273	191	69	0	68	1	59	2	50
2017	444	264	127	0	127	0	119	5	105

* Kann auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel umfassen.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, Antragstellenden die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

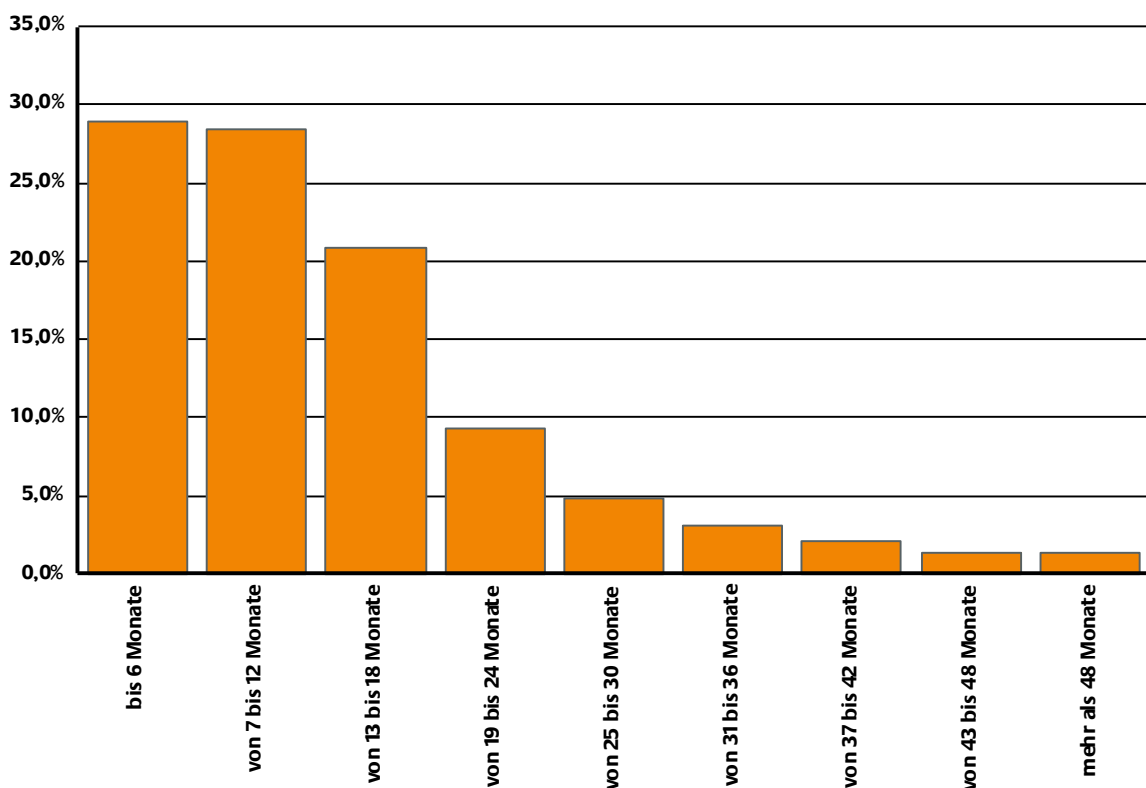
8 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund, also wie lange verweilen Flüchtlinge insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung mit einbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- oder rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylverfahren, die im Jahr 2017 letztinstanzlich abgeschlossen wurden, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 13,2 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei elf Monaten.

Die meisten Verfahren (29,0 %) wurden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Bei 57,4 % der Asylverfahren betrug die Dauer weniger als ein Jahr (2015: 81,6 %, 2016: 78,8 %). 87,6 % aller Verfahren hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 1,3 % der Asylverfahren betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als vier Jahre.

Abbildung I - 25:
Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2017 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)



Angaben in Prozent
Abfragestand: 31.03.2018

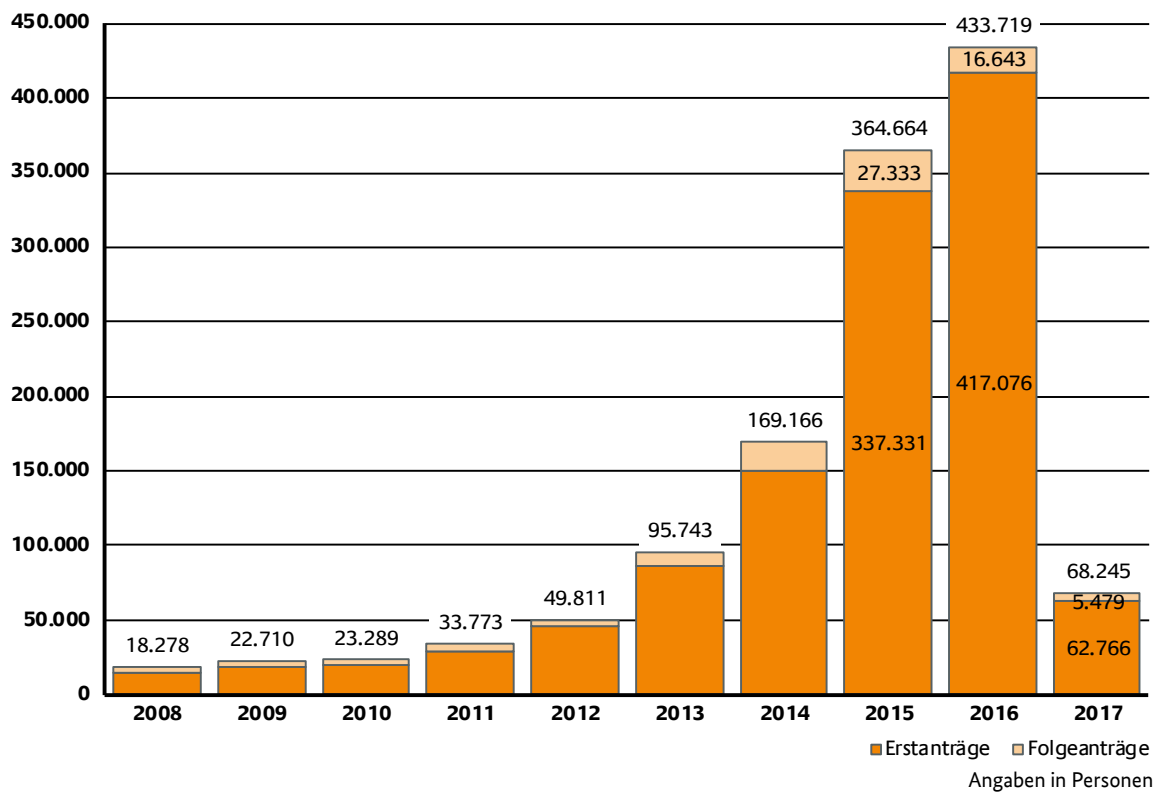
9 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an die Asylantragstellenden.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2008. Nach einem kontinuierlichen Anstieg seit 2008 konnte die Zahl der anhängigen Verfahren im Jahr 2017 deutlich verringert werden und liegt nun unter dem Niveau des Jahres 2013.

Am Jahresende 2017 waren insgesamt 68.245 Verfahren (62.766 Erst- und 5.479 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 26:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2008



10 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Asylanerkennung, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht den Antragstellenden der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

☞ Die gerichtsbezogenen Daten des Kapitels Gerichtsverfahren wurden mit Abfragestand 15.02.2018 erhoben.

Klagequoten

In den beiden nachfolgenden Tabellen sind zum einen die Asylentscheidungen der letzten fünf Jahre, zum anderen die fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass bei diesen fünf entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten zwischen 33,6 % (Syrien) und 68,3 % (Nigeria) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2017, beläuft sich auf 49,8 % (2016: 24,8 %).

Betrachtet man nur die ablehnend entschiedenen Asylanträge (Ablehnung oder formelle Entscheidung), so zeigt sich, dass 73,4 % der im Jahr 2017 getroffenen ablehnenden Entscheidungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Tabelle I - 25:
Asylentscheidungen seit 2013 und Klagequoten

Jahr	Entscheidungen über Asylanträge			
	insgesamt	davon beklagt	darunter ablehnend	davon beklagt
2013	80.978	46,2 %	60.850	57,0 %
2014	128.911	40,2 %	88.348	55,8 %
2015	282.726	16,1 %	141.811	31,9 %
2016	695.733	24,8 %	261.813	43,2 %
2017	603.428	49,8 %	341.786	73,4 %

Ein Vergleich der Klagequoten der begünstigenden Entscheidungen mit der Klagequote der ablehnenden Entscheidungen zeigt, dass der Anteil der beklagten begünstigenden Entscheidungen mit 18,9 % um 54,5 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten ablehnenden Entscheidungen (73,4 %). 38,6 % aller subsidiären Schutzgewährungen sowie 48,6 % der subsidiären Schutzgewährungen für syrische Staatsangehörige wurden beklagt.

Tabelle I - 26:
Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon begünstigende Entscheidungen		davon ablehnende Entscheidungen	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
5 entscheidungsstärkste Staatsangehörigkeiten						
Afghanistan	115.537	57,1 %	51.169	15,4 %	64.368	90,3 %
Syrien, Arab. Republik	99.527	33,6 %	91.111	30,1 %	8.416	71,6 %
Irak	71.703	42,3 %	40.257	12,9 %	31.446	79,9 %
Iran, Islam. Republik	30.626	44,3 %	15.143	2,4 %	15.483	85,2 %
Nigeria	23.252	68,3 %	4.020	11,7 %	19.232	80,1 %
Insgesamt	603.428	49,8 %	261.642	18,9 %	341.786	73,4 %

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2017 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 158.726 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

157.932 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2017 setzt sich wie folgt zusammen:

- 146.168 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 92,6 % aller im Jahr 2017 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,

- 10.155 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (6,4 %),
- 1.436 Urteile in Berufungsverfahren (0,9 %),
- 161 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,1 %),
- 12 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (157.932) verteilt sich zu 93,1 % auf Erst- und 6,9 % auf Folgeanträge.

Erläuterung:

Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert.

Tabelle I - 27:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2017

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylerst- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur jew. Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	146.168	92,6%	135.691	92,8%	10.477	7,2%
Anträge auf Zulassung der Berufung	10.155	6,4%	9.745	96,0%	410	4,0%
Urteile in Berufungsverfahren	1.436	0,9%	1.393	97,0%	43	3,0%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	161	0,1%	152	94,4%	9	5,6%
Urteile in Revisionsverfahren	12	0,0%	9	75,0%	3	25,0%
Insgesamt	157.932	100,0%	146.990	93,1%	10.942	6,9%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle I - 28:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)						
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen (unbegründet/offensichtlich unbegründet)	davon formelle Entscheidungen
Syrien, Arab. Republik	40.172	23 0,1%	18.571 46,2%	141 0,4%	335 0,8%	11.688 29,1%	9.414 23,4%
Afghanistan	19.426	8 0,0%	1.010 5,2%	1.219 6,3%	5.001 25,7%	4.589 23,6%	7.599 39,1%
Irak	10.053	0 0,0%	499 5,0%	196 1,9%	235 2,3%	4.701 46,8%	4.422 44,0%
Russische Föderation	7.062	2 0,0%	68 1,0%	58 0,8%	74 1,0%	1.457 20,6%	5.403 76,5%
Pakistan	6.386	0 0,0%	589 9,2%	17 0,3%	46 0,7%	2.828 44,3%	2.906 45,5%
Albanien	5.882	0 0,0%	1 0,0%	28 0,5%	81 1,4%	2.289 38,9%	3.483 59,2%
Kosovo	4.545	0 0,0%	3 0,1%	7 0,2%	115 2,5%	1.902 41,8%	2.518 55,4%
Serbien	4.330	0 0,0%	6 0,1%	0 0,0%	45 1,0%	1.654 38,2%	2.625 60,6%
Mazedonien	3.607	0 0,0%	4 0,1%	1 0,0%	34 0,9%	1.348 37,4%	2.220 61,5%
Eritrea	3.161	0 0,0%	250 7,9%	25 0,8%	19 0,6%	514 16,3%	2.353 74,4%
Summe	104.624	33 0,0%	21.001 20,1%	1.692 1,6%	5.985 5,7%	32.970 31,5%	42.943 41,0%
sonstige	41.544	48 0,1%	2.680 6,5%	421 1,0%	626 1,5%	14.170 34,1%	23.599 56,8%
Insgesamt	146.168	81 0,1%	23.681 16,2%	2.113 1,4%	6.611 4,5%	47.140 32,3%	66.542 45,5%

☞ Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Staatsangehörigkeiten

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2017 waren insgesamt 372.443 Asylgerichtsverfahren – also beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 365.174 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 7.232 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen,
- 37 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Verfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 29:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2008

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974
31.12.2016	159.965
31.12.2017	372.443

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

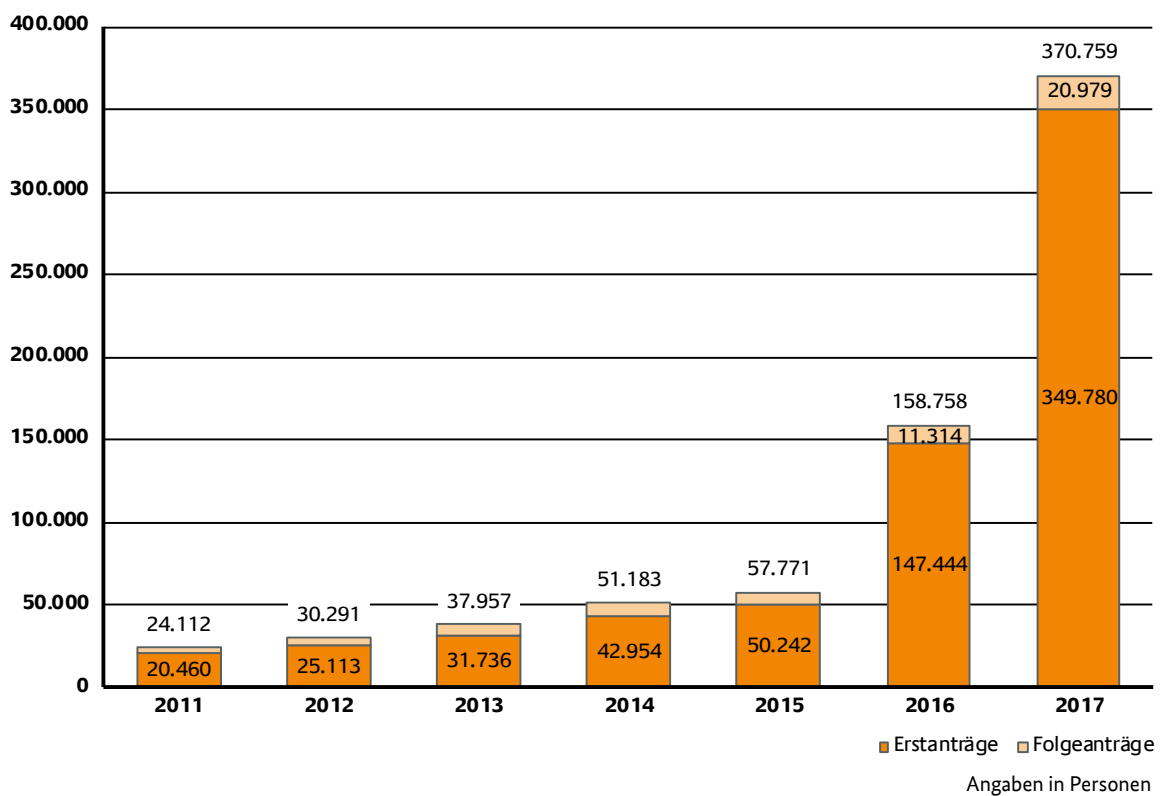
Am 31.12.2017 waren bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten oder Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 370.759 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 361.059 anhängige Klageverfahren,
- 8.281 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 1.380 anhängige Berufungsverfahren,
- 10 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 29 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren seit 2011, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 27:
Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011



11 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Asylanerkennung, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit die Ausländerin oder der Ausländer besitzt, zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus der oder des Familienangehörigen („Stammrechtige/r“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländerin oder dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 b Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Sowohl eine Asylanerkennung als auch eine Flüchtlingsanerkennung ist durch das Bundesamt zurückzunehmen (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten der Ausländerin oder des Ausländers erlangt wurde, weil unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen wurden und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

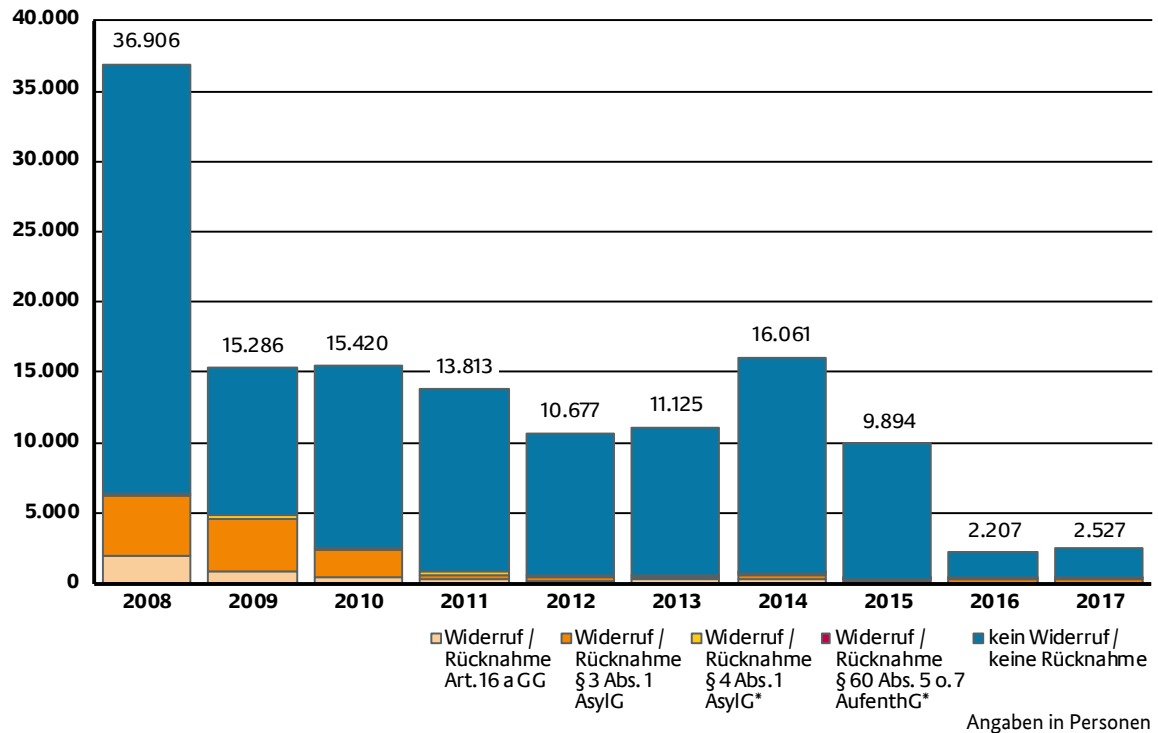
HINWEIS

Asylberechtigte und Schutzsuchende, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens fünf Jahre gilt.

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass ausländischen Staatsangehörigen meist nach fünfjährigem Besitz (bis zum 05.08.2016 nach dreijährigem Besitz) einer Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Zudem müssen die Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend gewährleistet sein und hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorliegen. Wenn die deutsche Sprache beherrscht (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und der Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, ist die Niederlassungserlaubnis nach dreijährigem Besitz der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 5 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse der ausländischen Staatsangehörigen am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 28:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2008 bis 2017



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/ Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 oder § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 30:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
Syrien, Arab. Republik	879	2	70	11	9	787
Irak	662	1	38	1	5	617
Afghanistan	201	1	5	5	45	145
Türkei	179	23	9	0	3	144
Russische Föderation	66	1	16	0	6	43
Summe	1.987	28	138	17	68	1.736
sonstige	540	33	76	17	44	370
Insgesamt	2.527	61	214	34	112	2.106

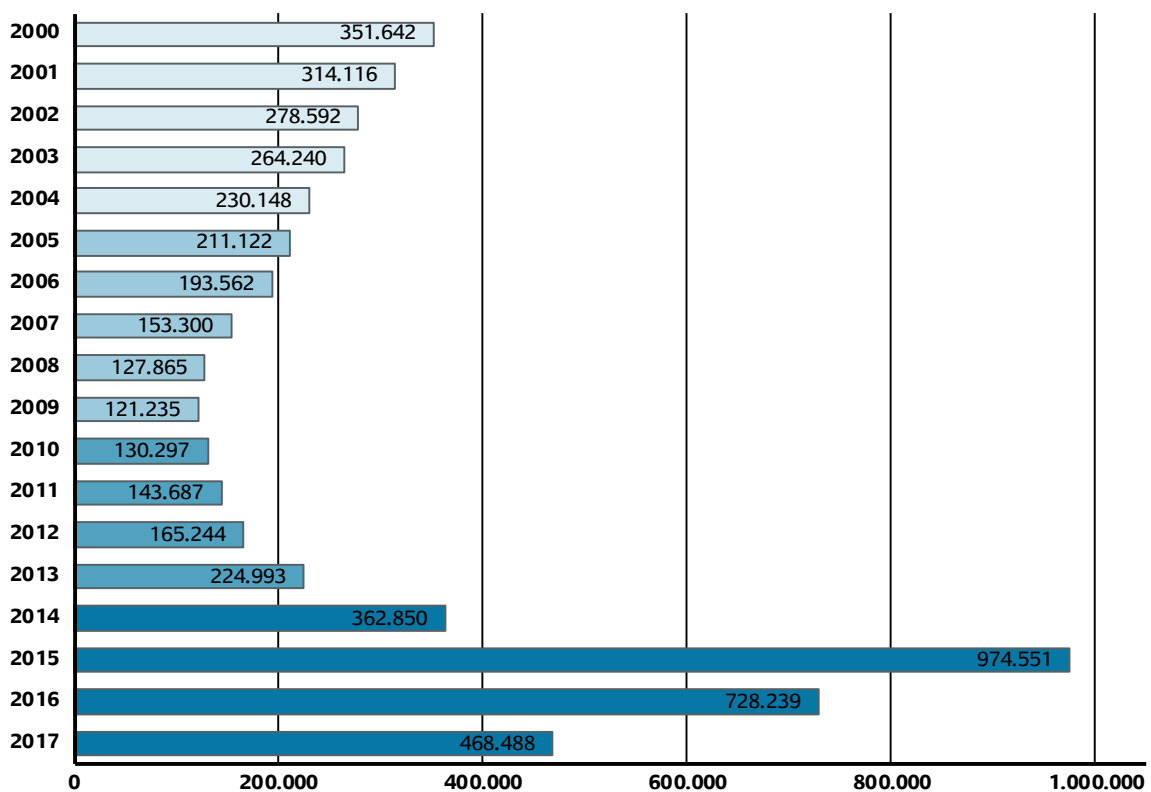
12 Asylbewerberleistungsgesetz

Empfang von Regelleistungen von 2000 bis 2017

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylantragstellende, sondern für alle ausländische Staatsangehörige (so auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor,

dass insbesondere in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Antragstellende außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Schutzsuchenden ausgegeben werden.

Abbildung I - 29:
Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017



Angaben in Personen

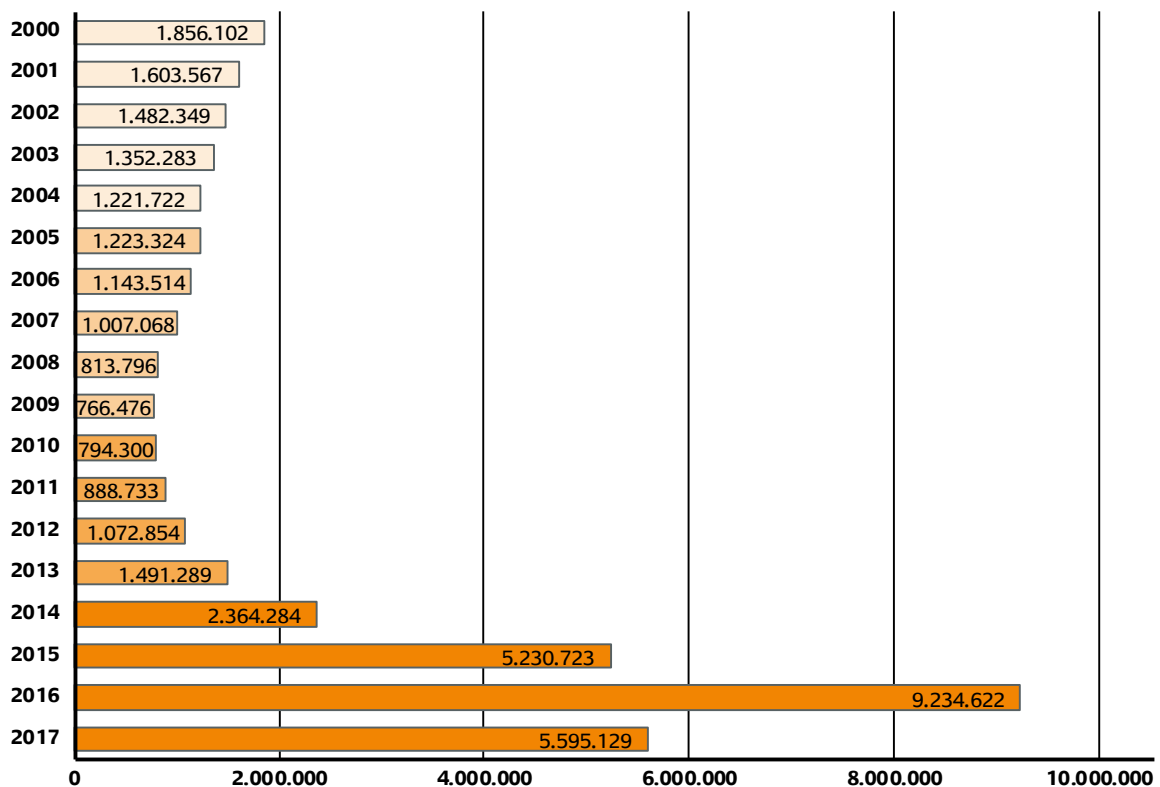
Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ Aufgrund des starken Zugangs von Schutzsuchenden im 4. Quartal 2015 konnten in Bremen nicht alle Asylantragstellenden technisch erfasst werden, sodass hier eine Untererfassung vorliegt.
- ☞ In den Ergebnissen des Jahres 2016 fehlen die Daten einer Berichtsstelle aus Thüringen. Hierbei handelt es sich um eine Untererfassung der Empfängerinnen und Empfänger in Aufnahmeeinrichtungen.

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017

Parallel zur Anzahl der Personen, die Regelleistungen erhalten, zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Nach einem Anstieg ab dem Jahr 2010 bis zu einem Höchstwert im Jahr 2016 waren die Empfängerzahl und die Nettoausgaben im Jahr 2017 wieder rückläufig.

Abbildung I - 30:
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017



Angaben in 1.000 Euro

Quelle: Statistisches Bundesamt

- ☞ Nettoausgaben ergeben sich durch Verrechnung der Bruttoausgaben mit Einnahmen (Aufwendungsersatz; Kostenerersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen), übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete, sonstige Ersatzleistungen, Leistungen von Sozialleistungsträgern). Näheres regelt das AsylbLG.

13 Asylantragstellende, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle ausländischen Personen, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhaltigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte. Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt

wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn kein Asylantrag gestellt wurde, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylantragstellenden, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (etwa zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (etwa vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	441.403	
Afghanistan	96.099	21,8%
Syrien, Arab. Republik	69.172	15,7%
Irak	45.780	10,4%
Russische Föderation	19.344	4,4%
Nigeria	19.011	4,3%

Abbildung I - 31:
Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017

Gesamtzahl: 441.403 Personen

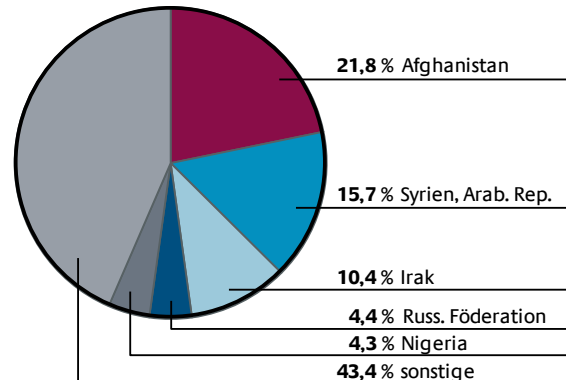


Tabelle I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	41.739	
Türkei	11.170	26,8%
Syrien, Arab. Republik	6.736	16,1%
Iran, Islam. Republik	5.770	13,8%
Afghanistan	2.206	5,3%
Irak	2.182	5,2%

Abbildung I - 32:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017

Gesamtzahl: 41.739 Personen

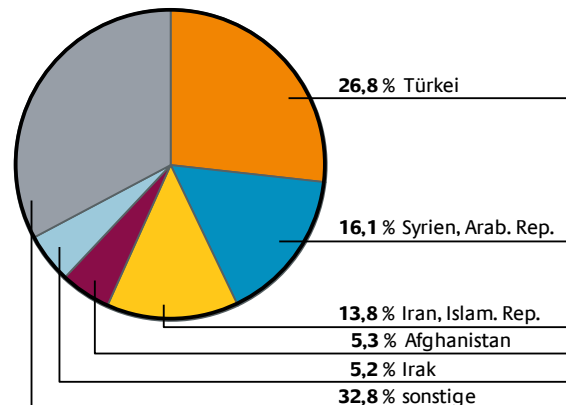
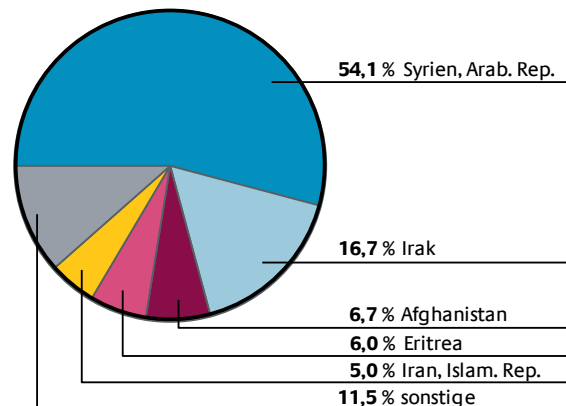


Tabelle I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	602.538	
Syrien, Arab. Republik	326.196	54,1%
Irak	100.476	16,7%
Afghanistan	40.576	6,7%
Eritrea	35.934	6,0%
Iran, Islam. Republik	29.997	5,0%

Abbildung I - 33:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017

Gesamtzahl: 602.538 Personen



Stand: 31.12.2017

Quelle: Ausländerzentralregister

14 Resettlement, humanitäre Aufnahmeverfahren und Relocation

Deutschland hat in der Vergangenheit wiederholt aus humanitären Gründen schutzbedürftigen Personen Aufenthalt geboten, beispielsweise vietnamesischen Bootsflüchtlingen, Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo, afrikanischen Flüchtlingen aus Malta, sowie irakischen Flüchtlingen aus Jordanien, Syrien und der Türkei. In den Jahren 2013 bis 2015 wurde rund 20.000 syrischen Staatsangehörigen eine direkte Einreise aus den Anrainerstaaten Syriens sowie aus Ägypten nach Deutschland ermöglicht.

In der jüngeren Vergangenheit erfolgten Aufnahmen auch regelmäßig durch die Einführung eines Resettlementprogramms, das auf der Innenministerkonferenz vom 08. und 09.12.2011 beschlossen und nach einer Pilotphase ab 2015 ausgeweitet wurde. Im Rahmen dieser Aufnahmen werden Personen aus Drittstaaten aufgenommen, die aus ihrem Heimatland geflohen sind, in einem anderen Staat Schutz gesucht haben, dort aber keine Integrationsperspektive und absehbar auch keine Rückkehrperspektive haben. Die Aufnahme bei Resettlementverfahren ist auf Dauer angelegt, humanitäre Aufnahmen können auch einen nur temporären Aufenthalt vorsehen.

Seit 2015 nimmt Deutschland darüber hinaus im Rahmen des Relocation-Verfahrens Schutzsuchende auf, die einen Antrag auf internationalen Schutz in Griechenland oder Italien gestellt haben. Ziel ist es, die Asylsysteme Griechenlands und Italiens zu entlasten und eine gerechtere Verteilung der Schutzsuchenden innerhalb Europas zu erreichen.

EU-Resettlementprogramm 2016-2017

Am 27.05.2015 legte die EU-Kommission Vorschläge zur Umsetzung einer Europäischen Migrationsagenda vor. Im Rahmen des EU-Resettlement-Programms (Ratsbeschluss vom 20.07.2015) wurden in den Jahren 2016/2017 EU-weit 22.504 Resettlement-Plätze bereitgestellt.

Laut Aufnahmeanordnung des BMI vom 04.04.2016 sollten in den Jahren 2016/2017 gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG 1.600 Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Flüchtlinge aus dem Libanon, dem Sudan und aus Ägypten sowie aus der Türkei aufgenommen werden. Zunächst stand 2016 die Aufnahme syrischer Flüchtlinge (1.060 Flüchtlinge) aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens (1:1-Mechanismus) im Fokus. Darüber hinaus konnten allerdings im Jahr 2016 noch syrische Flüchtlinge (155 Personen) aus dem Libanon aufgenommen werden. Im Jahr 2017 wurden dann die noch offenen 385 Aufnahmeplätze besetzt. Es wurden 363 Resettlement-Flüchtlinge aus Ägypten und 22 aus Libanon aufgenommen. Die tatsächlichen Einreisen erfolgten aus logistischen Gründen zum Teil Anfang 2018. Das zur Verfügung gestellte Aufnahmekontingent von 1.600 Resettlementplätzen für die Jahre 2016/2017 wurde somit vollständig ausgeschöpft.

Tabelle I - 34:
Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017

2016	Aufnahmen	1.215
	davon aus Türkei	1.060
	davon aus Libanon	155
2017	Aufnahmen	385
	davon aus Ägypten	363
	davon aus Libanon	22
Insgesamt		1.600

Angaben in Personen

Die Aufnahmen aus der Türkei im Rahmen des EU-Türkei-Abkommens werden im Rahmen eines humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt.

EU-Relocationprogramm 2015-2017

Neben dem Resettlement stellte die gerechtere Verteilung der Asylantragstellenden innerhalb Europas einen Schwerpunkt der EU-Migrationsagenda dar. Auf Grundlage der Notfallklausel nach Art. 78 III AEUV ergingen am 14.09./22.09.2015 zwei Ratsbeschlüsse (EU 2015/1523 + 1601) zur Einführung einer Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien. Zur Entlastung des griechischen und italienischen Asylsystems sollten von September 2015 bis 2017 bis zu 160.000 Schutzsuchende auf die EU-Mitgliedstaaten umverteilt werden. Der Anteil für Deutschland betrug 27.536 Personen. Ziel der Umverteilung war die Durchführung des Asylverfahrens im jeweils übernehmenden Mitgliedstaat. Für die Regelung kamen nur Staatsangehörige aus Ländern in Frage, für die zum Zeitpunkt des Asylgesuchs die durchschnittliche Anerkennungsquote EU-weit mindestens 75 % betrug (etwa Syrien, Eritrea). Die Quote wurde quartalsweise neu berechnet.

Nach einer anfänglichen Pilotphase mit 40 Personen Ende 2015 wurde seitens BMI der Fokus zunächst auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei im Rahmen des 1:1-Mechanismus des EU-Türkei-Abkommens gelegt.

Seit September 2016 bot Deutschland Griechenland und Italien monatlich 1.000 Relocation-Plätze (jeweils in 500er-Tranchen für Griechenland und Italien) an. Tatsächlich wurden bis Ende des Jahres 2017 10.267 Relocation-Plätze in Anspruch genommen, davon 5.373 von Griechenland und 4.894 von Italien. Rund 600 weitere Umverteilungen konnten im Jahr 2017 nicht umgesetzt werden. Die Einreisen erfolgen im 1. Quartal 2018. Das Relocation-Verfahren ist nach diesen Einreisen abgeschlossen.

Tabelle I - 35:
Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2017

Jahr	insgesamt	Griechenland	Italien
2015	21	10	11
2016	1.078	634	444
2017	9.168	4.729	4.439
Insgesamt	10.267	5.373	4.894

Angaben in Personen

Humanitäre Aufnahme von syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei 2017

(Ratsbeschluss EU 2016/1754)

Durch einen ergänzenden Ratsbeschluss vom 29.09.2016 (EU 2016/1754) zur Umverteilung von Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien hat die EU die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Relocation-Plätze (für DEU: 13.694 Personen) für eine Direktaufnahme syrischer Flüchtlinge aus der Türkei zu nutzen. Deutschland hat hiervon Gebrauch gemacht und die im Jahr 2016 im Rahmen des EU-Resettlements begonnenen Aufnahmen syrischer Schutzsuchender im Rahmen dieses humanitären Aufnahmeverfahrens im Jahr 2017 fortgesetzt. Die verbliebenen Aufnahmeplätze der Teilquote wurden durch Familiennachzüge ausgeschöpft.

Im Jahr 2017 erfolgte die Einreise von 2.997 syrischen Schutzbedürftigen aus der Türkei im Rahmen der humanitären Aufnahme.

15 Förderung der freiwilligen Rückkehr

Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylantragstellenden und Asylberechtigten, die jeweils zur Hälfte vom Bund und von dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, wohingegen aus dem GARP-Programm Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert werden. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2017 haben 29.522 Personen Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2016 waren es 54.006 Personen. Dies bedeutet einen Rückgang von 45,3 %.

99,0 % (29.230 Personen) sind in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückgekehrt. 292 Personen (1,0 %) migrierten in andere Staaten. Von diesen 292 Personen haben sich 53 Personen nach Italien, 19 Personen nach Bosnien-Herzegowina und 15 Personen nach Griechenland begeben.

HINWEIS	REAG
	➤ Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany
	GARP
	➤ Government Assisted Repatriation Program

Von den 29.522 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
10.173	34,5%	bis zu einem Jahr
17.251	58,4%	zwischen einem und drei Jahre
1.616	5,5%	zwischen drei und fünf Jahre
482	1,6%	länger als fünf Jahre
29.522	100,0%	

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2017

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

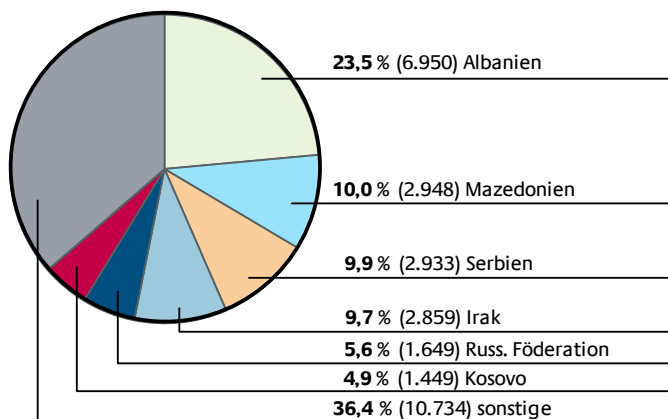
Staatsangehörigkeit	Personen	in Prozent
Albanien	6.950	23,5%
Mazedonien	2.948	10,0%
Serbien	2.933	9,9%

Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2017

Diese drei Staatsangehörigkeiten stellten mit 12.831 Personen einen Anteil von 43,4 % bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

Abbildung I - 34:
Rückkehrförderung im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 29.522 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2017

63,6 % der Personen, die im Jahr 2017 Deutschland freiwillig wieder verlassen haben, besaßen eine Staatsangehörigkeit der folgenden sechs Länder: Albanien, Mazedonien, Serbien, Irak, Russische Föderation und Kosovo.

Die restlichen Länder (bestehend aus 86 Staatsangehörigkeiten) summieren sich auf einen Wert von 36,4 %.

II Zu- und Abwanderung

In diesem Kapitel wird das Migrationsgeschehen auf der Basis der Daten des Ausländerzentralregisters (AZR) dargestellt.

Das AZR kann neben der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (siehe dazu Migrationsbericht 2015) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland herangezogen werden. Im AZR werden – im Gegensatz zur Wanderungsstatistik – die rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen (Aufenthaltszwecke) nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfasst.

Das AZR lässt eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken¹ und der Dauer des Aufenthalts zu. Dadurch ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR niedriger als die auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes.

HINWEIS

Für die in diesem Kapitel enthaltenen Daten wurde das Ausländerzentralregister zum Abfragezeitpunkt 31.03.2018 ausgewertet. Daher sind auch Personen enthalten, die noch im Jahr 2017 eingereist sind, aber erst im ersten Quartal 2018 im AZR registriert wurden. In der BAMF-Publikation „Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland – Jahresbericht 2017“ steht dagegen der Zeitpunkt der Erteilung des Aufenthaltstitels im Vordergrund, weswegen diese Fälle dort nicht aufgeführt und die genannten Daten somit nicht vergleichbar sind.

1 Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich. Allerdings gilt dies nicht für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern, deren Aufenthaltsrecht in der Regel nicht durch das Aufenthaltsgesetz, sondern durch das Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist.

1 Überblick über das Migrationsgeschehen

Wanderungen insgesamt

Nachdem die Zahl der Zuzüge nach den Daten des AZR von 2006 bis 2009 relativ konstant war, konnte in den Folgejahren bis zum Jahr 2015 jeweils ein deutlicher Anstieg verzeichnet werden. Im Jahr 2015 wurde mit 1,8 Millionen Zuzügen der bisherige Höchststand verzeichnet. Der Zuwachs im Jahr 2015 ist insbesondere auf den starken Anstieg an Asylsuchenden zurückzuführen. So sind im Jahr 2015 etwa 890.000 Asylsuchende nach Deutschland eingereist (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 30.09.2016). In den beiden Folgejahren wurde ein Rückgang der Zuzugszahlen registriert. Im Jahr 2017 wurden 1.179.593 Zuzüge verzeichnet, ein Minus um 9,8 % im Vergleich zum Vorjahr. Der Zugang lag damit jedoch weiterhin über den Zuwanderungszahlen der Jahre vor 2015. Der Rückgang ist insbesondere auf die gesunkene Fluchtmigration zurückzuführen. So wurden im Jahr 2017 mit etwa 187.000 Asylsuchenden deutlich weniger Asylsuchende als 2015 und 2016 registriert (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 16.01.2018). Die Zahl der Fortzüge sank im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr von 664.000 auf 645.000 (-3,0 %). Insgesamt belief sich der Wanderungsüberschuss damit auf etwa 535.000 und fiel damit geringer aus als im Vorjahr.

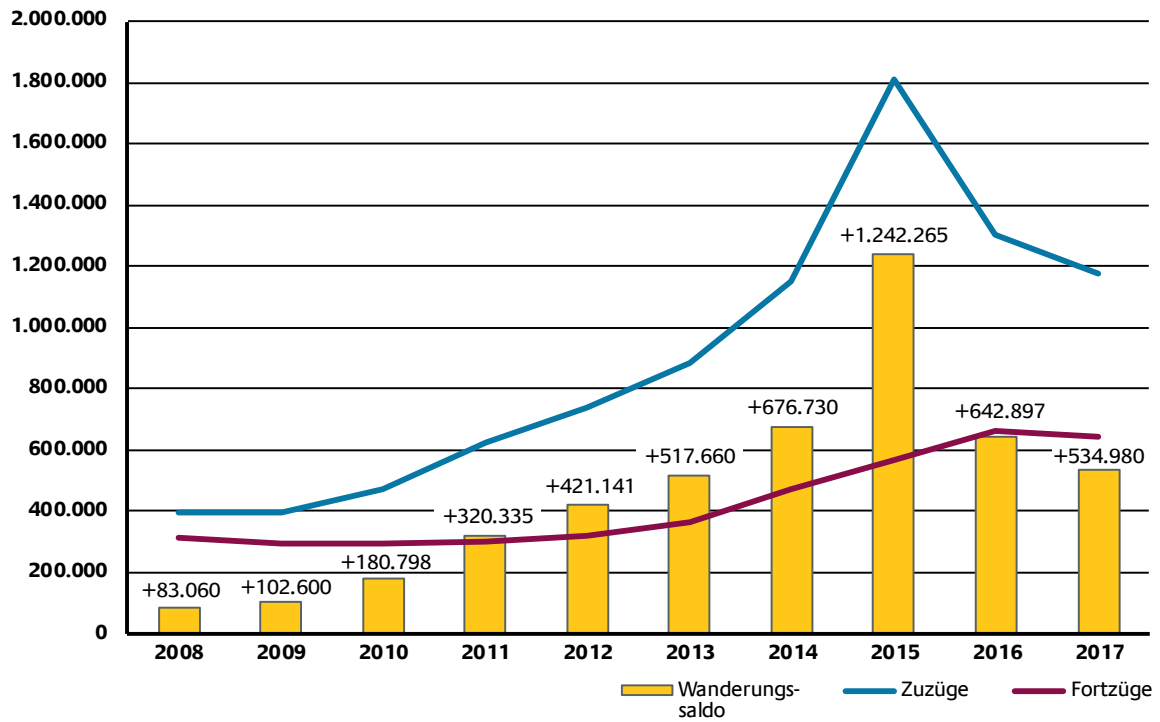
Tabelle II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2008 bis 2017

Jahr	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungs-saldo
2008	394.596	311.536	+83.060
2009	396.983	294.383	+102.600
2010	475.840	295.042	+180.798
2011	622.506	302.171	+320.335
2012	738.735	317.594	+421.141
2013	884.493	366.833	+517.660
2014	1.149.045	472.315	+676.730
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265
2016	1.307.253	664.356	+642.897
2017	1.179.593	644.613	+534.980

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder.
Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 1:
Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2008 bis 2017



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen nach Staatsangehörigkeit

Tabelle II - 2:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Rumänien	171.380	179.838	87.853	100.984	+83.527	+78.854
Polen	123.134	118.024	72.983	77.692	+50.151	+40.332
Syrien, Arab. Republik	119.782	70.516	12.001	8.544	+107.781	+61.972
Bulgarien	66.790	66.872	32.036	34.735	+34.754	+32.137
Kroatien	51.163	50.283	15.122	17.467	+36.041	+32.816
Italien	42.698	43.431	24.152	27.110	+18.546	+16.321
Ungarn	42.302	40.014	25.396	27.392	+16.906	+12.622
Türkei	24.337	28.431	14.849	15.925	+9.488	+12.506
Indien	25.677	27.344	12.241	12.967	+13.436	+14.377
Irak	50.821	26.478	14.892	7.953	+35.929	+18.525
China	24.513	24.752	13.347	14.928	+11.166	+9.824
Griechenland	22.330	22.227	11.498	12.813	+10.832	+9.414
Serbien*	19.786	20.820	25.600	15.243	-5.814	+5.577
Bosnien und Herzegowina	18.820	20.320	10.256	8.143	+8.564	+12.177
Vereinigte Staaten	18.799	19.328	13.519	13.931	+5.280	+5.397
Russische Föderation	21.588	16.870	7.477	9.398	+14.111	+7.472
Kosovo	13.679	16.736	17.103	8.295	-3.424	+8.441
Spanien	18.668	16.238	11.382	12.002	+7.286	+4.236
Mazedonien	12.960	15.880	13.842	10.286	-882	+5.594
Albanien	13.253	15.049	34.464	16.070	-21.211	-1.021
Frankreich	12.916	13.111	8.150	9.981	+4.766	+3.130
Iran, Islam. Republik	17.239	12.927	5.520	3.464	+11.719	+9.463
Ukraine	11.930	11.839	5.279	6.005	+6.651	+5.834
Afghanistan	48.401	10.823	12.001	5.830	+36.400	+4.993
Vereinigtes Königreich	9.663	10.333	5.599	6.402	+4.064	+3.931
sonstige	304.624	281.109	157.794	161.053	+146.830	+120.056
Insgesamt	1.307.253	1.179.593	664.356	644.613	+642.897	+534.980

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 stellten – wie im Vorjahr – rumänische Staatsangehörige mit 179.838 Zuzügen (15,2 %) die größte Gruppe unter allen ausländischen Zuwandernden. Dies bedeutet einen Anstieg um 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr. Zweitgrößte Gruppe unter den Zuwandernden bildeten Staatsangehörige aus Polen mit 118.024 Zuzügen (10,0 % der Zuzüge). Dies bedeutet einen Rückgang um 4,1 % im Vergleich zum

Vorjahr. Deutlich stärker gesunken ist die Zahl der Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen (um -41,1 % von 119.782 auf 70.516). In der Hochphase der Fluchtmigration im Jahr 2015 wurden noch mehr als 330.000 Zuzüge von syrischen Staatsangehörigen gezählt. Bei Zuwandernden aus Syrien handelt es sich überwiegend um Asylsuchende.

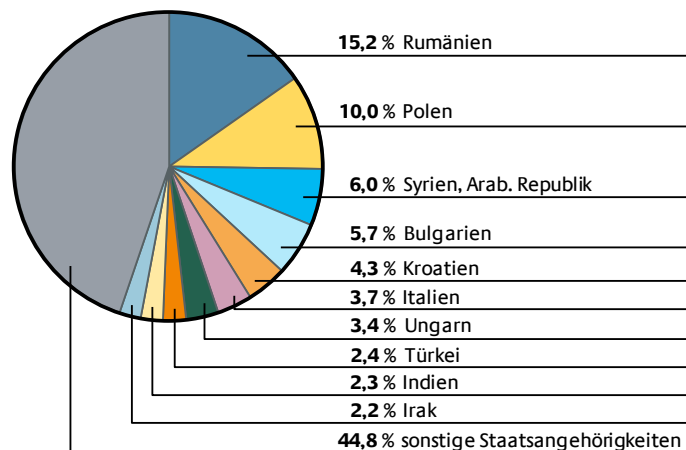
Die weiteren quantitativ wichtigsten Nationalitäten unter den Zuwandernden waren Bulgarien, Kroatien, Italien und Ungarn. Deutlich rückläufig waren die Zuwanderungszahlen insbesondere bei Staatsangehörigen der Hauptstaatsangehörigkeiten der Asylsuchenden Syrien (-41,1 %), Irak (-47,9 %), Iran (-25,0 %) und Afghanistan (-77,6 %). Angestiegen ist die Zahl der Zuzüge insbesondere im Falle der Türkei (+16,8 %), des Kosovo (+22,3 %), Mazedoniens (+22,5 %) und Albanien (+13,6 %). Der Anstieg bei den Westbalkanstaaten ist auf die zunehmende Erwerbsmigration aus diesen Staaten zurückzuführen.

Bei der Abwanderung dominieren rumänische und polnische Staatsangehörige vor bulgarischen, ungarischen,

italienischen und kroatischen Staatsangehörigen. Insbesondere bei rumänischen und polnischen Staatsangehörigen war ein Anstieg der Fortzüge zu verzeichnen. Bei den meisten Staatsangehörigkeiten konnte ein Rückgang des – zumeist weiterhin – positiven Wanderungssaldos im Vergleich zu 2016 festgestellt werden. Angestiegen ist der Wanderungsüberschuss etwa im Falle der Westbalkanstaaten, der Türkei und Indiens. Ein deutlicher Wanderungsüberschuss wurde insbesondere bei Staatsangehörigen aus Syrien sowie bei Unionsbürgern aus den Mitgliedstaaten Rumänien, Polen, Kroatien und Bulgarien registriert. Ein Wanderungsverlust wurde bei Staatsangehörigen aus Albanien verzeichnet, der jedoch deutlich geringer ausfiel als im Vorjahr.

Abbildung II - 2:
Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

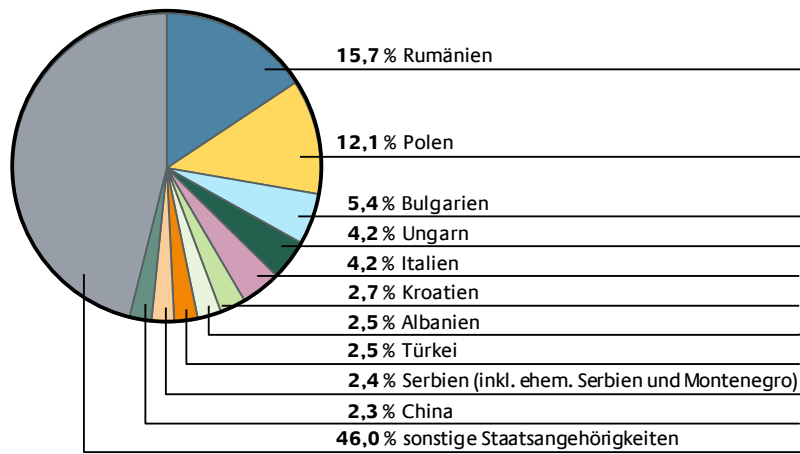
Gesamtzahl: 1.179.593 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

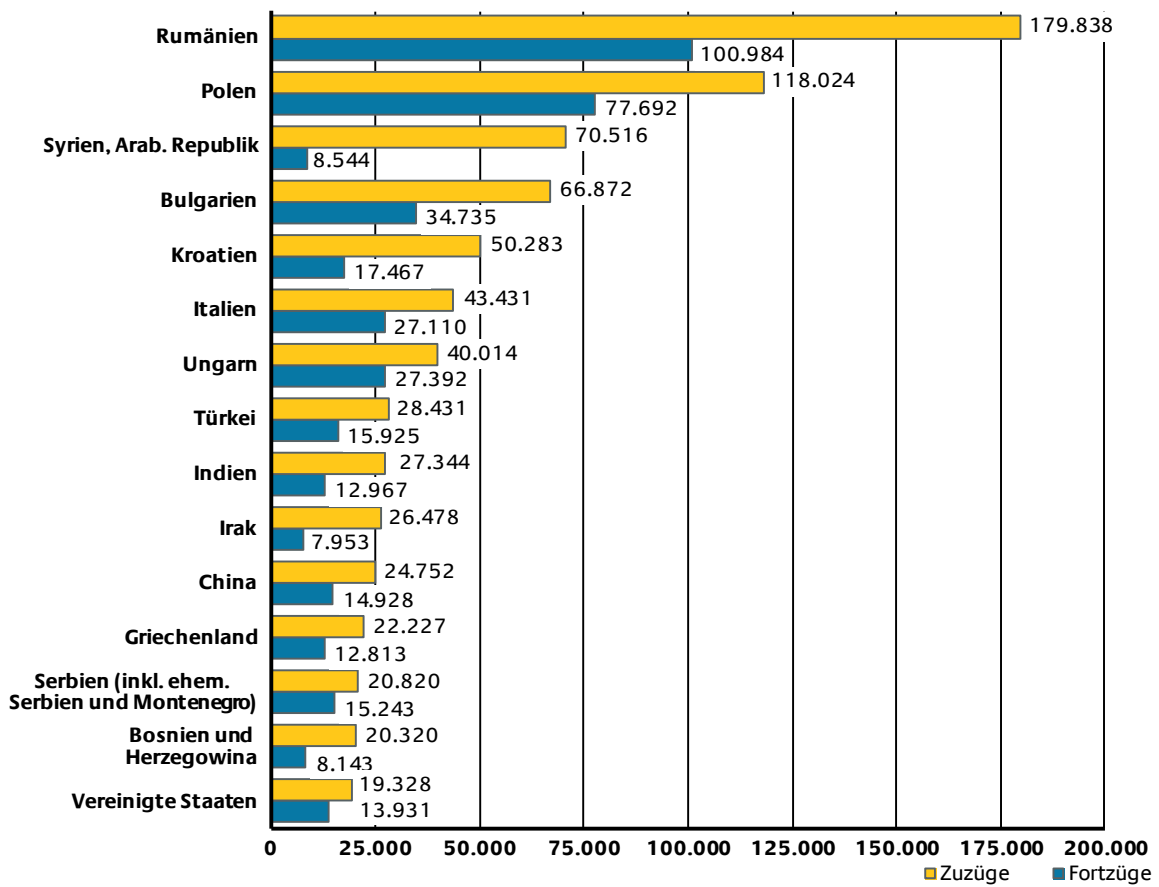
Abbildung II - 3:
Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017

Gesamtzahl: 644.613 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 4:
Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017



■ Zuzüge ■ Fortzüge

Angaben in Personen

Quelle: Ausländerzentralregister

Wanderungen von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Betrachtet man die Zu- und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern², so zeigt sich, dass 2017 die Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten (ohne Deutschland) mit 634.836 Zuzügen im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben ist; bei der Zahl der Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern war dagegen eine Zunahme um 11,1 % zu verzeichnen.

Ein Anstieg der Zuzugszahlen im Jahr 2017 konnte insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (+6,9 %), Litauen (+12,0 %) und Lettland (+14,6 %) verzeichnet werden.

Obwohl die Zahl der Fortzüge im Vergleich zum Vorjahr bei allen EU-Staaten ansteigend war, konnte gegenüber allen EU-Nationalitäten ein positiver Wanderungssaldo verzeichnet werden. Insgesamt zogen etwa 257.000 Staatsangehörige aus den anderen EU-Staaten mehr nach Deutschland als fortzogen. Im Jahr 2016 wurde ein Wanderungsgewinn von etwa 294.000 Personen registriert.

² Deutsche Staatsangehörige werden dabei nicht berücksichtigt.

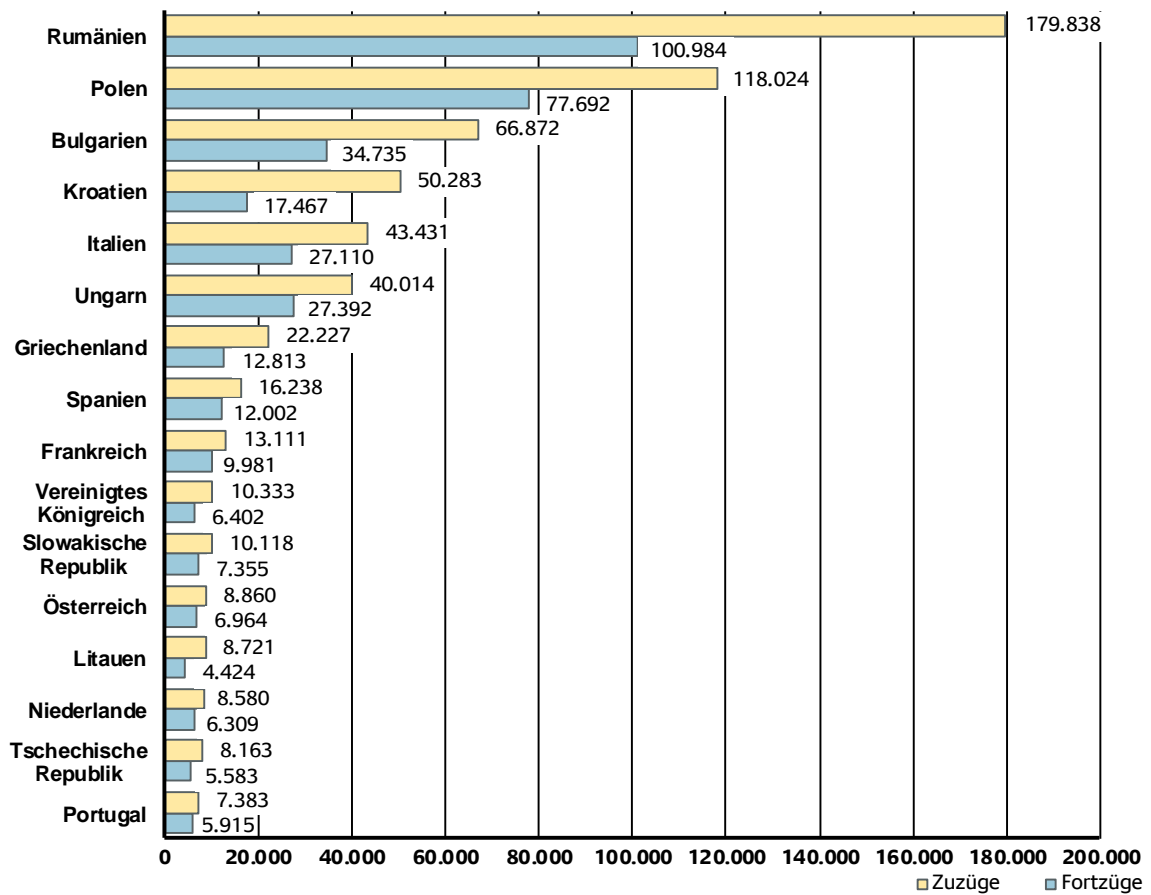
Tabelle II - 3:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2016 und 2017

Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Veränderung 2016/2017 in %	
	2016	2017	2016	2017	Zuzüge	Fortzüge
Rumänien	171.380	179.838	87.853	100.984	+4,9%	+14,9%
Polen	123.134	118.024	72.983	77.692	-4,1%	+6,5%
Bulgarien	66.790	66.872	32.036	34.735	+0,1%	+8,4%
Kroatien	51.163	50.283	15.122	17.467	-1,7%	+15,5%
Italien	42.698	43.431	24.152	27.110	+1,7%	+12,2%
Ungarn	42.302	40.014	25.396	27.392	-5,4%	+7,9%
Griechenland	22.330	22.227	11.498	12.813	-0,5%	+11,4%
Spanien	18.668	16.238	11.382	12.002	-13,0%	+5,4%
Frankreich	12.916	13.111	8.150	9.981	+1,5%	+22,5%
Vereinigtes Königreich	9.663	10.333	5.599	6.402	+6,9%	+14,3%
Slowakische Republik	10.019	10.118	6.737	7.355	+1,0%	+9,2%
Österreich	8.740	8.860	5.473	6.964	+1,4%	+27,2%
Litauen	7.790	8.721	4.058	4.424	+12,0%	+9,0%
Niederlande	8.791	8.580	5.910	6.309	-2,4%	+6,8%
Tschechische Republik	7.966	8.163	5.455	5.583	+2,5%	+2,3%
Portugal	8.025	7.383	5.198	5.915	-8,0%	+13,8%
Lettland	5.289	6.062	2.989	3.416	+14,6%	+14,3%
Slowenien	2.839	2.720	1.926	1.952	-4,2%	+1,3%
Belgien	2.406	2.474	1.311	1.645	+2,8%	+25,5%
Luxemburg	2.375	2.306	1.101	1.211	-2,9%	+10,0%
Schweden	2.092	2.279	1.432	1.638	+8,9%	+14,4%
Irland	1.792	1.936	1.079	1.122	+8,0%	+4,0%
Finnland	1.905	1.913	1.322	1.578	+0,4%	+19,4%
Dänemark	1.733	1.777	1.220	1.472	+2,5%	+20,7%
Estland	740	679	438	449	-8,2%	+2,5%
Zypern	419	406	150	220	-3,1%	+46,7%
Malta	71	88	53	61	+23,9%	+15,1%
EU gesamt	634.036	634.836	340.023	377.892	+0,1 %	+11,1 %
alle Staatsangehörigkeiten	1.307.253	1.179.593	664.356	644.613	-9,8 %	-3,0 %

² Zuzüge ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Fortzüge ohne Sterbefälle.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 5:
Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2017



2 Zuwanderung

Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen nach Aufenthaltszwecken

Im AZR werden seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes auch die Rechtsgrundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen

erfasst. Dadurch können die erteilten Aufenthaltstitel für zugewanderte Drittstaatsangehörige differenziert nach dem Aufenthaltszweck dargestellt werden.

Tabelle II - 4:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnisse							Niederlasungs-erlaubnis**	EU-Aufent-halts-recht	Aufent-halts-gestat-tung	Dul-dung ***	Insgesamt	
	davon Studium	davon Sprach-kurs, Schul-besuch	davon sonst. Aus-bil-dung	davon Er-werbs-tätig-keit*	davon Huma-nitäre Gründe	davon Fami-liäre Gründe	davon sonst. Gründe						dar-unter weib-lich
Syrien	610	34	12	104	15.112	33.389	309	39	25	7.301	984	70.516	39.222
Türkei	1.596	90	37	2.210	1.543	7.670	453	2.370	357	4.409	461	28.431	10.874
Indien	4.550	48	88	6.470	63	6.203	651	69	404	379	716	27.344	9.704
Irak	108	21	19	37	4.020	7.481	129	230	52	6.680	1.280	26.478	12.002
China	8.151	493	233	3.211	55	2.782	367	104	120	206	129	24.752	12.572
Serbien****	158	26	89	5.613	244	2.392	202	266	1.518	497	922	20.820	7.584
Bosnien und Herzegowina	110	28	603	7.504	84	3.520	454	145	1.039	139	216	20.320	7.108
Vereinigte Staaten	4.070	801	386	4.986	38	3.138	1.093	149	210	5	28	19.328	9.191
Russische Föderation	1.123	103	49	1.629	481	4.093	173	343	275	1.968	949	16.870	9.977
Kosovo	91	7	169	4.963	75	5.120	711	142	400	255	364	16.736	5.454
Mazedonien	75	11	26	3.284	63	1.481	300	94	1.830	504	582	15.880	6.404
Albanien	363	42	153	2.202	48	1.537	646	17	763	830	633	15.049	5.186
Iran	1.622	20	26	584	1.116	1.386	106	89	28	4.287	611	12.927	5.867
Ukraine	878	61	163	1.449	393	2.552	120	511	525	407	144	11.839	6.801
Afghanistan	78	0	8	13	1.595	1.018	50	47	35	3.771	943	10.823	3.506
Nigeria	410	10	19	70	269	586	122	49	88	4.343	824	9.055	3.649
Pakistan	1.149	4	12	191	102	1.604	536	54	205	1.850	647	8.841	2.378
Brasilien	1.500	676	144	1.284	20	1.810	195	62	651	5	28	8.614	4.850
Eritrea	8	0	1	2	3.799	296	14	17	2	1.675	443	8.536	2.580
Marokko	705	10	100	133	60	1.410	306	107	562	611	542	8.243	2.799
Drittstaats-angehörige insgesamt	44.567	4.728	4.040	60.849	35.750	114.861	11.156	6.098	13.266	61.920	20.443	544.757	237.869

☞ Ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Insgesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So sind in der Tabelle etwa Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind, sowie Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, nicht enthalten.

* Die Kategorie „Erwerbstätigkeit“ enthält neben den Personen, denen ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG erteilt wurde, auch jene, die eine Blaue Karte EU (§ 19 a AufenthG) erhielten, als Forschende (§ 20 AufenthG) oder als Selbstständige (§ 21 AufenthG) zugewandert sind.

** In etwa drei Viertel dieser Fälle handelt es sich um Personen mit Wiedereinreise im jeweiligen Berichtsjahr.

*** Hierbei handelt es sich vielfach um Personen, die im Vorjahr als Asylantragstellende eingereist sind und nach einem negativen Bescheid eine Duldung erhielten.

**** inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Im AZR wurden 1.179.593 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2017 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 544.757 Drittstaatsangehörige (46,2 %), also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen. Im Jahr 2016 waren es 1.307.253 Personen, darunter 673.217 Drittstaatsangehörige (51,5 %). Damit sank die Zahl der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen gegenüber 2016 um 19,1 %. Der Rückgang der Zuzüge von Drittstaatsangehörigen ist insbesondere auf die niedrigeren Zugangszahlen von Schutzsuchenden zurückzuführen.

Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen in der Regel etwa 15 % bis 25 % unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen. Der Grund für diese unterschiedlichen Zahlen ist, dass Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (meist länger als drei Monate) im Bundesgebiet aufhalten. Zudem werden Daten von Personen, die mehrfach im Jahr zu- und fortziehen, bei dieser Betrachtung nur einmal im AZR erfasst (Personenstatistik).

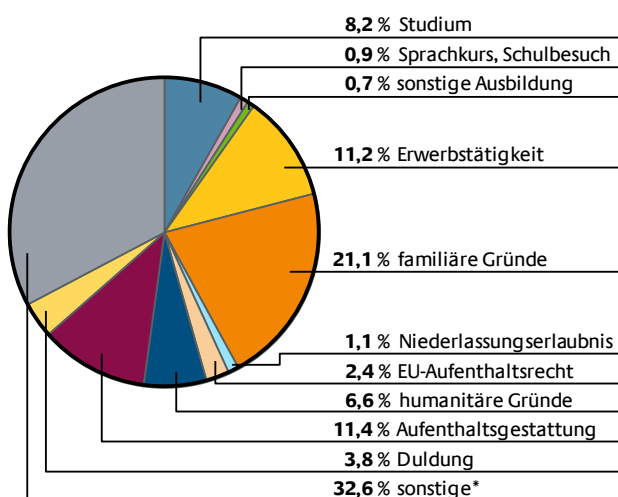
Im Vergleich zum Vorjahr war ein leichter Rückgang der Zuwanderung zum Zweck des Studiums um 2,8 % festzustellen, die Zuwanderung zum Zweck des

Sprachkurses/Schulbesuchs sank deutlicher um 19,6 %. Dagegen war bei den Zuzügen zum Zweck der sonstigen Ausbildung ein leichter Anstieg um 3,2 % zu verzeichnen. Weiter angestiegen gegenüber dem Vorjahr ist zudem der Zuzug zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+19,5 %). Der deutliche Anstieg ist auch auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV). Diese neue Möglichkeit der Erwerbsmigration wurde häufig in Anspruch genommen.

Nachdem sich der Familiennachzug bereits in den beiden Vorjahren deutlich erhöht hat, war auch im Jahr 2017 ein weiterer Anstieg zu verzeichnen (+8,8 % im Vergleich zu 2016). Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden Familienangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Deutlich rückläufig war dagegen die Zuwanderung aus humanitären Gründen (-44,7 %) und die Zahl der ausgestellten Aufenthaltsgestattungen (-53,3 %).

Abbildung II - 6:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

Gesamtzahl: 544.757 Personen



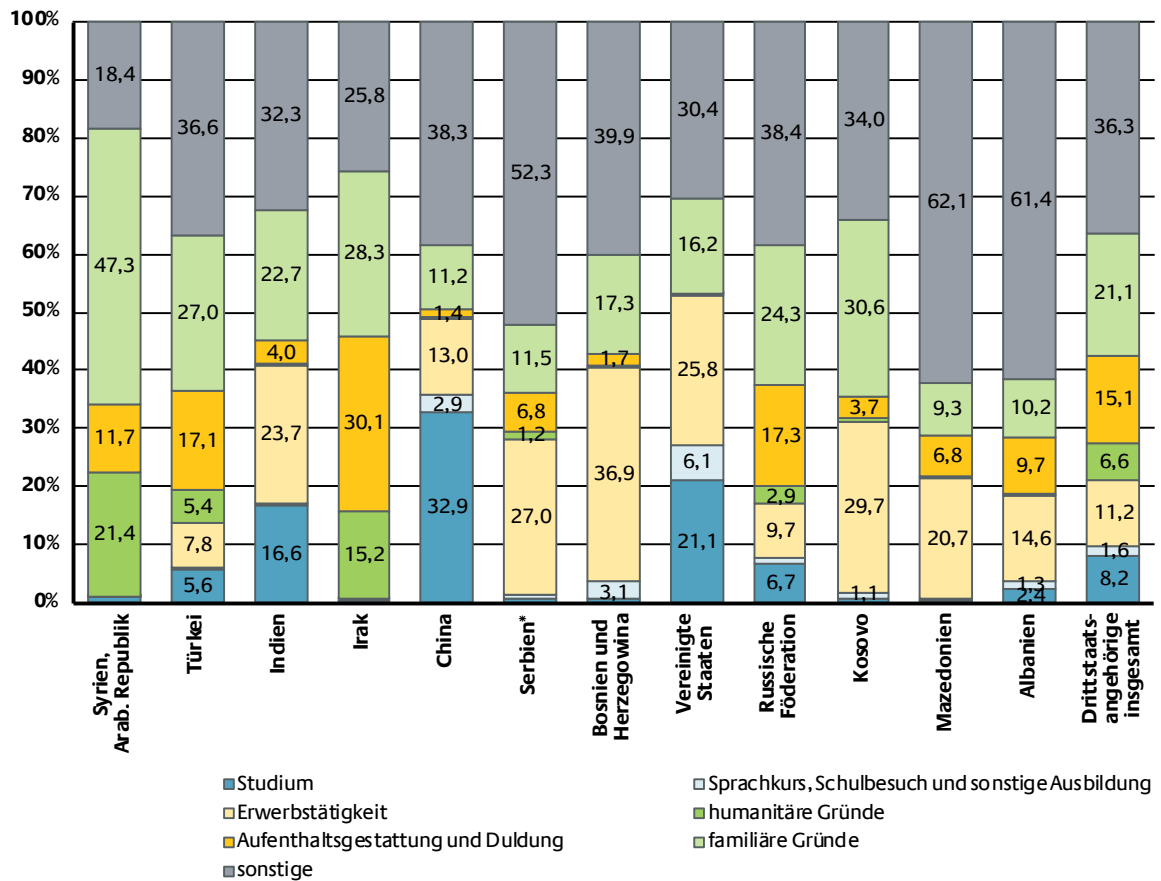
* Darunter fallen u. a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben.

Quelle: Ausländerzentralregister

21,1 % der Drittstaatsangehörigen zogen 2017 aus familiären Gründen nach Deutschland. Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 11,2 % der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2017 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit. 9,8 % zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule oder eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland.

11,4 % der Zugewanderten des Jahres 2017 erhielten eine Aufenthaltsgestattung. Zusätzlich wurde an 6,6 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 3,8 % eine Duldung erteilt.

Abbildung II - 7:
Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2017 zogen 47,3 % der syrischen Staatsangehörigen aus familiären Gründen nach Deutschland, 21,4 % aus humanitären Gründen, 11,7 % erhielten eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung. Auch bei Staatsangehörigen aus der Türkei überwog mit 27,0 % der Familiennachzug (2016: 31,9 %). Bei bosnischen, kosovarischen, serbischen, US-amerikanischen und indischen Staatsangehörigen überwog die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung.

32,9 % der chinesischen Staatsangehörigen reisten zum Zweck des Studiums oder der Ausbildung ein. Unter den Staatsangehörigen aus Afghanistan und dem Irak erhielt ein hoher Anteil an Personen entweder eine Aufenthaltsgestattung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Überproportional häufig wurden Aufenthaltsgestattungen auch an Staatsangehörige aus dem Iran erteilt.

Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Arbeitsmigration)

Geregelt sind die Einreise und der Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit insbesondere im Aufenthaltsgesetz (§§ 18 bis 21 AufenthG) sowie in der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Für Drittstaatsangehörige wird die Erlaubnis zur Beschäftigung zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat. Eine Zustimmung kann meist³ nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von ausländischen Staatsangehörigen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmende sowie ausländische Personen, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

³ Nach § 18 c AufenthG kann Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche nach einem der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz für bis zu sechs Monate erteilt werden.

Erwerbsmigration insgesamt

Betrachtet man die Erwerbsmigration von Drittstaatsangehörigen (nach §§ 18, 19, 19 a, 20 und 21 AufenthG) insgesamt, so zeigt sich ein fast kontinuierlicher Anstieg von Zuzügen zum Zweck der Beschäftigung von 26.000 Zuwandernden im Jahr 2009 auf 61.000 Zuwandernde im Jahr 2017. Bei Fachkräften und Hochqualifizierten wurde im gleichen Zeitraum ein Anstieg von 16.000 Zuwandernden auf über 38.000 verzeichnet.

Der Rückgang der Arbeitsmigration im Jahr 2013 ist auch auf den Beitritt Kroatiens zur EU zurückzuführen, da kroatische Staatsangehörige seit 01.07.2013 als Unionsbürger keinen entsprechenden Aufenthaltstitel mehr benötigen.

Bei der Fachkräftezuwanderung hat insbesondere die Blaue Karte EU als Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte stark an Bedeutung gewonnen. Seit 2015 ist auch die Zuwanderung von Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert (§ 18 Abs. 3 AufenthG), deutlich angestiegen.

Tabelle II - 5:
Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2017 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)

Erwerbsmigration nach	eingereist im Jahr								
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	8.405	9.941	11.291	11.050	9.481	9.995	10.697	18.208	22.800
§ 18 AufenthG (Beschäftigung allgemein, alte Regelung)	1.832	468	846	346	170	186	131	151	-
Fachkräfte und Hochqualifizierte:									
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	14.816	17.889	23.912	23.191	17.185	19.515	18.994	22.387	25.723
§ 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	169	219	370	244	27	31	31	25	33
§ 19 a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Blaue Karte EU)	-	-	-	2.190	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652
§ 19b Abs. 1 AufenthG (ICT-Karte)*	-	-	-	-	-	-	-	-	9
§ 20 AufenthG (Forschende)	140	211	317	366	444	397	409	422	877
§ 21 AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	1.024	1.040	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788
Fachkräfte insgesamt	16.149	19.359	25.946	27.349	23.997	27.102	28.008	32.605	38.082
Erwerbsmigration insgesamt	26.386	29.768	38.083	38.745	33.648	37.283	38.836	50.964	60.882

* Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“, mit dem auch die sog. ICT-Richtlinie umgesetzt wurde, trat am 01.08.2017 in Kraft. Die technische Umsetzung zur statistischen Erfassung im AZR wurde Ende November 2017 abgeschlossen.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Folgenden wird die Erwerbsmigration im Einzelnen dargestellt.

Erwerbsmigration nach § 18 AufenthG

An Drittstaatsangehörige, die im Jahr 2017 eingereist sind, wurden 48.523 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt. Damit stieg die Zahl der Drittstaatsangehörigen, die zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG nach Deutschland eingereist sind, im Vergleich zum Vorjahr (40.746 erteilte Aufenthaltserlaubnisse) um 19,1 %. Dieser Anstieg ist auch auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Die größten Gruppen ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die im Jahr 2017 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Bosnien-Herzegowina, Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), Kosovo, Indien, den Vereinigten Staaten, und Mazedonien.

Betrachtet man die im Jahr 2017 zum Zweck der Beschäftigung nach § 18 AufenthG eingereisten Drittstaatsangehörigen, so zeigt sich, dass 53,0 % von ihnen eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG in Deutschland aufnehmen. Dieser Anteil ist trotz eines Anstiegs der absoluten Zahlen der Einreisen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG im Vergleich zu den Vorjahren gesunken, in denen dieser jeweils etwa zwei Drittel betrug. Dies liegt daran, dass die Zahl der eingereisten Staatsangehörigen, die eine Beschäftigung aufgenommen haben, die keine qualifizierte Berufsausbildung erfordert, überproportional gestiegen ist. Dieser Anstieg ist insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Westbalkanstaaten festzustellen. Auch bei Staatsangehörigen aus Australien, der Ukraine und Kanada ist ein überproportional hoher Anteil an Personen zu verzeichnen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG erteilt wurde. Dagegen erhielten überproportional viele Staatsangehörige aus Indien, China, der Türkei und Japan eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung.

Insgesamt lebten am 31.12.2017 in Deutschland 136.009 ausländische Staatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel nach § 18 AufenthG (Ende 2016: 109.091).

Karte II - 1:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste Drittstaatsangehörige

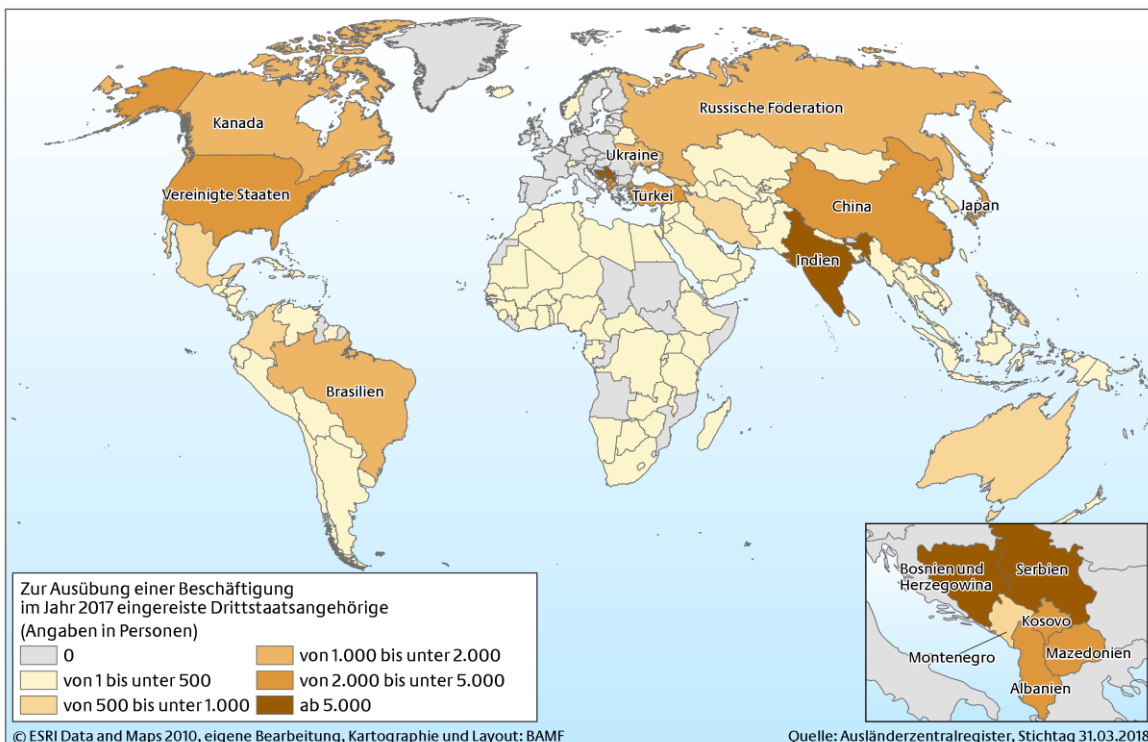


Tabelle II - 6:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2012 bis 2017 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht

Staats- angehörigkeit	2012			2013			2014		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.268	64	2,0%	2.881	161	5,6%	3.483	399	11,5%
Serbien*	1.900	94	4,9%	1.834	115	6,3%	2.283	183	8,0%
Kosovo	86	13	15,1%	96	10	10,4%	56	16	28,6%
Indien	4.318	602	13,9%	3.277	439	13,4%	3.920	576	14,7%
Vereinigte Staaten	3.482	1.245	35,8%	3.681	1.342	36,5%	3.644	1.378	37,8%
Mazedonien	256	41	16,0%	179	26	14,5%	155	48	31,0%
Albanien	79	50	63,3%	99	77	77,8%	101	73	72,3%
China	3.052	809	26,5%	2.611	771	29,5%	2.774	752	27,1%
Japan	1.715	312	18,2%	1.606	298	18,6%	1.751	330	18,8%
Türkei	1.473	177	12,0%	1.133	158	13,9%	1.115	183	16,4%
sonstige	14.958	5.969	39,9%	9.439	5.016	53,1%	10.414	5.443	52,3%
Insgesamt	34.587	9.376	27,1%	26.836	8.413	31,3%	29.696	9.381	31,6%

Staats- angehörigkeit	2015			2016			2017		
	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil	ins- gesamt	darunter weiblich	Frauen- anteil
Bosnien- Herzegowina	3.432	455	13,3%	6.773	1.126	16,6%	7.342	1.396	19,0%
Serbien*	2.620	280	10,7%	4.140	553	13,4%	5.297	820	15,5%
Kosovo	57	13	22,8%	2.811	102	3,6%	4.920	298	6,1%
Indien	3.510	556	15,8%	3.574	651	18,2%	4.022	691	17,2%
Vereinigte Staaten	3.638	1.393	38,3%	3.756	1.453	38,7%	3.740	1.523	40,7%
Mazedonien	239	51	21,3%	1.706	216	12,7%	3.207	506	15,8%
Albanien	157	126	80,3%	924	244	26,4%	2.069	658	31,8%
China	2.226	736	33,1%	2.161	732	33,9%	2.047	595	29,1%
Japan	1.806	367	20,3%	1.791	377	21,0%	1.811	366	20,2%
Türkei	1.111	180	16,2%	1.189	176	14,8%	1.376	170	12,4%
sonstige	11.026	6.063	55,0%	11.921	6.245	52,4%	12.692	6.811	53,7%
Insgesamt	29.822	10.220	34,3%	40.746	11.875	29,1%	48.523	13.834	28,5%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle II - 7:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

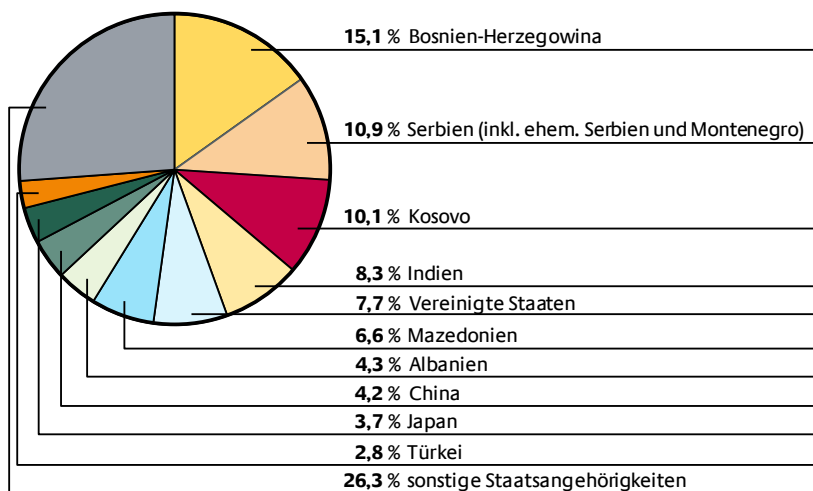
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 18 AufenthG						
	ins-gesamt	davon keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG)		davon qualifizierte Beschäftigung im öffentlichen Interesse (§ 18 Abs. 4 S. 2 AufenthG)	
Bosnien-Herzegowina	7.342	3.872	52,7%	3.459	47,1%	11	0,1%
Serbien*	5.297	2.627	49,6%	2.658	50,2%	12	0,2%
Kosovo	4.920	3.469	70,5%	1.445	29,4%	6	0,1%
Indien	4.022	96	2,4%	3.892	96,8%	34	0,8%
Vereinigte Staaten	3.740	1.390	37,2%	2.331	62,3%	19	0,5%
Mazedonien	3.207	2.088	65,1%	1.111	34,6%	8	0,2%
Albanien	2.069	1.257	60,8%	803	38,8%	9	0,4%
China	2.047	235	11,4%	1.796	87,7%	16	0,8%
Japan	1.811	305	16,8%	1.500	82,8%	6	0,3%
Türkei	1.376	196	14,2%	1.151	83,6%	29	2,1%
Ukraine	868	596	68,6%	263	30,3%	9	1,0%
Kanada	805	451	56,0%	342	42,5%	12	1,5%
Australien	766	537	70,1%	222	29,0%	7	0,9%
Russische Föderation	743	361	48,5%	367	49,4%	15	2,0%
Brasilien	742	273	36,8%	445	60,0%	24	3,2%
sonstige	8.768	5.047	57,5%	3.582	40,9%	139	1,6%
Insgesamt	48.523	22.800	47,0%	25.367	52,3%	356	0,7%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 48.523 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Inhaber einer Blauen Karte EU

Mit dem Inkrafttreten des Umsetzungsgesetzes der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/50/EG) zum 01.08.2012 wurde mit § 19 a AufenthG die Blaue Karte EU als neuer Aufenthaltstitel eingeführt.

Diesen erhalten Drittstaatsangehörige, die über einen akademischen Abschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen. Dabei müssen sie ein bestimmtes jährliches Bruttomindestgehalt erzielen, das grundsätzlich bei zwei Dritteln der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung liegt⁴ (2017: 50.800 €; 2018: 52.000 €). Bei Berufen, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht (Mangelberuf), genügt ein Mindestgehalt von 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (2017: 39.624 €; 2018: 40.560 €).

⁴ Die Gehaltsgrenzen sind in § 2 Abs. 1 Nr. 2 a und in § 2 Abs. 2 BeschV geregelt.

Die Blaue Karte EU wird bei erstmaliger Erteilung auf höchstens vier Jahre befristet (§ 19 a Abs. 3 AufenthG). Nach 33-monatiger Beschäftigung als Hochqualifizierter und dem Nachweis von Leistungsbeiträgen für diesen Zeitraum in eine Altersversorgung sowie von einfachen Kenntnissen der deutschen Sprache ist einem Inhaber einer Blauen Karte EU eine unbefristete Niederlassungserlaubnis zu erteilen. Werden ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen, ist die Niederlassungserlaubnis bereits nach 21 Monaten auszustellen (§ 19 a Abs. 6 AufenthG).

Familienangehörigen (Ehegatten und minderjährige ledige Kinder) eines Inhabers einer Blauen Karte EU ist bei Vorliegen der weiteren allgemeinen Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Vom mit- oder nachziehenden Ehegatten wird kein Nachweis von Deutschkenntnissen verlangt.

Tabelle II - 8:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU)
eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten
von 2013 bis 2017

Staatsangehörigkeit	2013	2014	2015	2016	2017
Indien	1.019	1.116	1.387	1.750	2.339
China	243	307	439	628	810
Russische Föderation	447	512	772	780	794
Türkei	134	184	266	439	670
Vereinigte Staaten	317	377	358	425	527
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.491	2.882	3.570	4.016	4.512
Insgesamt	4.651	5.378	6.792	8.038	9.652

☞ Die Blaue Karte EU wurde zum 01.08.2012 eingeführt.

Quelle: Ausländerzentralregister

Seit der Einführung der Blauen Karte EU konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Einreisen von Hochqualifizierten, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19 a AufenthG erteilt wurde, festgestellt werden.

Im Jahr 2017 sind 9.652 Drittstaatsangehörige nach Deutschland eingereist, denen eine Blaue Karte EU erteilt wurde. Dies bedeutet einen Anstieg um 20,1 % gegenüber dem Vorjahr (2016: 8.038 Einreisen).

59,3 % der 2017 eingereisten Inhaber einer Blauen Karte EU arbeiten in einem sog. Regelberuf. 40,7 % erhielten die Blaue Karte EU für die Beschäftigung in einem Mangelberuf. Die meisten Blauen Karten EU wurden an Staatsangehörige aus Indien (2.339, 24,2 %) erteilt. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren China (810, 8,4 %), die Russische Föderation (794, 8,2 %), die Türkei (670, 6,9 %) sowie die Vereinigten Staaten (527, 5,5 %).

Tabelle II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2017 eingereiste
Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

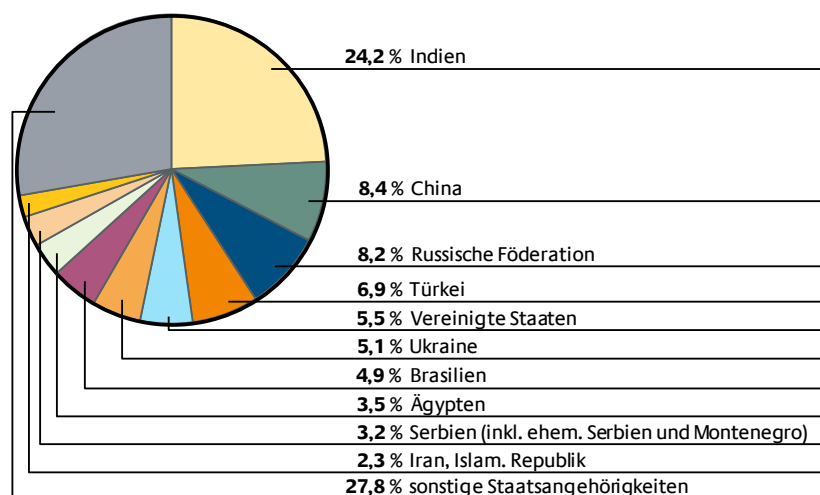
Staatsangehörigkeit	Beschäftigung nach § 19 a AufenthG			
	insgesamt	davon Regelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a) BeschV	davon Mangelberufe nach § 19 a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV	
Indien	2.339	1.419	60,7%	920
China	810	575	71,0%	235
Russische Föderation	794	487	61,3%	307
Türkei	670	462	69,0%	208
Vereinigte Staaten	527	424	80,5%	103
Ukraine	493	254	51,5%	239
Brasilien	473	291	61,5%	182
Ägypten	342	172	50,3%	170
Serbien*	306	133	43,5%	173
Iran, Islam. Republik	220	106	48,2%	114
sonstige Staatsangehörigkeiten	2.678	1.402	52,4%	1.276
Insgesamt	9.652	5.725	59,3%	3.927

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 9:
Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im
Jahr 2017 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 9.652 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt lebten am 31.12.2017 40.942 Inhaber einer Blauen Karte EU (nach § 19a Abs. 1 AufenthG) in Deutschland (Ende 2016: 32.933).

Zusätzlich hatten 20.043 ausländische Staatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 a Abs. 6 AufenthG inne (Ende 2016: 13.769).

Hochqualifizierte

Hochqualifizierten Drittstaatsangehörigen kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG).

Hochqualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere

- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen (Nr. 1) sowie
- Lehrpersonen (etwa Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position (Nr. 2).

Insgesamt besaßen Ende 2017 2.622 Drittstaatsangehörige eine Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (Ende 2016: 2.713). Davon sind 33 Hochqualifizierte im Jahr 2017 eingereist (2016: 25 Hochqualifizierte).

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass viele Hochqualifizierte nun eine Blaue Karte EU und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erhalten.

Tabelle II - 10:

Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Vereinigte Staaten	107	92	5	6	6	5	10
Indien	38	25	2	4	2	3	6
sonstige	225	127	20	21	23	17	17
Insgesamt	370	244	27	31	31	25	33

Quelle: Ausländerzentralregister

Forscherinnen und Forscher

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscherin oder Forscher bildet § 20 AufenthG. Danach wird Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung erteilt, wenn eine wirksam abgeschlossene Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 38 f AufenthV).

Im Jahr 2017 sind 877 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der einreisenden Forscherinnen und Forscher damit mehr als verdoppelt (2016: 422 Personen). An Staatsangehörige aus China wurden 149 Aufenthaltserläubnisse erteilt. 121 Forscherinnen und Forscher stammten aus den Vereinigten Staaten, 71 aus Indien, 54 aus Japan und 52 aus der Türkei. Insgesamt hielten sich Ende 2017 1.768 Forscherinnen und Forscher aus Drittstaaten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG in Deutschland auf (Ende 2016: 1.035 Personen).

Tabelle II - 11:
Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserläubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr							2017	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	insgesamt	darunter weiblich	
China	53	67	89	86	64	67	149	42	
Vereinigte Staaten	40	38	55	53	61	62	121	44	
Indien	45	43	61	41	47	43	71	22	
Japan	17	26	26	31	20	54	54	7	
Türkei	10	14	7	14	4	15	52	22	
sonstige	152	178	206	172	213	181	430	162	
Insgesamt	317	366	444	397	409	422	877	299	

Quelle: Ausländerzentralregister

Selbstständige

Ausländischen Personen kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit kann zudem erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bestehen (§ 21 Abs. 2 AufenthG). Auch bei Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Im Jahr 2017 sind 1.788 Selbstständige aus Drittstaaten neu eingereist und damit etwas mehr (+3,2 %) als im Vorjahr (2016: 1.733 Selbstständige).

33,4 % der im Jahr 2017 zugewanderten Selbstständigen stammte aus den Vereinigten Staaten, 11,4 % aus China, 6,3 % jeweils aus Kanada und der Türkei.

Zwei Dritteln (67,1 %) der Selbstständigen, die im Jahr 2017 eingereist sind, wurde eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG erteilt. Bei Selbstständigen aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Australien, Japan und Israel war der Anteil der Personen mit einer freiberuflichen Tätigkeit mit jeweils mehr als 90 % überproportional hoch.

Ende 2017 besaßen insgesamt 11.001 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis als Selbstständige nach § 21 Abs. 1, 2, 2 a und 5 AufenthG (Ende 2016: 10.291). Zusätzlich verfügten 1.719 Personen (Ende 2016: 1.529) über eine Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG.

Tabelle II - 12:
Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)

Staatsangehörigkeit	eingereist im Jahr						2017		
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	insgesamt	darunter freiberuflich	darunter weiblich
Vereinigte Staaten	512	540	621	633	662	633	598	547	315
China	120	125	152	209	230	209	203	21	94
Kanada	72	78	102	110	105	94	113	103	52
Türkei	26	19	33	39	31	65	112	39	31
Australien	74	77	134	86	92	94	96	88	39
Iran, Islam. Rep.	35	30	24	30	41	71	83	2	4
Ukraine	89	72	77	107	112	70	79	66	34
Russ. Föderation	77	100	77	83	87	64	65	41	28
Japan	50	57	62	63	52	59	65	62	45
Israel	30	45	57	86	63	66	63	60	30
sonstige	262	215	351	335	307	308	311	171	112
Insgesamt	1.347	1.358	1.690	1.781	1.782	1.733	1.788	1.200	784

Quelle: Ausländerzentralregister

Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf ausländische Personen, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind. Sie gelten ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen.

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im Wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und ausländischen Personen. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und ausländischen Personen unterschieden.

In der Regel muss der Lebensunterhalt derjenigen Person, zu der der Familiennachzug stattfindet, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein (§ 27 Abs. 3 AufenthG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den nachziehenden Ehegatten sind, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deut-

schen ist auch abweichend von der Regelvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 28 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Dem Ehegatten eines Deutschen soll die Aufenthaltserlaubnis in der Regel abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt werden.

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 Abs. 2 AufenthG). Zudem ist den Eltern minderjähriger Asylberechtigter oder anerkannter GFK-Flüchtlingen und Resettlement-Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält (§ 36 Abs. 1 AufenthG).

Der Familiennachzug zu nicht-deutschen Unionsbürgerinnen und -bürgern richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU. Im Jahr 2017 sind 12.265 Familienangehörige von Unions- oder EWR-Bürgerinnen und -Bürgern ins Bundesgebiet eingereist, denen eine Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 2 FreizügG/EU ausgestellt wurde (2016: 11.495 Angehörige). Damit stieg der Zuzug von drittstaatsangehörigen Familienangehörigen von Unionsbürgerinnen und -bürgern um 6,7 % gegenüber 2016. Darunter befanden sich 1.825 Staatsangehörige aus Mazedonien, 1.501 aus Serbien (inkl. ehem. Serbien und Montenegro), 1.231 aus Moldau, 1.035 aus Bosnien-Herzegowina, 758 aus Albanien und 605 aus Brasilien. Zum Ende des Jahres 2017 hatten insgesamt 61.698 drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgerinnen und -bürgern eine Aufenthaltskarte inne (2016: 50.348).

Seit September 2013 berechtigt ein Aufenthaltstitel aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 27 Abs. 5 AufenthG).

Durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden als dies durch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes möglich ist (auf die Daten der Visastatistik wird hier nicht eingegangen; vgl. dazu Migrationsbericht 2015). Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen eine ausländische Person einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat, etwa weil sie berechtigt ist, visumfrei

einzureisen und nach Einreise seinen Aufenthaltstitel beantragen darf (dies trifft beispielsweise auf Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten, Kanada und Japan zu) oder zunächst zu einem anderen Zweck eingereist ist. Zum anderen kann der tatsächlich erfolgte

Ehegatten- und Familiennachzug nach Staatsangehörigkeit und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen die Auslandsvertretung (und damit das Herkunftsland) an, in der ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs ausgestellt wurde.

Tabelle II - 13:
Familiennachzug in den Jahren von 2011 bis 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Familiennachzug im Jahr							Veränderung 2016/2017	
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	absolut	in %
Syrien, Arab. Rep.	558	704	860	3.025	15.956	31.782	33.389	+1.607	+5,1%
Türkei	8.363	7.332	6.966	7.317	7.720	7.770	7.670	-100	-1,3%
Irak	1.034	757	818	797	1.800	6.678	7.481	+803	+12,0%
Indien	2.970	3.634	3.542	3.992	4.605	5.244	6.203	+959	+18,3%
Kosovo	2.770	2.835	3.337	3.766	3.808	3.207	5.120	+1.913	+59,7%
Russische Föderation	3.733	3.926	4.108	4.286	4.726	4.353	4.093	-260	-6,0%
Bosnien und Herzegowina	894	1.019	1.183	1.425	1.775	2.107	3.520	+1.413	+67,1%
Vereinigte Staaten	3.254	3.090	2.942	3.075	3.098	3.079	3.138	+59	+1,9%
China	1.790	1.974	2.114	2.418	2.635	2.619	2.782	+163	+6,2%
Ukraine	1.772	1.937	2.141	2.642	2.693	2.908	2.552	-356	-12,2%
Serbien*	1.282	1.455	1.389	1.417	1.617	1.649	2.392	+743	+45,1%
Japan	1.870	1.844	1.674	1.650	1.743	1.823	1.943	+120	+6,6%
Brasilien	1.071	1.075	954	1.064	1.432	1.590	1.810	+220	+13,8%
Pakistan	860	794	1.092	1.798	1.543	1.745	1.604	-141	-8,1%
Albanien	193	267	395	445	743	1.003	1.537	+534	+53,2%
Mazedonien	709	760	891	1.005	1.174	1.207	1.481	+274	+22,7%
Thailand	1.584	1.513	1.526	1.416	1.437	1.482	1.473	-9	-0,6%
Marokko	1.441	1.527	1.475	1.504	1.672	1.530	1.410	-120	-7,8%
Iran, Islam. Rep.	798	845	924	1.080	1.063	1.202	1.386	+184	+15,3%
Vietnam	905	898	933	1.055	1.127	1.255	1.355	+100	+8,0%
sonstige	16.180	16.630	16.782	18.500	20.073	21.318	22.522	+1.204	+5,6%
Insgesamt	54.031	54.816	56.046	63.677	82.440	105.551	114.861	+9.310	+8,8%

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 114.861 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2017 eingereist sind. Die Visastatistik des Auswärtigen Amtes weist für das Jahr 2017 117.991

erteilte Visa zum Zweck des Familiennachzugs aus. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen um 8,8 %.

Karte II - 2:
Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

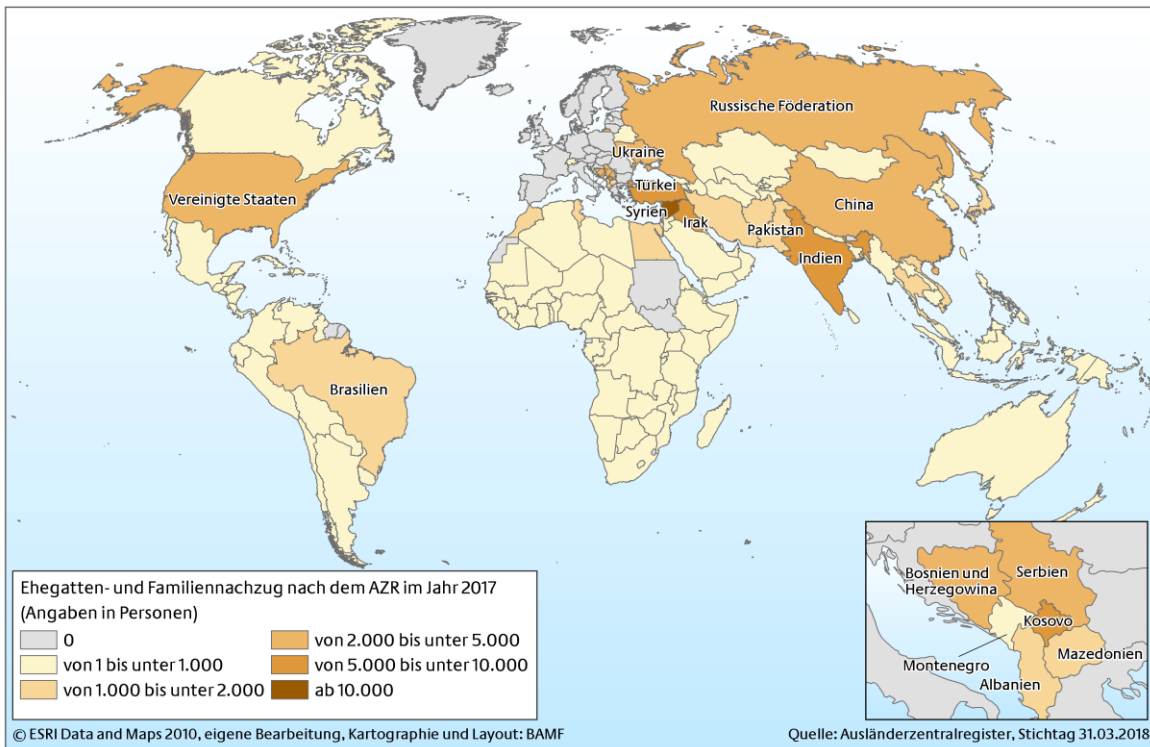
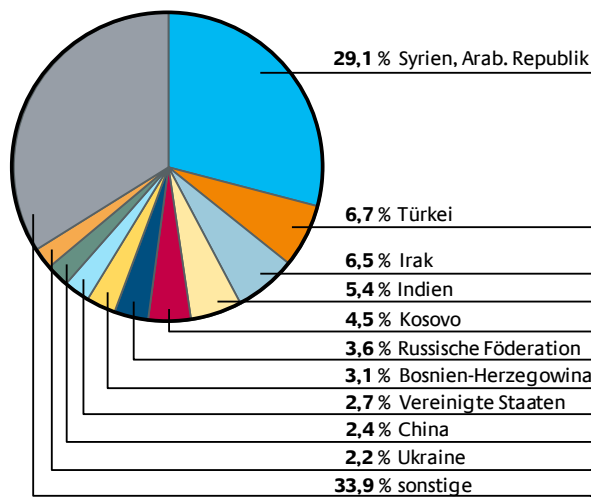


Abbildung II - 10:
Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 114.861 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Seit 2015 ist Syrien Hauptstaatsangehörigkeit des Familiennachzugs, nachdem seit Beginn der Erfassung im Jahr 2005 durchgängig bis 2014 nachziehende türkische Staatsangehörige die größte Gruppe im Rahmen des Familiennachzugs bildete. Im Jahr 2017 wurden 33.389 einreisende syrische Familienangehörige

registriert und damit 5,1 % mehr als im Jahr zuvor (2016: 31.782 nachziehende Familienangehörige). Damit fällt der Anstieg des Familiennachzugs von Syrern deutlich weniger dynamisch aus als in den beiden Vorjahren (Zunahme von 2015 auf 2016: +99,2 %). Dies entspricht einem Anteil von 29,1 % am gesamten Familiennachzug. Der Anstieg ist eine Folge insbesondere der starken Asylzuwanderung syrischer Staatsangehöriger. An türkische Staatsangehörige wurden 7.670 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen erteilt, etwas weniger als im Vorjahr (2016: 7.770 Aufenthaltserlaubnisse). Dies entspricht einem Anteil von 6,7 % (2010: 15,5 %). Weiter angestiegen ist dagegen der Familiennachzug irakischer Familienangehöriger (+12,0 % auf 7.481 Aufenthaltserlaubnisse), ebenfalls als eine Folge der Fluchtmigration aus dem Irak. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten waren Indien (5,4 %), Kosovo (4,5 %), Russische Föderation (3,6 %) und Bosnien-Herzegowina (3,1 %). Dabei ist insbesondere der Familiennachzug indischer Staatsangehöriger in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich angestiegen. Hierbei handelt es sich häufig um den Nachzug zu (hoch-)qualifizierten Erwerbsmigranten.

Tabelle II - 14:
Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staats- angehörigkeit	Familiennachzug							
	insgesamt	davon Ehefrauen zu Deutschen	davon Ehemänner zu Deutschen	davon Ehefrauen zu Ausländern	davon Ehemänner zu Ausländern	davon Kinder	davon Elternteil	davon sonstige Familien- angehörige
Syrien, Arab. Rep.	33.389	108	48	10.475	741	19.732	1.527	758
Türkei	7.670	1.123	1.963	1.723	717	1.308	824	12
Irak	7.481	173	62	1.293	329	4.263	973	388
Indien	6.203	189	136	3.245	221	2.332	75	5
Kosovo	5.120	621	671	1.692	344	1.617	169	6
Russische Föderation	4.093	1.576	283	696	104	1.092	324	18
Bosnien und Herzegowina	3.520	114	127	1.166	382	1.640	89	2
Vereinigte Staaten	3.138	322	536	692	187	1.132	256	13
China	2.782	556	48	884	165	960	166	3
Ukraine	2.552	999	134	493	81	684	141	20
Serbien*	2.392	158	141	590	319	874	304	6
Japan	1.943	110	11	861	17	911	33	0
Brasilien	1.810	450	202	494	62	427	172	3
Pakistan	1.604	237	135	542	38	566	84	2
Albanien	1.537	93	141	417	128	681	73	4
Mazedonien	1.481	90	115	450	148	576	98	4
Thailand	1.473	966	53	20	7	295	130	2
Marokko	1.410	567	335	209	32	142	122	3
Iran, Islam. Rep.	1.386	237	51	508	145	401	30	14
Vietnam	1.355	306	80	225	103	468	169	4
sonstige	22.522	4.633	2.860	4.552	724	7.061	2.480	212
Insgesamt	114.861	13.628	8.132	31.227	4.994	47.162	8.239	1.479

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

Quelle: Ausländerzentralregister

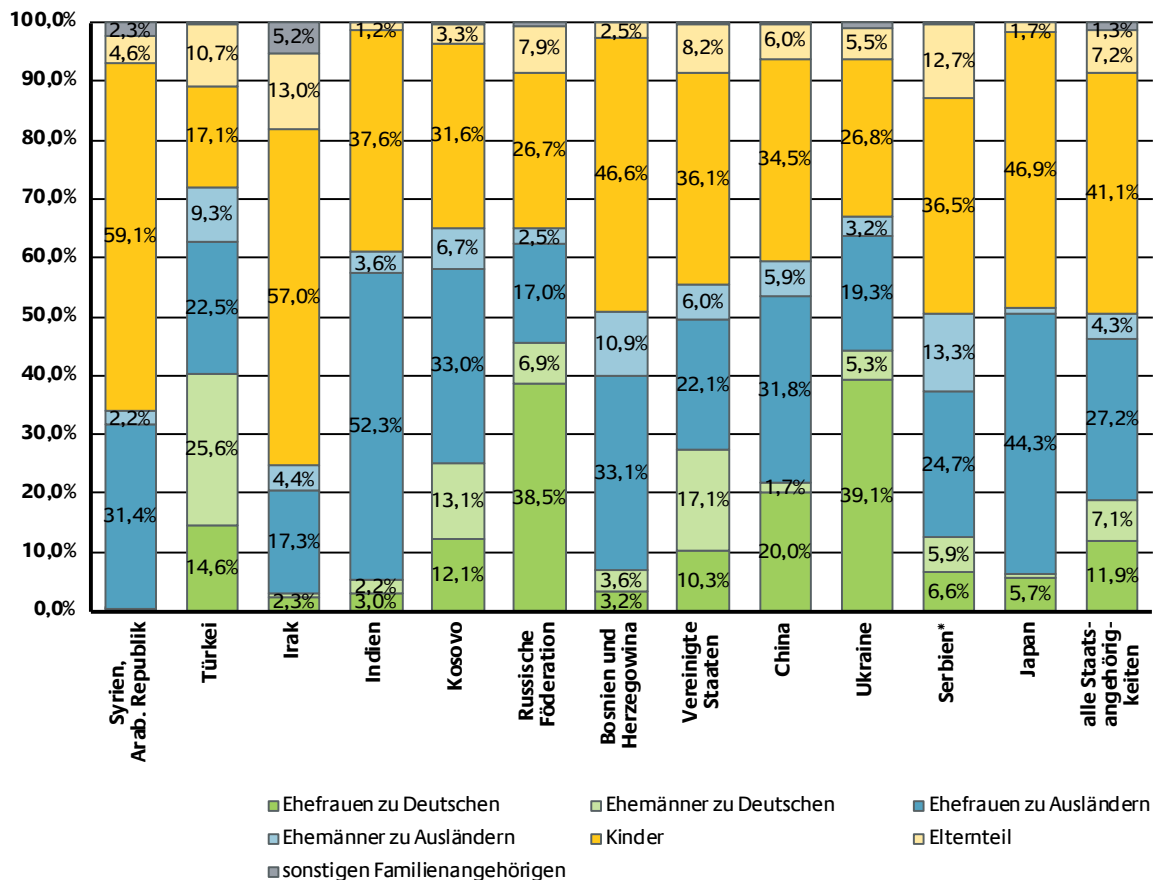
Im Jahr 2017 wurden 44.855 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt und damit 39,1 % aller Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen. Davon zogen 13.628 Frauen zu Deutschen und 31.227 zu Ausländern. 11,4 % der Aufenthaltserlaubnisse wurde an nachziehende Ehemänner erteilt (13.126 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen (8.132 Aufenthaltserlaubnisse). Insgesamt sind 36.221 Ehegatten zu Drittstaatsangehörigen nachgezogen, darunter 3.849 Personen zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (2016: 3.192 Ehegatten eines Inhabers einer Blauen Karte EU).

41,1 % der Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (47.162 Aufenthaltserlaub-

nisse), davon 45.976 an Kinder, die zu ausländischen Staatsangehörigen nachzogen. Der hohe Anteil des Kindernachzugs am Familiennachzug ist insbesondere auf den hohen Anteil nachziehender syrischer, aber auch irakischer Kinder zurückzuführen. 4.161 Kinder zogen zu Inhabern einer Blauen Karte EU nach.

An einen nachziehenden Elternteil (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und § 36 Abs. 1 AufenthG) gingen 8.239 Aufenthaltserlaubnisse (7,2 %). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (5.642 Aufenthaltserlaubnisse). An sonstige Familienangehörige wurden 1.479 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (1,3 %).

Abbildung II - 11:
Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro

☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Betrachtet man die Struktur des Familiennachzugs, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Staatsangehörigkeiten. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Überproportional hoch ist der Nachzug von Ehegatten zu Deutschen auch bei Staatsangehörigen aus Marokko, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Syrien, dem Irak, Indien und Japan von Ehefrauen zu Ausländern. Zudem ist der Familiennachzug aus Syrien, dem Irak, Japan und Bosnien-Herzegowina durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder gekennzeichnet.

Längerfristige Zuwanderung

Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2007 bis 2016 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten.

Insofern handelt es sich bei den im Folgenden aufgeführten Zahlen für das Jahr 2016 um die aktuellsten Daten.

Tabelle II - 15:
Zugewanderte ausländische Personen von 2007 bis 2016 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Rumänien	17.004	16.560	19.185	29.194	41.131	54.806	65.902	102.704	115.224	123.137
Polen	47.739	39.621	37.414	43.457	74.094	83.220	94.967	99.317	102.376	83.464
Syrien, Arab. Rep.	1.220	1.401	1.750	2.510	3.780	8.317	17.228	67.772	380.908	68.949
Bulgarien	10.206	10.122	12.216	17.370	23.890	29.345	31.524	45.506	52.562	50.655
Kroatien	2.505	2.380	2.333	2.610	3.163	4.188	14.701	30.195	42.169	42.159
Italien	8.473	8.735	9.546	11.322	13.289	19.489	26.947	32.815	35.135	33.519
Ungarn	7.478	8.157	8.785	12.458	20.411	30.580	33.335	33.122	32.829	28.667
Türkei	15.366	14.536	14.749	15.140	16.535	15.168	15.282	16.444	18.019	24.962
Irak	4.078	6.928	10.419	7.741	6.070	5.379	4.243	7.115	94.180	23.939
Indien	5.380	6.051	6.493	7.695	9.190	11.238	12.364	14.712	17.548	22.359
China	9.120	9.221	9.905	10.912	12.649	13.761	14.850	16.917	18.420	21.312
Griechenland	3.937	4.110	4.139	6.783	14.300	21.759	21.596	19.256	19.214	18.419
Bosnien und Herzegowina	2.193	2.086	1.865	2.097	2.661	4.314	6.318	9.638	10.611	16.595
Serbien*	6.729	6.568	3.094	6.067	5.821	7.617	12.285	19.072	18.573	14.787
Kosovo	-	-	4.159	4.666	4.836	5.704	8.602	19.944	21.435	14.682
Vereinigte Staaten	8.438	8.513	8.134	9.393	10.784	10.675	10.643	10.542	11.016	13.918
sonstige	127.628	127.125	132.563	150.888	178.855	204.855	249.310	306.247	564.541	324.458
Insgesamt	275.301	270.028	284.884	340.303	441.459	530.415	640.097	851.318	1.554.760	925.981

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Bis 2008 inklusive des Kosovo, der sich erst 2008 für unabhängig erklärt hat.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 zogen laut AZR 925.981 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland. Dies bedeutet einen Rückgang um 40,4 % im Vergleich zum Vorjahr. Trotz der rückläufigen Zahlen liegt die Zahl der längerfristigen Zuzüge im Jahr 2016 über der Vergleichszahl des Jahres 2014. Insgesamt liegt die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die 2016 eingereist sind und sich länger als ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten, um 46 % unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 1,719 Millionen Zuzügen von ausländischen Staatsangehörigen für das Jahr 2016.

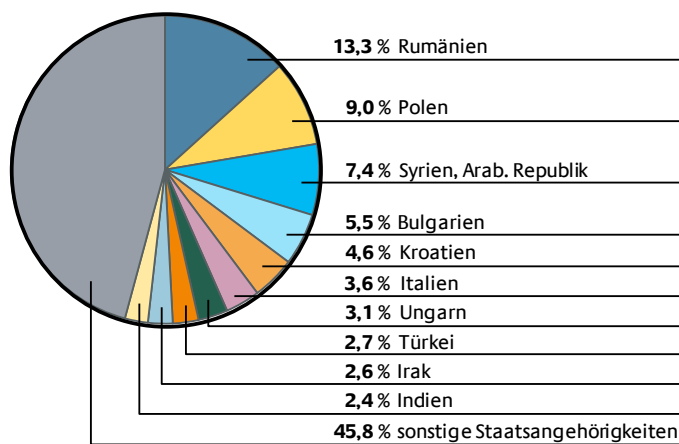
Von den im Jahr 2016 für länger als ein Jahr zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen besaßen 13,3 % (123.137 Personen) die rumänische Staatsangehörigkeit. Dies bedeutet einen Anstieg um 6,9 % im Vergleich zu 2015. Die Zahl der längerfristigen Zuzüge polnischer Staatsangehöriger sank um 18,5 %

von 102.376 auf 83.464 Zuzüge (Anteil der polnischen Staatsangehörigen: 9,0 %). Deutlich rückläufig war die Zahl der längerfristigen Zuzüge syrischer Staatsangehöriger (ein Rückgang um 81,9 % auf 68.949 Zuzüge). Hier spiegelt sich der deutliche Rückgang der Fluchtmigration wider. 5,5 % (50.655 Personen) besaßen die bulgarische und 4,6 % (42.159 Personen) die kroatische Staatsangehörigkeit. Weitere Hauptstaatsangehörigkeiten im Jahr 2016 waren Italien (3,6 %), Ungarn (3,1 %) und die Türkei (2,7 %).

Der Anteil von Unionsbürgerinnen und -bürgern an der längerfristigen Zuwanderung betrug im Jahr 2016 50,9 % (absolut: 471.119) und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr wieder deutlich an (Anteil 2015: 31,5 %). Aufgrund der starken Fluchtmigration im Jahr 2015 lag der Anteil der Nicht-EU-Staatsangehörigen an der längerfristigen Zuwanderung damals bei über zwei Dritteln.

Abbildung II - 12:
Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2016 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Gesamtzahl: 925.981 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

3 Abwanderung

Abwanderung aus Deutschland nach Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ausländische Staatsangehörige vor ihrer Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“. Insgesamt sind laut AZR im Jahr 2017

644.613 ausländische Staatsangehörige fortgezogen (2016: 664.356).

Fast vier von zehn der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2017 hielt sich weniger als ein Jahr im Bundesgebiet auf (38,9 %), drei Viertel weniger als vier Jahre (75,6 %). 5,5 % verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren. 2,4 % der Abwandernden hielten sich sogar länger als 30 Jahre in Deutschland auf.

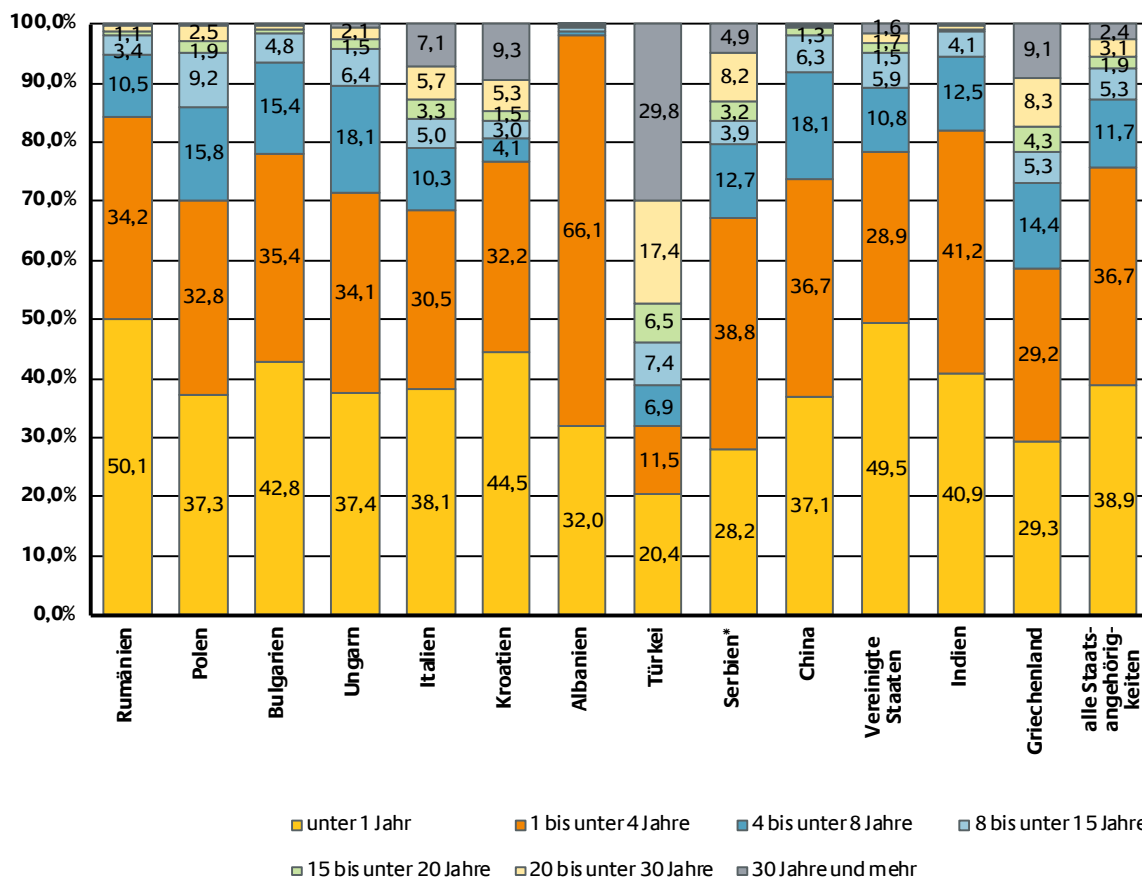
Tabelle II - 16:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							
	insgesamt	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Rumänien	100.984	50.578	34.559	10.601	3.471	618	1.062	95
Polen	77.692	29.014	25.458	12.270	7.167	1.501	1.976	306
Bulgarien	34.735	14.867	12.298	5.332	1.651	308	250	29
Ungarn	27.392	10.255	9.336	4.945	1.751	416	562	127
Italien	27.110	10.329	8.269	2.787	1.343	906	1.552	1.924
Kroatien	17.467	7.769	5.632	708	523	270	932	1.633
Albanien	16.070	5.137	10.615	131	74	48	63	2
Türkei	15.925	3.248	1.837	1.106	1.172	1.036	2.778	4.748
Serbien*	15.243	4.301	5.919	1.935	595	493	1.254	746
China	14.928	5.532	5.475	2.709	933	199	64	16
Vereinigte Staaten	13.931	6.896	4.033	1.506	827	211	242	216
Indien	12.967	5.302	5.336	1.623	537	67	68	34
Griechenland	12.813	3.760	3.744	1.850	678	547	1.064	1.170
Spanien	12.002	4.397	4.270	1.997	552	164	165	457
Mazedonien	10.286	4.034	4.084	1.044	95	86	822	121
EU-Staaten gesamt	377.892	154.804	125.056	50.716	23.243	6.588	9.752	7.733
Nicht-EU-Staaten gesamt	266.721	95.634	111.825	24.800	11.098	5.609	9.974	7.781
Insgesamt	644.613	250.438	236.881	75.516	34.341	12.197	19.726	15.514

* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister,
Statistisches Bundesamt

Abbildung II - 13:
Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017



* inkl. ehem. Serbien und Montenegro.
 ☞ Werte unter 1,0 % sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht dargestellt.

Angaben in Prozent
 Quelle: Ausländerzentralregister,
 Statistisches Bundesamt

Die Abwanderung ausländischer Staatsangehöriger, differenziert nach der Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit betrachtet, spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen im Jahr 2017 29,8 % der Staatsangehörigen aus der Türkei nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei kroatischen Staatsangehörigen lag dieser Anteil bei 9,3 %, bei griechischen

Staatsangehörigen bei 9,1 %. Dagegen hielten sich mehr als drei Viertel der Staatsangehörigen aus den Herkunftsländern Rumänien, Bulgarien, Kroatien, Albanien, den Vereinigten Staaten, Indien und Mazedonien vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf. Die Hälfte der rumänischen Staatsangehörigen reiste sogar nach weniger als einem Jahr Aufenthalt in Deutschland wieder aus.

Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus

Von den 644.613 ausländischen Staatsangehörigen, die im Jahr 2017 aus Deutschland fortzogen, besaßen 266.721 Personen die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU. Damit entsprach der Anteil der Drittstaatsangehörigen an den Abwandernden etwa 41 %.

Tabelle II - 17:
Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2017

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus vor der Abwanderung								sonstiger Aufenthaltsstatus**
	insgesamt	unbefristeter Aufenthaltstitel*	Aufenthaltsstatus					sonstiger Aufenthaltsstatus**	
			davon Studierende/ Hochschulabsolventen nach § 16 Abs. 1, 5, 6 und 7 AufenthG	davon Sprachkurs/ Schulbesuch nach § 16b AufenthG	davon sonstige Ausbildungszwecke nach § 17 AufenthG	davon Erwerbstätigkeit nach §§ 18, 19 a, 20 und 21 AufenthG	davon humanitäre Gründe nach §§ 22 bis 25 AufenthG		
Albanien	16.070	35	93	19	9	85	16	34	15.779
Türkei	15.925	7.165	554	47	27	941	114	1.935	5.142
Serbien***	15.243	1.103	78	18	20	1.500	129	326	12.069
China	14.928	353	4.561	191	179	2.121	47	1.112	6.364
Vereinigte Staaten	13.931	653	3.223	558	350	3.249	36	1.910	3.952
Indien	12.967	242	937	24	84	3.290	44	2.337	6.009
Mazedonien	10.286	217	30	5	9	287	17	86	9.635
Russische Föderation	9.398	635	550	60	33	486	440	733	6.461
Syrien	8.544	53	51	2	0	16	4.563	397	3.462
Kosovo	8.295	249	29	3	7	215	49	164	7.579
Bosnien und Herzegowina	8.143	803	35	7	39	1.490	74	188	5.507
Irak	7.953	373	29	5	7	6	961	141	6.431
Drittstaatsangehörige insgesamt	266.721	16.756	20.963	2.758	1.895	21.022	11.167	16.798	175.362

* Aufenthaltsberechtigung sowie unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz.

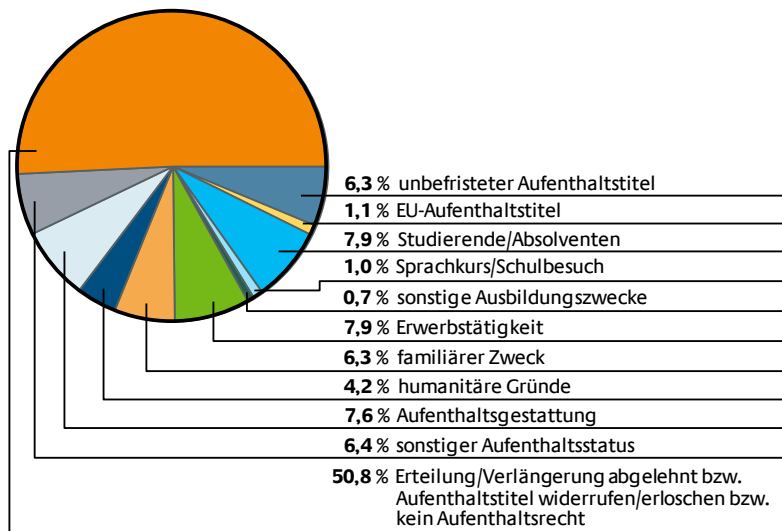
** Hierunter fallen etwa Personen, die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben, aber vor Erteilung wieder ausgereist sind, Personen, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder einen EU-Aufenthaltstitel inne hatten, Personen, die eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung besaßen, oder Personen, deren Aufenthaltstitel erloschen ist oder widerrufen wurde.

*** inkl. ehem. Serbien und Montenegro.

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung II - 14:
Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2017

Gesamtzahl: 266.721 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

6,3 % der Drittstaatsangehörigen (16.756 Personen) zogen im Jahr 2017 aus einem unbefristeten Aufenthaltstitel (unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsberechtigung nach altem Recht und Niederlassungserlaubnis) aus Deutschland fort. Darunter befanden sich 109 Personen mit einer Niederlassungserlaubnis als Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG (2016: 100 Personen). 7,9 % haben als Studierende oder Hochschulabsolventen Deutschland verlassen (20.963 Personen, darunter 1.464 Hochschulabsolventen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5 AufenthG).

7,9 % der drittstaatsangehörigen Abwandernden (21.022 Personen) hatten bei ihrem Fortzug eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 2.047 Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19 a AufenthG und 751 Selbstständige nach § 21 AufenthG (wobei etwa drei Viertel der fortziehenden Selbstständigen einer freiberuflichen Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG nachgingen). 6,3 % verließen Deutschland mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (16.798 Personen). 7,6 % (20.178 Personen) besaßen eine Aufenthaltsgestattung. Etwa die Hälfte der fortziehenden Drittstaatsangehörigen hatte keinen gültigen Aufenthaltstitel vor ihrer Ausreise.

III Ausländische Bevölkerung

Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen darf auf keinen Fall mit den Daten zur Migration – also mit den Zu- und Abwanderungszahlen – gleichgesetzt werden. Bei den Daten zu ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt angegeben werden (hier zum 31.03.2018); Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (zum Beispiel ein Jahr) und stellen so genannte Bewegungsgrößen dar.

Die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ist nicht nur Resultat des Wanderungsgeschehens (Zu- und Abwanderung) eines Landes, sondern ihre Größe wird auch von folgenden Faktoren beeinflusst:

- Geburten von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (die so genannte zweite und dritte Migrantengeneration, die selbst nie migrierte),
- Todesfälle von ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland sowie
- Einbürgerungen.

Ausländische Staatsangehörige sind alle Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Mehrstaater mit der deutschen und einer oder mehreren ausländischen Staatsangehörigkeit(en) sind nicht im Ausländerzentralregister erfasst und werden folglich in der amtlichen Statistik als Deutsche gezählt.

Ausländische Bevölkerung im Zeitverlauf

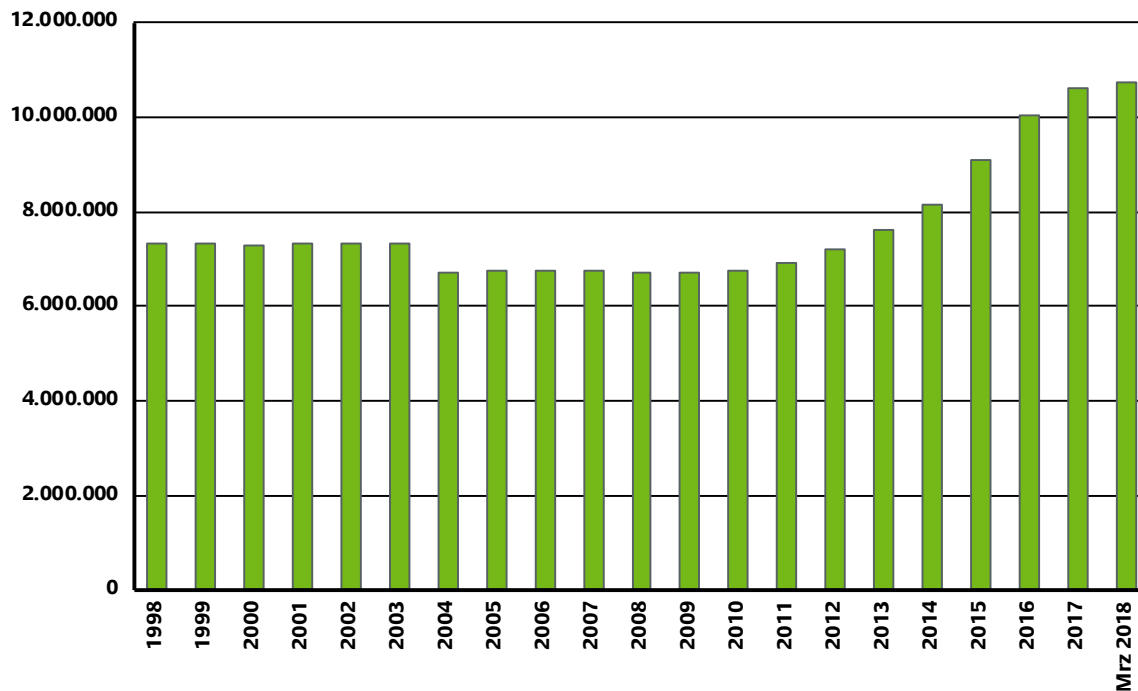
Die Zahl der in Deutschland lebenden ausländischen Personen gemäß Ausländerzentralregister (AZR) hat sich seit der Wiedervereinigung von 5,9 Millionen auf 10,6 Millionen Personen zum Jahresende 2017 erhöht. Seit dem Jahr 2010 sind die Zahlen kontinuierlich gestiegen. Für das Jahr 2015 ist ein Anstieg aufgrund des andauernden Flüchtlingsstromes um 11,7 % zu verzeichnen (+955.000 Personen). Für das Jahr 2016 wird ein Anstieg um 10,2 % registriert (+924.000 Personen). Im Jahr 2017 zeigt sich ein Zuwachs von 5,5 % (+585.000 Personen). Im Jahr 2016 hat die Anzahl der in Deutschland lebenden ausländischen Staatsangehörigen die 10-Millionenmarke überschritten. Die folgende Abbildung und die Tabelle zeigen die Entwicklung des Ausländerbestandes der letzten 20 Jahre in Deutschland nach Daten des Ausländerzentralregisters (siehe Infobox) auf.

HINWEIS

Zur Beschreibung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland steht neben dem AZR als eine weitere Datenquelle die Bevölkerungsfortschreibung zur Verfügung. Während in die Bevölkerungsfortschreibung alle ausländischen Staatsangehörigen Eingang finden, die sich in Deutschland an- oder abmelden, werden im AZR nur ausländische Personen erfasst, die sich grundsätzlich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten.

Das AZR wird hier als Datenquelle herangezogen, da es eine weitergehende Differenzierung der ausländischen Bevölkerung, etwa nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus ermöglicht.

Abbildung III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2018



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 1:
Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2018

Jahr	Ausländische Bevölkerung
1998	7.319.593
1999	7.343.591
2000	7.296.817
2001	7.318.628
2002	7.335.592
2003	7.334.765
2004	6.717.115
2005	6.755.811
2006	6.751.004
2007	6.744.879
2008	6.727.618
2009	6.694.776
2010	6.753.621
2011	6.930.896
2012	7.213.708
2013	7.633.628
2014	8.152.968
2015	9.107.893
2016	10.039.080
2017	10.623.940
31.03.2018	10.728.943

Quelle: Ausländerzentralregister

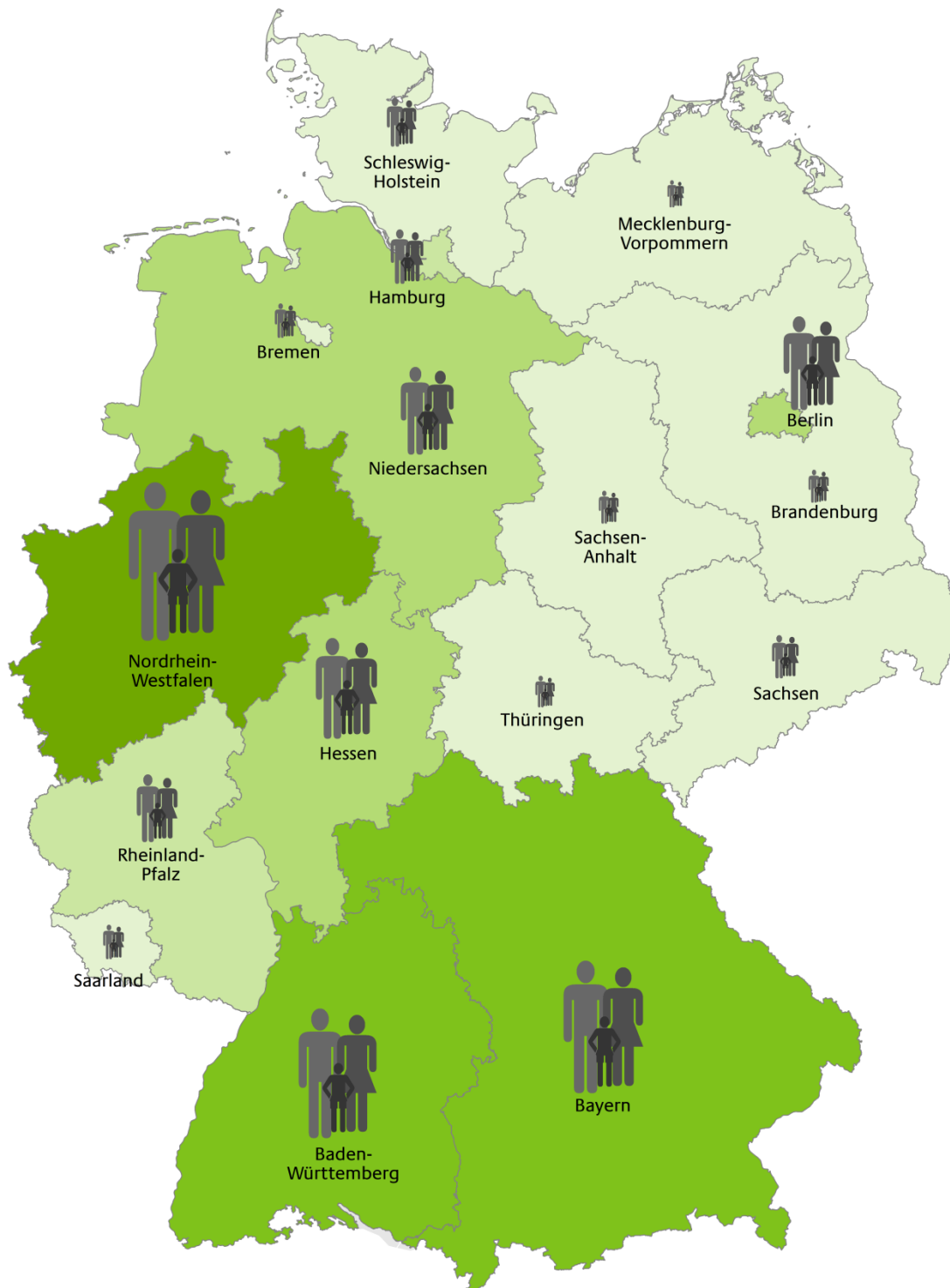
Am Ende des Jahres 2017 waren im Ausländerzentralregister 10,6 Millionen ausländische Personen registriert. In den Jahren 2003 und 2004 verringerte sich diese Zahl von 7,3 Millionen auf 6,7 Millionen Personen. Dies ist auf eine Datenbereinigung zurückzuführen. Die Angaben für die Zahl der ausländischen Staatsangehörigen ab 2004 sind aufgrund dieser Datenbereinigung nicht unmittelbar mit denen der Vorjahre vergleichbar.

Im Folgenden werden zum Stand 31.03.2018 weitere Differenzierungen der ausländischen Bevölkerung in Deutschland aufgezeigt. Zunächst geht es um deren räumliche Verteilung und den Anteil in den einzelnen Bundesländern, dann um die Alters- und Geschlechtsstruktur, die häufigsten Staatsangehörigkeiten und die Aufenthaltsdauer sowie das Geburtsland.

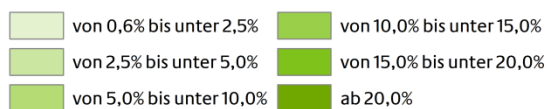
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern

Die folgende Karte zeigt die ausländische Bevölkerung in den Bundesländern Deutschlands anhand der Bestandszahlen nach dem Ausländerzentralregister (Stand 31.03.2018). Den höchsten Anteil von Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verzeichnen die Bundesländer Nordrhein-Westfalen (24,1 % aller ausländischen Personen), Bayern (16,8 %) und Baden-Württemberg (16,2 %) auf. Den niedrigsten Anteil verzeichnen Mecklenburg-Vorpommern (0,7 %), Sachsen-Anhalt (1,0 %) und Thüringen (1,0 %).

Karte III - 1:
Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2018



Prozentuale Verteilung der ausländischen Bevölkerung auf die Bundesländer



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern (Angaben in Personen)



Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und Altersgruppen

Der größere Teil der im AZR (Stand: 31.03.2018) erfassten 10,7 Millionen ausländischen Personen in Deutschland ist männlichen Geschlechts (53,9 %). Der Anteil der weiblichen Personen beträgt insgesamt 46,1 %, wobei sich in den einzelnen Altersgruppen nur geringfügige Schwankungen der Anteile ergeben. In den Altersgruppen der 16- bis 25-Jährigen und der 25- bis 35-Jährigen ist hingegen der Männerüberhang ausgeprägter als in der gesamten ausländischen Bevölkerung.

Die Zahl der ausländischen Personen in der jüngsten Altersgruppe (bis 16 Jahren) sinkt seit einigen Jahren, da neugeborene Kinder ausländischer Eltern durch die Ius-soli-Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts in zunehmendem Maße bereits bei der Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Durch die Fluchtmigration nach Deutschland hat sich im vergangenen Jahr der Anteil der unter 16-Jährigen in Relation zur gesamten ausländischen Bevölkerung von 11,9 % auf 12,3 % erhöht (+112.000 Personen).

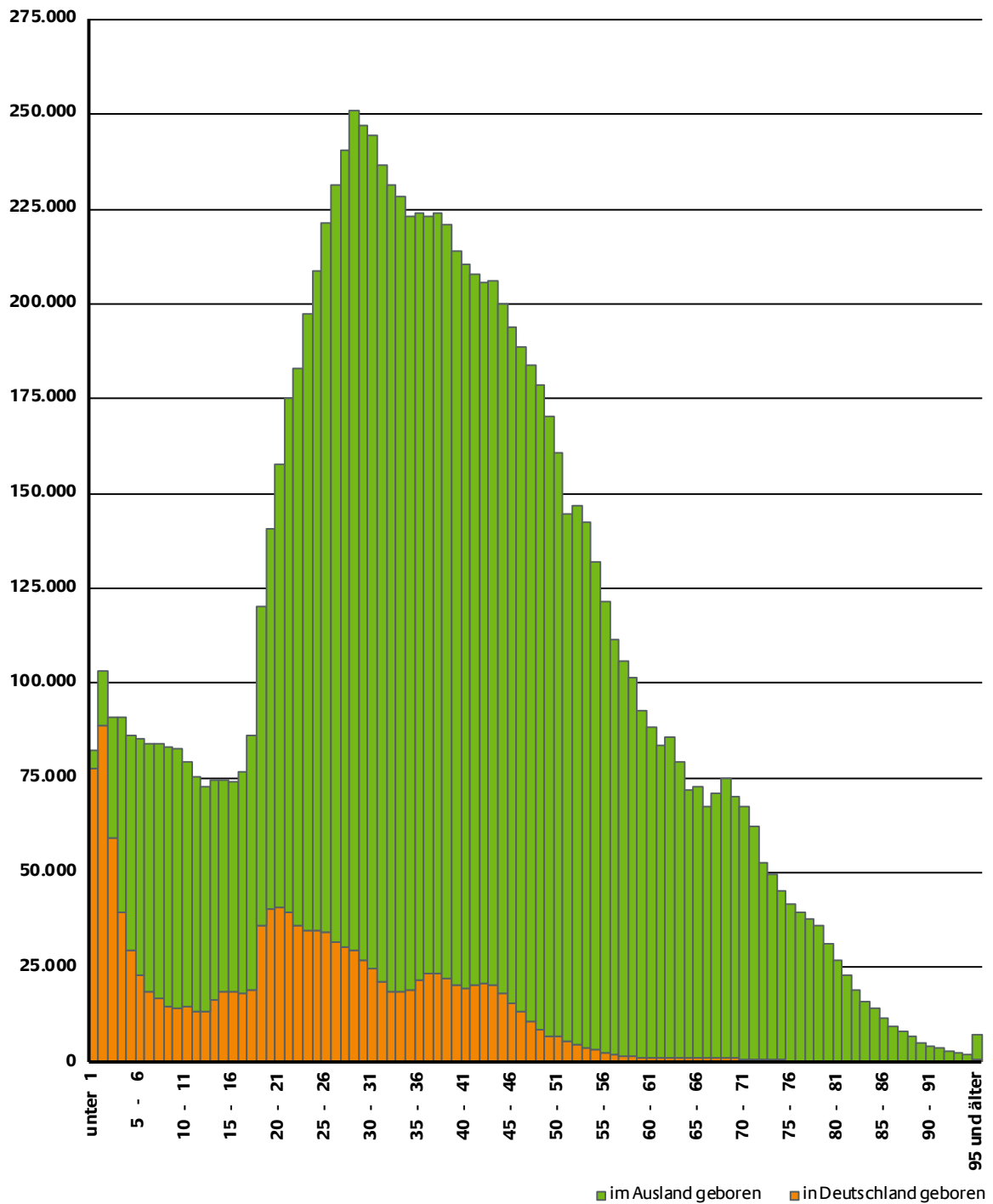
Das Alter der in Deutschland lebenden ausländischen Personen betrug im Jahr 2017 im Durchschnitt 37,7 Jahre.

Tabelle III - 2:
Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2018

Altersgruppe	ausländische Bevölkerung				Anteil männlich	Anteil Altersgruppen
	insgesamt	davon männlich	davon weiblich	davon unbekannt		
keine Angaben	273	127	133	13	46,5%	0,0%
bis 16 Jahre	1.322.881	686.289	632.823	3.769	51,9%	12,3%
von 16 bis 18 Jahre	162.655	92.175	70.230	250	56,7%	1,5%
von 18 bis 25 Jahre	1.182.899	689.444	491.892	1.563	58,3%	11,0%
von 25 bis 35 Jahre	2.355.144	1.301.634	1.050.073	3.437	55,3%	22,0%
von 35 bis 45 Jahre	2.136.113	1.135.550	998.327	2.236	53,2%	19,9%
von 45 bis 55 Jahre	1.642.711	892.014	749.534	1.163	54,3%	15,3%
von 55 bis 65 Jahre	942.363	494.300	447.573	490	52,5%	8,8%
ab 65 Jahre	983.904	493.726	489.931	247	50,2%	9,2%
Insgesamt	10.728.943	5.785.259	4.930.516	13.168	53,9%	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 2:
 Altersstruktur am 31.03.2018 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung



Angaben in Personen
 Quelle: Ausländerzentralregister

Ausländische Bevölkerung nach Geburtsland

HINWEIS

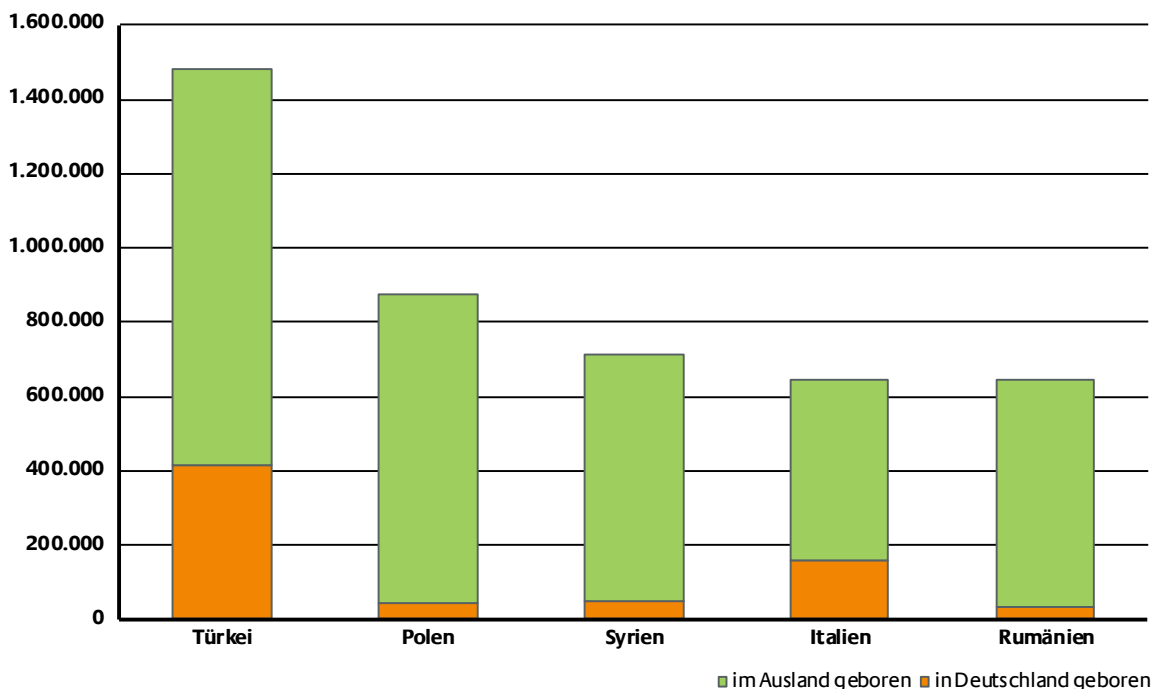
Bei der Auswertung der Daten zu in Deutschland geborenen ausländischen Personen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um eine hilfsweise vorgenommene Berechnung handelt, da es einen entsprechenden Speichersachverhalt im AZR nicht gibt.

Es wird unterstellt, dass Personen, bei denen das Geburtsdatum mit dem Ersteinreisedatum nach Deutschland identisch ist, in Deutschland geboren sind.

Von den 10,7 Millionen in Deutschland lebenden ausländischen Personen ist jede achte Person (12,6 %; 1.353.804) in Deutschland geboren; hierbei handelt es sich um die so genannte zweite oder dritte Migrantengeneration mit ausländischer Staatsangehörigkeit. In der Altersgruppe der unter 18-Jährigen sind 40,8 % (551.894 Personen) bereits in Deutschland geboren.

Werden die fünf größten Gruppen ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland betrachtet, so ergibt sich, dass vor allem die türkischen Staatsangehörigen einen überproportional hohen Anteil an in Deutschland Geborenen aufweisen (28,4 %). Bei italienischen Staatsangehörigen beträgt der entsprechende Anteil 24,2 %. Dagegen liegt der Anteil der in Deutschland Gebürtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit nur bei 4,7 %. Das bedeutet, dass 95,3 % aller in Deutschland lebenden Polen zugewandert sind. Bei rumänischen Staatsangehörigen liegt der Prozentsatz mit 5,0 % noch etwas über dem Polens. Für Syrien ergibt sich ein Prozentsatz von 7,1 %. In diesen Zahlen spiegelt sich somit – ähnlich wie in denen zur Aufenthaltsdauer – die jüngere Migrationsgeschichte der einzelnen Staatsangehörigkeitsgruppen wider.

Abbildung III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2018



Angaben in Personen
Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 3:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2018

Staatsangehörigkeit	Geburtsland				
	insgesamt	Deutschland	in Prozent	Ausland	in Prozent
Türkei	1.481.475	416.043	28,1%	1.065.432	71,9%
Polen	872.240	41.175	4,7%	831.065	95,3%
Syrien	712.596	50.722	7,1%	661.874	92,9%
Italien	646.399	156.725	24,2%	489.674	75,8%
Rumänien	644.855	32.361	5,0%	612.494	95,0%
sonstige Staaten	6.371.378	656.778	10,3%	5.714.600	89,7%
Insgesamt	10.728.943	1.353.804	12,6%	9.375.139	87,4%

Quelle: Ausländerzentralregister,
eigene Berechnungen

Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit

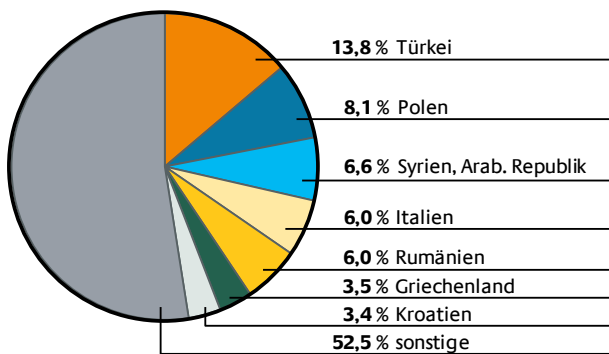
Am 31.03.2018 stellten gemäß Ausländerzentralregister die Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.481.475 Personen (13,8 %) die weitaus größte ausländische Personengruppe. Die zweitgrößte Nationalitätsgruppe in Deutschland bildeten die polnischen Staatsangehörigen mit 872.240 Personen (8,1 %),

gefolgt von syrischen Staatsangehörigen mit 712.596 Personen (6,6 %).

Syrien verzeichnet einen Zuwachs von 658.000 Personen von März 2017 auf 713.000 Personen (+55.000 Personen, +8,3 %) am 31.03.2018. Auch Rumänien hat einen deutlichen Zuwachs (+16,4 %) von 554.000 Personen auf 645.000 Personen vorzuweisen.

Abbildung III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018

Gesamtzahl: 10.728.943 Personen



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle III - 4:
Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018

Staatsangehörigkeit	absolut	in Prozent
Türkei	1.481.475	13,8%
Polen	872.240	8,1%
Syrien	712.596	6,6%
Italien	646.399	6,0%
Rumänien	644.855	6,0%
Kroatien	375.932	3,5%
Griechenland	363.857	3,4%
sonstige Staaten	5.631.589	52,5%

Quelle: Ausländerzentralregister

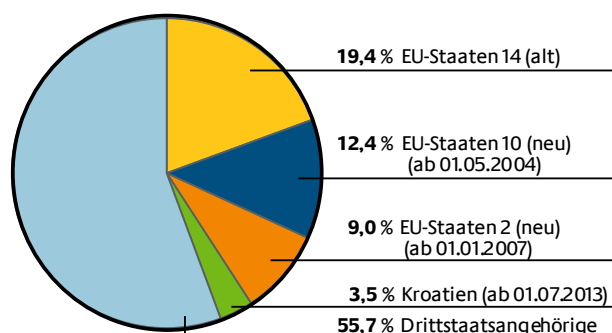
Tabelle III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2018

ausländische Bürger	absolut	in Prozent
EU-Staaten 14 (alt)	2.081.731	19,4%
EU-Staaten 10 (neu) (ab 01.05.2004)	1.335.429	12,4%
EU-Staaten 2 (neu) (ab 01.01.2007)	964.062	9,0%
Kroatien (ab 01.07.2013)	375.932	3,5%
Drittstaatsangehörige	5.971.789	55,7%
Insgesamt	10.728.943	100,0%

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung III - 5:
EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2018

Gesamtzahl: 10.728.943 Personen

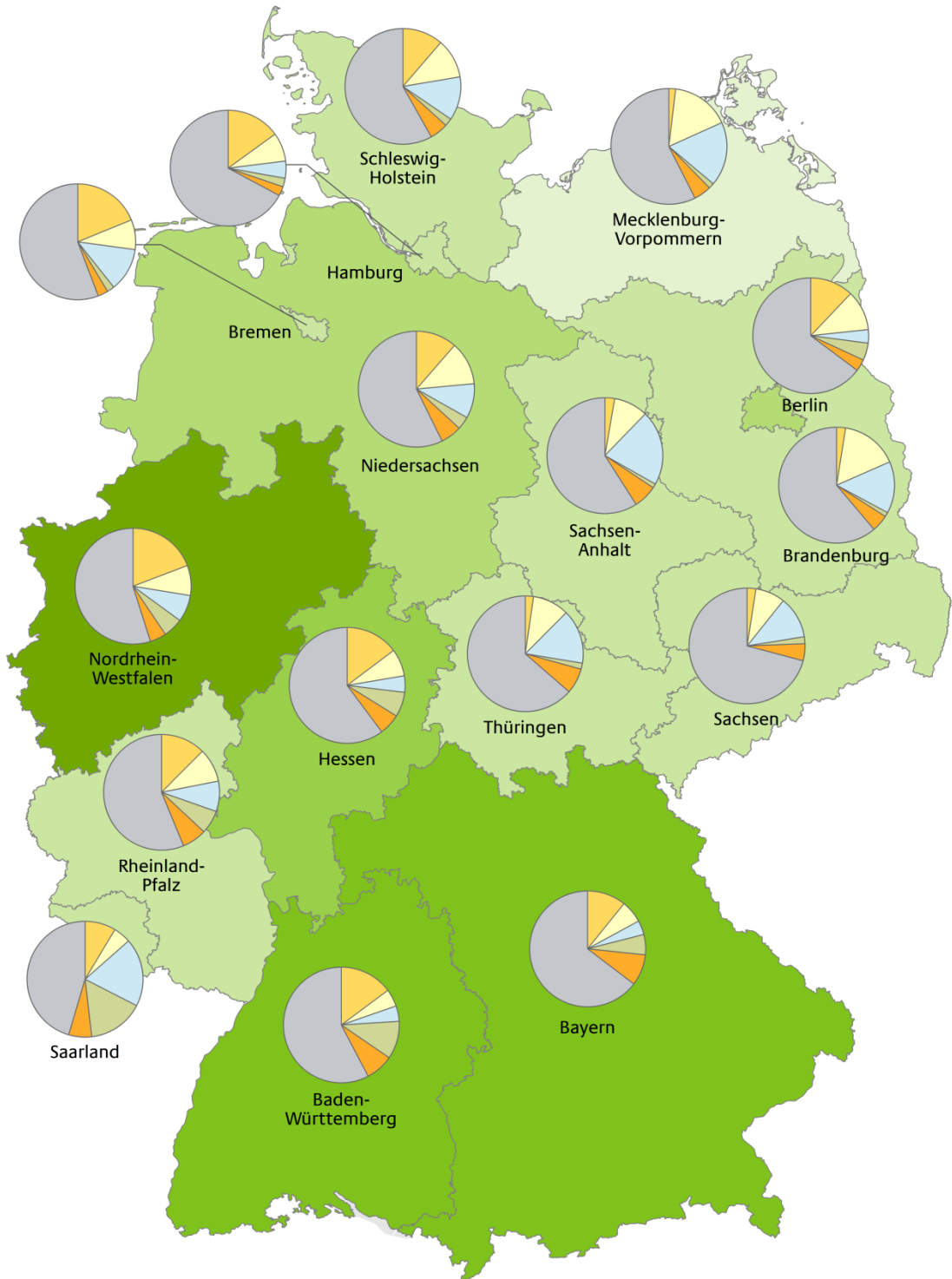


Quelle: Ausländerzentralregister

Am 31.03.2018 hatten 4,8 Millionen (44,3 %) der 10,7 Millionen ausländischen Personen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Vor dem Beitritt Polens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Sloweniens, Ungarns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas und Zyperns am 01.05.2004 lebten in Deutschland mehr als 2,1 Millionen EU-Staatsangehörige. Seit 2004 und mit dem Beitritt Rumäniens und Bulgariens im Jahr 2007 sind 2,3 Millionen EU-Bürger hinzugekommen. Mit dem Beitritt Kroatiens zum 01.07.2013 kamen noch einmal 376.000 neue EU-Bürger hinzu.

Die folgende Karte zeigt die Verteilung der ausländischen Bevölkerung sowie der einzelnen Staatsangehörigkeiten nach Bundesländern. Es fällt auf, dass die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeiten in den einzelnen Bundesländern teils sehr unterschiedlich ist. So leben beispielsweise – prozentual betrachtet – in Berlin, Hamburg und Bremen sowie in Nordrhein-Westfalen viele türkische Staatsangehörige (rund 19 %), wohingegen in Sachsen oder Thüringen die „sonstigen“ Ausländergruppen, beispielsweise vietnamesische Staatsangehörige oder Staatsangehörige der Russischen Föderation, einen deutlich größeren Anteil ausmachen.

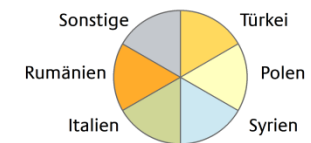
Karte III - 2:
Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2018



Ausländische Bevölkerung in den Bundesländern
 (Angaben in Personen)



Verteilung der ausländischen Bevölkerung
 nach Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister, Stichtag 31.03.2018
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Ref. Statistik, BAMF

Ausländische Bevölkerung nach Aufenthaltsdauer

Am Ende des ersten Quartals 2018 lebte mehr als ein Viertel (26,3 %, 2,8 Millionen) der im Ausländerzentralregister registrierten Personen schon zwanzig Jahre oder länger in Deutschland. Ein Drittel (33,1 %; 3,5 Millionen) der Personen hatten Aufenthaltszeiten von mehr als fünfzehn Jahren und 39,7 % (4,3 Millionen) hatten Aufenthaltszeiten von mehr als zehn Jahren aufzuweisen.

Die Aufenthaltsdauer der aufhältigen ausländischen Staatsangehörigen ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

Die Aufenthaltsdauer differiert in hohem Maße nach den einzelnen Staatsangehörigkeiten:

79,2 % der türkischen, 59,4 % der italienischen, 54,9 % der griechischen und 44,2 % der kroatischen Staatsangehörigen leben zehn Jahre oder länger in Deutschland. Dabei handelt es sich vor allem um Personen, die als so genannte Gastarbeiter oder als deren Familienangehörige in den 1950er, 1960er oder 1970er Jahren zuwanderten oder bereits in Deutschland geboren wurden. Dagegen zeigt sich bei der Betrachtung der Aufenthaltsdauer von weniger als zehn Jahren ein anderes Profil. Hier dominieren syrische (95,9 %), rumänische (85,2 %), bulgarische (83,4 %) und polnische (62,9 %) Staatsangehörige.

Tabelle III - 6:
Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2018

Ausgewählte Staatsangehörigkeiten	Netto-Aufenthaltsdauer in Jahren*									
	insgesamt	nicht berechenbar	unter 1	1 bis 4	4 bis 6	6 bis 8	8 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Türkei	1.481.475	175.321	21.837	45.024	22.611	22.295	20.817	213.177	380.818	579.575
Polen	872.240	82.527	69.616	222.636	130.756	79.892	45.819	154.756	61.936	24.302
Syrien	712.596	13.976	70.418	572.703	31.719	5.963	2.329	10.278	4.492	718
Italien	646.399	81.870	30.296	84.371	37.743	16.846	11.414	60.579	97.698	225.582
Rumänien	644.855	54.567	112.661	270.099	95.108	49.781	21.556	27.751	11.819	1.513
Kroatien	375.932	40.724	37.746	104.975	18.442	4.210	3.058	20.793	48.571	97.413
Griechenland	363.857	44.762	16.375	48.520	32.755	16.325	5.437	33.386	63.161	103.136
Bulgarien	319.207	27.974	43.747	124.185	50.693	31.312	16.125	18.561	5.377	1.233
Afghanistan	253.224	7.001	11.760	180.308	16.534	13.938	5.317	9.012	8.125	1.229
Russische Föderation	249.996	13.308	12.970	43.704	25.271	15.528	11.500	104.312	22.685	718
Ausländ. Bevölkerung insgesamt **	10.728.943	919.081	852.318	2.943.185	893.871	528.985	334.054	1.438.765	1.256.972	1.561.712

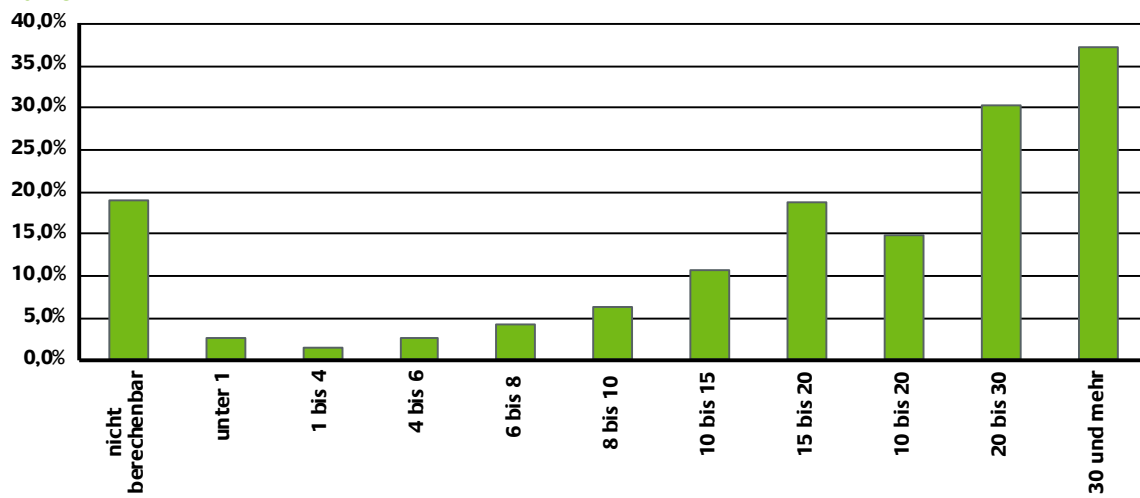
* Die Aufenthaltsdauer ergibt sich aus dem Zeitraum zwischen dem Datum der ersten Einreise in Deutschland bis zur letzten Ausreise oder bis zum Stichtag mit Berücksichtigung von Unterbrechungen (somit werden Aufenthalte im Ausland herausgerechnet).

** Summe aller Staaten (einschließlich der hier genannten Länder).

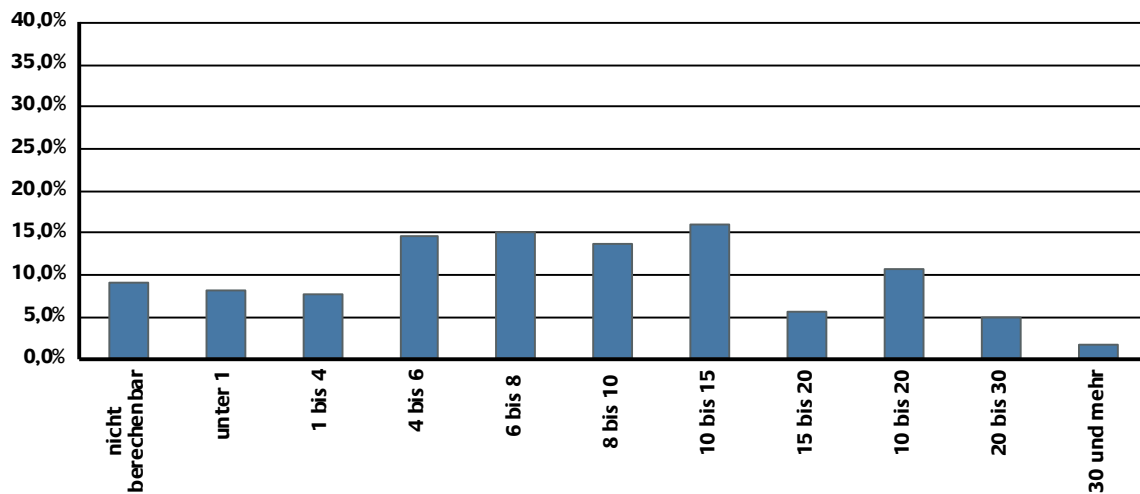
Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung III - 6:
Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018

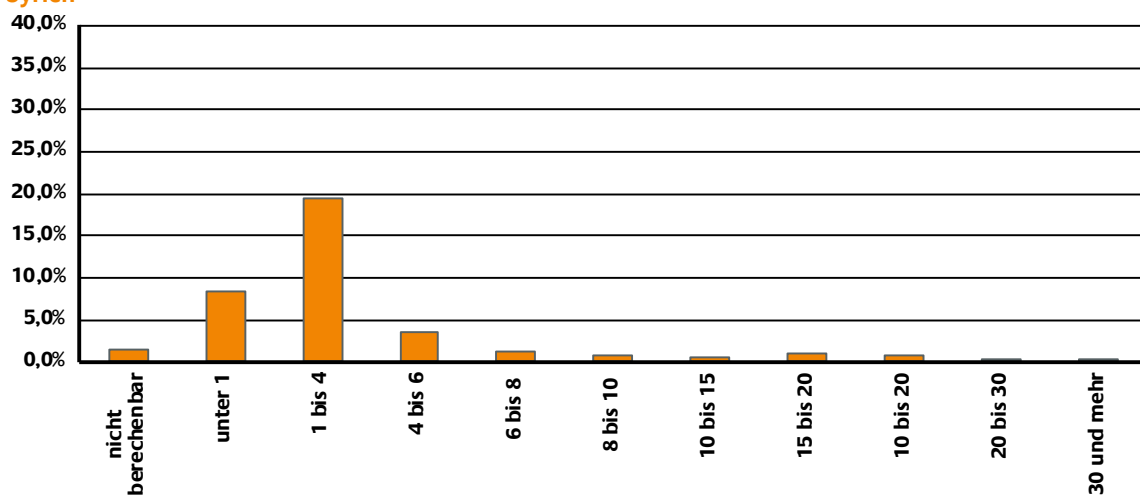
Türkei



Polen



Syrien



Angaben in Prozent

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

IV Integrations- und Sprachförderung

1 Integrationskurse

Deutschkenntnisse sind die Grundvoraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe in Deutschland und damit unerlässlich für eine erfolgreiche Integration.

Der Integrationskurs zur Vermittlung von Sprach- und Orientierungswissen ist das Kernstück der staatlichen Integrationsangebote in Deutschland. Mit einem bundesweit flächendeckenden Kurssystem hat der Bund ein wirksames Instrument entwickelt, um Zuwandernde auf ihrem Weg in die deutsche Gesellschaft zu unterstützen.

Zuständig für die Durchführung der Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden, dem Bundesverwaltungsamt, Kommunen, Migrationsdiensten und Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Der Integrationskurs richtet sich als Grundangebot in erster Linie an Neuzuwandernde mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive.

Personen, die aus Ländern außerhalb der Europäischen Union (EU) neu zuwandern und integrationsbedürftig sind, haben in der Regel einen Anspruch auf Kursteilnahme, ebenso Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler.

Personen, die keinen Anspruch auf Kursteilnahme haben, aber dennoch nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, können auf eigenen Antrag vom Bundesamt zum Kurs zugelassen werden. Zudem können seit dem 24.10.2015 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG einen Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs stellen.

Gerade Migrantinnen und Migranten, die schon viele Jahre in Deutschland leben, und auch Personen, die in den letzten Jahren verstärkt aus anderen Ländern der EU nach Deutschland kommen, zeigen weiterhin großes Interesse am Integrationskurs und besuchen ihn freiwillig. Auf diese Weise hat sich der Integrationskurs in den letzten Jahren einerseits zu einem wertvollen Instrument der „nachholenden Integration“ und andererseits als wichtiger Impulsgeber für die Verwirklichung eines europäischen Migrations- und Mobilitätsraumes entwickelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuwandernde, die keine Unionsbürger sind, zum Besuch eines Integrationskurses verpflichtet werden. Die Teilnahmepflicht ist im Aufenthaltsgesetz geregelt und betrifft sowohl Neuzuwandernde, die einen Teilnahmeanspruch haben, als auch ausländische Personen, die schon länger in Deutschland leben und entweder Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen (Verpflichtung durch den Träger der Grundsicherung (TGS)) oder

besonders integrationsbedürftig sind (Verpflichtung durch die kommunale Ausländerbehörde (ABH)). Darüber hinaus können seit 01.01.2017 Asylantragstellende mit einer guten Bleibeperspektive sowie Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG und ausländische Staatsangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG von den Trägern der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verpflichtet werden. Zur Teilnahme verpflichtet sind auch aus dem Ausland nachziehende Ehegattinnen und Ehegatten, soweit sie nicht bereits über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen.

Tabelle IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen in den Jahren 2005 bis 2017 nach Statusgruppen

	2005 bis 2015		2016		2017		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	648.026	35,5%	225.093	42,1%	154.067	40,9%	1.027.186	37,5%
	<i>501.381</i>		<i>200.808</i>		<i>139.132</i>		<i>841.321</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	63.072	3,5%	3.891	0,7%	4.330	1,2%	71.293	2,6%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV (zugelassen durch BAMF) <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	853.721	46,7%	225.010	42,1%	99.278	26,4%	1.178.009	43,0%
	<i>80.595</i>		<i>2.768</i>		<i>2.662</i>		<i>86.025</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	188.846	10,3%	78.004	14,6%	98.056	26,0%	364.906	13,3%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	74.079	4,1%	2.650	0,5%	2.545	0,7%	79.274	2,9%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***					18.192	4,8%	18.192	0,7%
Insgesamt	1.827.744	100,0%	534.648	100,0%	376.468	100,0%	2.738.860	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	209.571		34.523		88.881		332.975	

* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

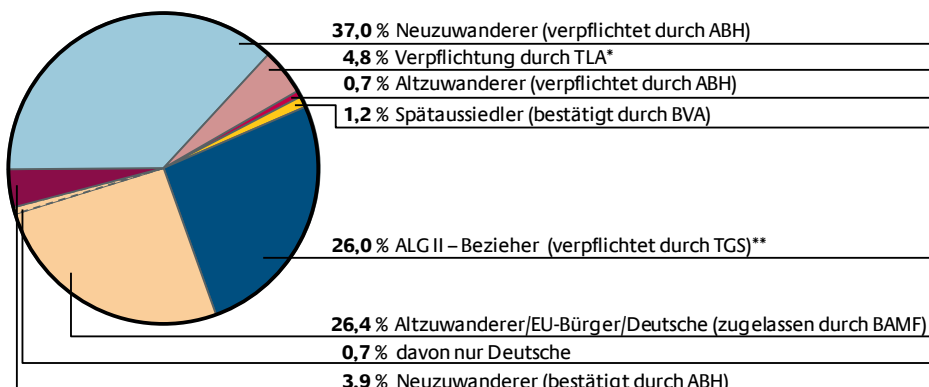
** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 64.779 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60 a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

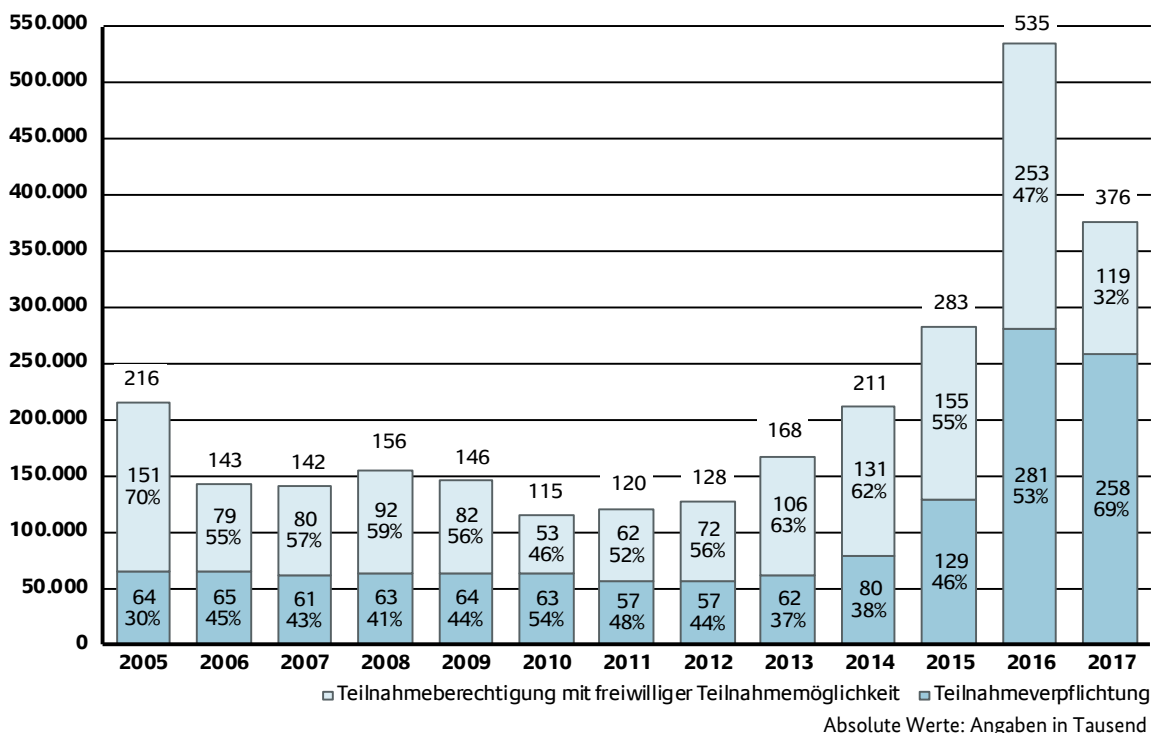
Abbildung IV - 1:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen im Jahr 2017 nach Statusgruppen

Gesamtzahl: 376.468 Teilnahmeberechtigungen



* Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.
 ** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

Abbildung IV - 2:
Ausgestellte Teilnahmeberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2017



Wer im Besitz einer Teilnahmeberechtigung ist, kann sich bei einem vom Bundesamt zugelassenen Kursträger seiner Wahl anmelden. Annähernd zwei Millionen

Teilnehmende haben seit dem 01.01.2005 einen Integrationskurs besucht oder besuchen ihn gegenwärtig.

Tabelle IV - 2:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Statusgruppen

	2005 bis 2015		2016		2017		Insgesamt	
Neuzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 1 IntV (bestätigt durch Ausländerbehörde) <i>davon verpflichtet nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG</i>	435.901	33,0%	152.159	44,8%	116.940	40,1%	705.000	36,1%
	<i>353.717</i>		<i>136.819</i>		<i>108.673</i>		<i>599.209</i>	
Spätaussiedler nach § 4 I 1 Nr. 2 IntV (bestätigt durch Bundesverwaltungsamt)	51.041	3,9%	2.981	0,9%	3.153	1,1%	57.175	2,9%
Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV <i>davon Deutsche (§ 44 IV 2 AufenthG)*</i>	636.751	48,3%	136.842	40,3%	87.437	30,0%	861.030	44,1%
	<i>64.176</i>		<i>2.155</i>		<i>1.986</i>		<i>68.317</i>	
ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV (verpflichtet durch Grundsicherungsträger)**	138.876	10,5%	46.022	13,6%	73.441	25,2%	258.339	13,2%
Altzuwanderer nach § 4 I 1 Nr. 5 IntV (verpflichtet durch Ausländerbehörde)	56.502	4,3%	1.574	0,5%	1.988	0,7%	60.064	3,1%
TLA Verpflichtete nach § 4 I 1 Nr. 6 IntV***					8.952	3,1%	8.952	0,5%
Insgesamt	1.319.071	100,0%	339.578	100,0%	291.911	100,0%	1.950.560	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	170.186		25.418		64.775		260.379	

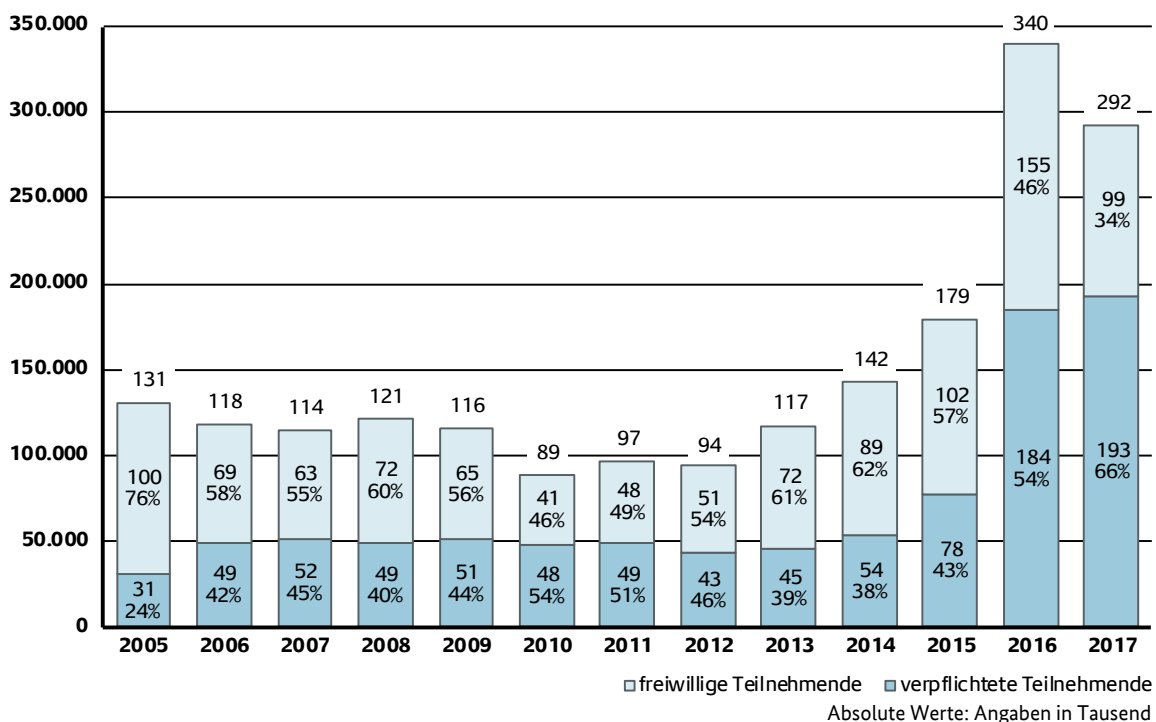
* Seit Mitte des Jahres 2007 können auch integrationsbedürftige Deutsche zu einem Integrationskurs zugelassen werden.

** Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit Mitte des Jahres 2007 können diese neben den Ausländerbehörden auch Personen zur Kursteilnahme verpflichten.

*** Seit Anfang des Jahres 2017 können Integrationsbedürftige vom Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Teilnahme verpflichtet werden.

☞ In den Statusgruppen "verpflichtete Neuzuwanderer nach § 44 a I 1 Nr. 1 AufenthG", "zugelassene Altzuwanderer/EU-Bürger/Deutsche nach § 4 I 1 Nr. 3 IntV" sowie "verpflichtete ALG II-Bezieher nach § 4 I 1 Nr. 4 IntV" sind auch 63.240 Personen enthalten, die bereits als Asylantragstellende oder Geduldete nach § 60 a II 3 AufenthG sowie als ausländische Staatsangehörige nach § 25 V AufenthG eine Zulassung gem. § 44 IV S. 2 Alt. 2 AufenthG erhalten haben (es findet keine Doppelerfassung statt).

Abbildung IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden



Die Betrachtung der Teilnehmenden nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass syrische Staatsangehörige weiterhin die größte Gruppe darstellen. Die Zahl irakischer Staatsangehöriger nimmt ebenfalls weiterhin Rang zwei in der Gruppe der Gesamtteilnehmenden ein. Insgesamt ist die Zahl der Kursteilnehmenden mit einer Nicht-EU-Staatsangehörigkeit auch im Jahr 2017 konstant hoch geblieben.

Tabelle IV - 3:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2016 und 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

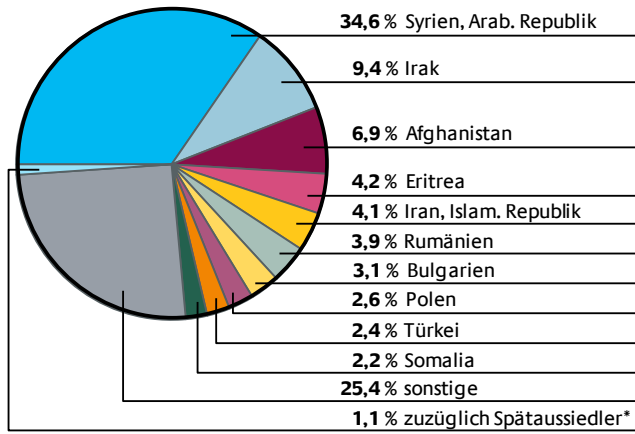
Rang	Staatsangehörigkeit	2016			2017	
		absolut	prozentual	Rang	absolut	prozentual
1	Syrien	159.422	46,9%	1	101.010	34,6%
2	Irak	27.687	8,2%	2	27.493	9,4%
3	Afghanistan	4.237	1,2%	11	20.277	6,9%
4	Eritrea	17.512	5,2%	3	12.140	4,2%
5	Iran	13.207	3,9%	5	11.956	4,1%
6	Rumänien	13.360	3,9%	4	11.518	3,9%
7	Bulgarien	10.657	3,1%	7	9.077	3,1%
8	Polen	11.213	3,3%	6	7.685	2,6%
9	Türkei	6.440	1,9%	8	6.973	2,4%
10	Somalia	1.849	0,5%	21	6.525	2,2%
	sonstige Staatsangehörige	71.013	20,9%		74.104	25,4%
	Summe	336.597	99,1%		288.758	98,9%
	zuzüglich Spätaussiedler*	2.981	0,9%		3.153	1,1%
	Insgesamt	339.578	100,0%		291.911	100,0%
	nachrichtlich EU-Staaten**	60.350	17,8%		50.166	17,2%

* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

** Ohne Deutschland.

Abbildung IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 291.911 Personen



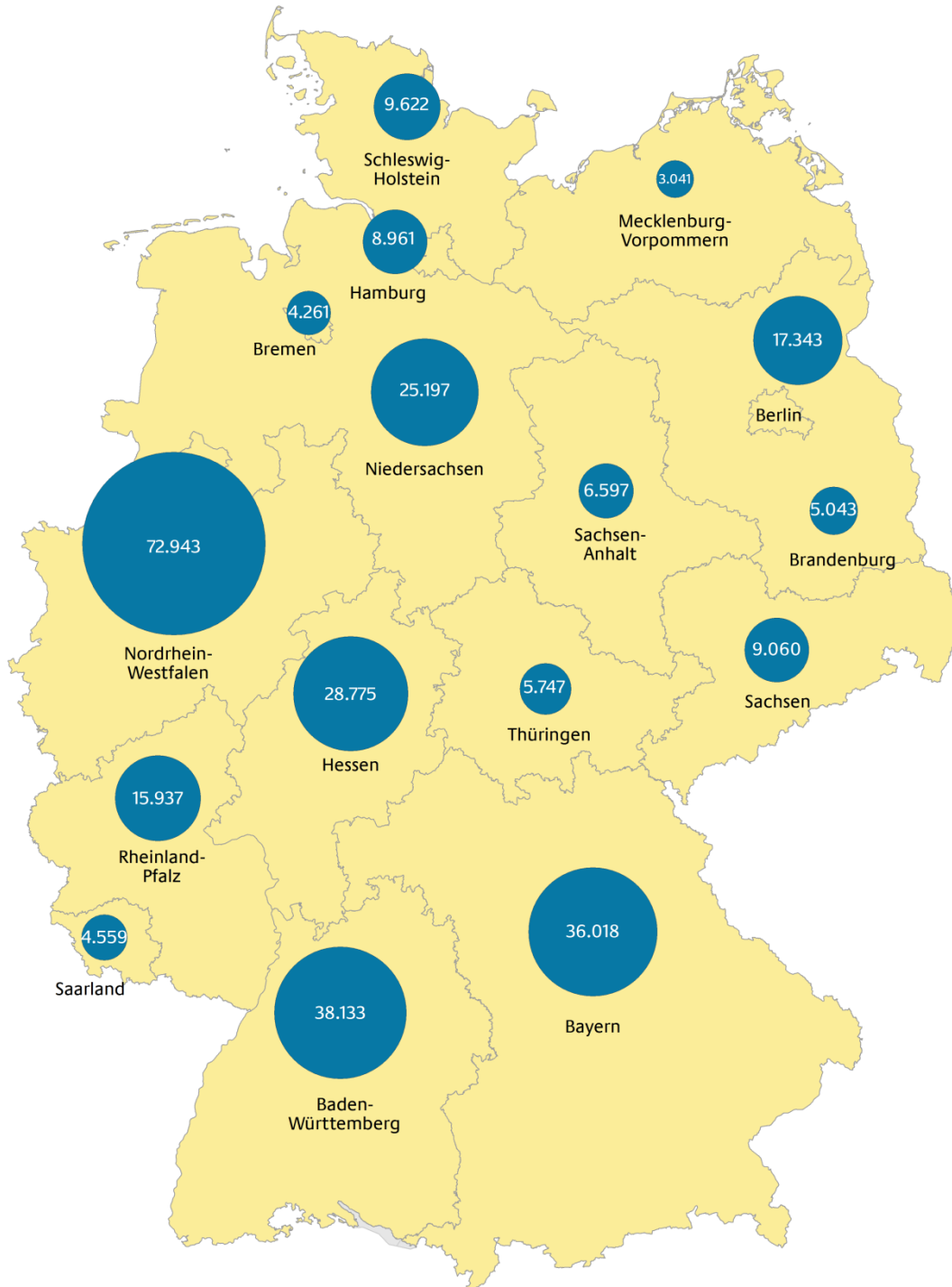
* Spätaussiedler/Spätaussiedlerinnen, in deren Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge sowie weitere gemeinsam mit dem oder der Spätaussiedelnden in Deutschland eingetroffene und mit verteilte Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG.

Tabelle IV - 4:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Bundesländern

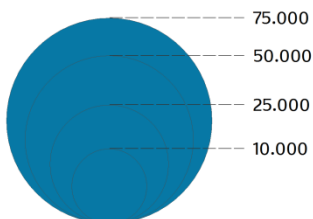
Bundesland	2017	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	38.133	13,1%
Bayern	36.018	12,3%
Berlin	17.343	5,9%
Brandenburg	5.043	1,7%
Bremen	4.261	1,5%
Hamburg	8.961	3,1%
Hessen	28.775	9,9%
Mecklenburg-Vorpommern	3.041	1,0%
Niedersachsen	25.197	8,6%
Nordrhein-Westfalen	72.943	25,0%
Rheinland-Pfalz	15.937	5,5%
Saarland	4.559	1,6%
Sachsen	9.060	3,1%
Sachsen-Anhalt	6.597	2,3%
Schleswig-Holstein	9.622	3,3%
Thüringen	5.747	2,0%
Unbekannt	674	0,2%
Insgesamt	291.911	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	64.775	

Die Zuordnung der neuen Kursteilnehmenden zum Bundesland erfolgt anhand des Wohnortes.

**Karte IV - 1:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Bundesländern**



Anzahl der neuen Integrationskursteilnehmenden nach Bundesländern im Jahr 2017



Quelle: InGe, Abfragestichtag: 04.04.2018
© GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Aufbau des Integrationskurses

Der Integrationskurs wird in der Regel als ganztägiger Unterricht angeboten. Teilzeitkurse sind möglich, wenn die Erwerbstätigkeit einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder andere wichtige Gründe, beispielsweise Betreuungspflichten, dies erfordern.

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.

Sprachkurs

Ziel des Sprachkurses ist es, die Teilnehmenden bis zum Sprachniveau B1, der unteren Stufe der „selbstständigen Sprachverwendung“ des GER¹ zu führen. Kenntnisse auf dieser Niveaustufe befähigen dazu, alle wichtigen Alltagssituationen sprachlich zu bewältigen. Inhaltlich werden im Sprachkurs daher Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, beispielsweise Arbeit und Beruf, Wohnen, Aus- und Weiterbildung, Erziehung von Kindern, Gesundheit, Mediennutzung und Einkaufen. Die Teilnehmenden lernen beispielsweise auf Deutsch Briefe und E-Mails zu schreiben, Formulare auszufüllen, zu telefonieren oder sich auf eine Arbeitsstelle zu bewerben.

Der Sprachkurs hat – je nach Kurstyp – zwischen 400 und 900 reguläre, 45-minütige Unterrichtseinheiten (UE). Er gliedert sich in einen Basissprachkurs und einen Aufbausprachkurs mit je nach Kursart variierenden Stundenanteilen. Im allgemeinen Integrationskurs sind Basis- und Aufbausprachkurs mit je 300 UE angesetzt. Sie sind in Kursabschnitte von jeweils 100 UE aufgeteilt.

Orientierungskurs

Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt und hat das Ziel, Alltagswissen sowie Kenntnisse der Rechtsordnung, Geschichte und Kultur Deutschlands zu vermitteln. Gesprochen wird hier beispielsweise über Rechte und Pflichten in Deutschland,

Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft und wichtige Werte wie Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

Für den Orientierungskurs sind in der Regel 100 UE vorgesehen.

Kursarten

Neben dem allgemeinen Integrationskurs mit 700 UE, der von rund drei Viertel der Teilnehmenden besucht wird, gibt es die folgenden, zielgruppenspezifischen (Spezial-)Kurse mit jeweils 1.000 UE:

- **Elternintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen besonders auch Kenntnisse über das Leben mit Kindern in Deutschland vermittelt. Beispielsweise werden die Teilnehmenden über das Kindergarten- und Schulleben informiert, lernen die Einrichtungen kennen, die ihre Kinder besuchen und lernen zusammen mit Eltern, die gleiche oder ähnliche Interessen wie sie selbst haben.
- **Frauenintegrationskurs:** Hier werden neben allgemeinen Sprachkenntnissen auch Themen vermittelt, die besonders Frauen interessieren, beispielsweise die Erziehung von Kindern oder spezielle Beratungsangebote vor Ort. Frauenintegrationskurse haben eine weibliche Kursleitung.
- **Alphabetisierungskurs:** Neben allgemeinen Sprachkenntnissen wird auch das Schreiben und Lesen in lateinischer Schrift vermittelt. Im Alphabetisierungskurs wird deshalb in kleineren Gruppen gelernt als in den anderen Integrationskursen.
- **Jugendintegrationskurs und junge Erwachsene:** Hier werden Teilnehmenden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Sprachkenntnisse anhand jugendspezifischer Themen vermittelt. Gesprochen wird beispielsweise über Schule und Ausbildung, Kultur und Freizeit. Es gibt eine Praxisphase, in der Jugendliche mit Bildungseinrichtungen und Arbeitsstellen in direkten Kontakt kommen.
- **Zweitschriftlernerkurs:** Dieser Kurs richtet sich an Teilnehmende, die in einem nicht-lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind und das lateini-

1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen

sche Schriftsystem für den Erwerb der deutschen Sprache erlernen müssen. Im Zweitschriftlernerkurs erlernen Teilnehmende zunächst die lateinische Schrift; daran schließt sich ein Sprachkurs mit Zielniveau B1 an.

- Förderkurs: Hier werden Sprachkenntnisse an Personen vermittelt, die schon länger in Deutschland leben, im Integrationskurs aber erstmals die Gelegenheit wahrnehmen, Deutsch innerhalb eines strukturierten, sprachpädagogischen Prozesses zu lernen.

Außerdem gibt es den Intensivkurs mit 430 UE. Hier werden Sprachkenntnisse in kürzerer Zeit als in den anderen Integrationskursen vermittelt. Der Intensivkurs eignet sich für Schnelllerner und Personen mit einem vergleichsweise hohen Bildungsniveau.

Vor Beginn des Integrationskurses wird ein Einstufungstest durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird

entschieden, ob der Besuch des allgemeinen oder eines speziellen Integrationskurses sinnvoll ist und mit welchem Kursabschnitt der Integrationskurs begonnen werden soll.

Rund 35 % der Teilnehmenden besuchen einen Integrationskurs für spezielle Zielgruppen. Insbesondere der Alphabetisierungskurs sowie der Eltern- und Frauenintegrationskurs haben eine weiterhin stabile Teilnehmernachfrage. Sie hatten im Jahr 2017 einen Teilnehmeranteil von rund 26 % sowie 3 % an allen Integrationskursen.

Im Jahr 2017 nahmen mehr männliche als weibliche Personen an den Kursen teil. Dies ist im Wesentlichen noch immer darauf zurückzuführen, dass die größte Teilnehmergruppe mittlerweile aus dem Bereich der humanitären Zuwanderung stammt und aus diesen Herkunftsländern ganz überwiegend männliche Personen zuwandern.

Tabelle IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Kursarten

Kursart	2005 bis 2015		2016		2017		Insgesamt	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeiner Integrationskurs	1.008.930	76,5%	249.667	73,5%	184.030	63,0%	1.442.627	74,0%
Alphabetisierungskurs	135.538	10,3%	62.688	18,5%	76.889	26,3%	275.115	14,1%
Eltern- und Frauenintegrationskurs	124.944	9,5%	8.643	2,5%	8.011	2,7%	141.598	7,3%
Förderkurs *	10.214	0,8%	143	0,0%	59	0,0%	10.416	0,5%
Intensivkurs *	3.718	0,3%	1.283	0,4%	572	0,2%	5.573	0,3%
Jugendintegrationskurs	29.032	2,2%	15.477	4,6%	9.007	3,1%	53.516	2,7%
Zweitschriftlernerkurs **					11.931	4,1%	11.931	0,6%
sonstiger Integrationskurs ***	6.695	0,5%	1.677	0,5%	1.412	0,5%	9.784	0,5%
Insgesamt	1.319.071	100,0%	339.578	100,0%	291.911	100,0%	1.950.560	100,0%
zuzüglich Kurswiederholende	170.186		25.418		64.775		260.379	

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

*** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Abbildung IV - 5:
Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Kursarten

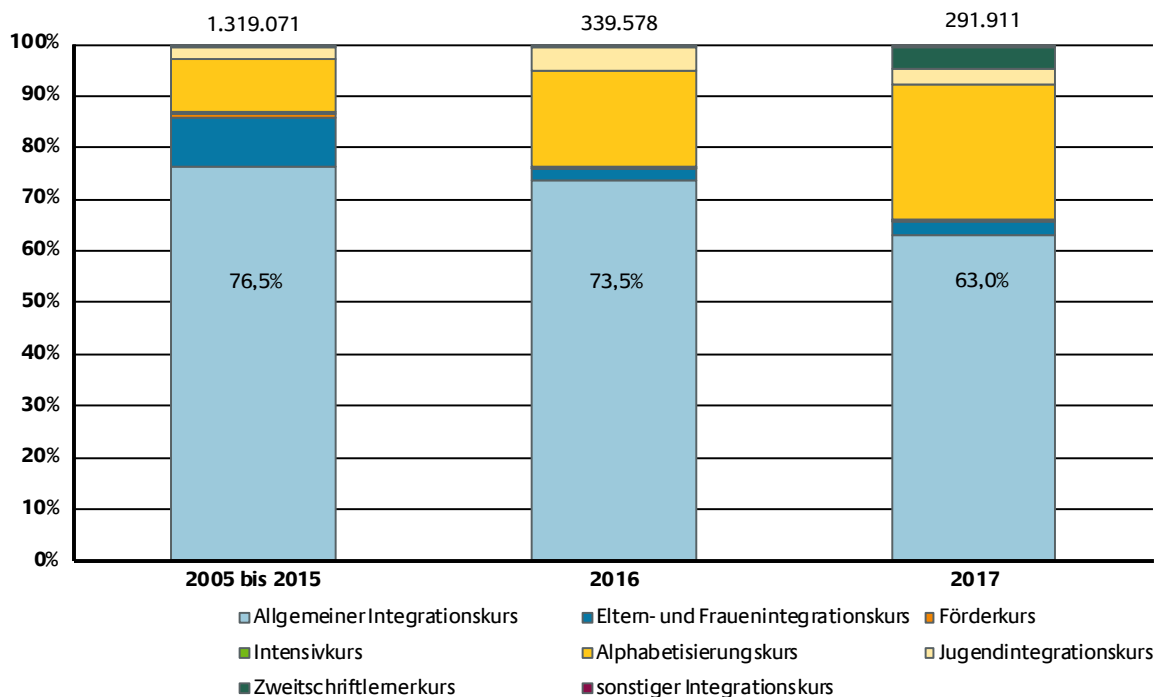


Tabelle IV - 6:
Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Kursarten und Geschlecht

Kursart	Männlich	Weiblich	Insgesamt
Allgemeiner Integrationskurs	102.713	81.317	184.030
Alphabetisierungskurs	45.687	31.202	76.889
Eltern- und Frauenintegrationskurs	1.455	6.556	8.011
Förderkurs*	37	22	59
Intensivkurs*	281	291	572
Jugendintegrationskurs	6.258	2.749	9.007
Zweitschriftlernerkurs**	7.573	4.358	11.931
sonstiger Integrationskurs***	876	536	1.412
Insgesamt	164.880	127.031	291.911
zuzüglich Kurswiederholende	45.060	19.715	64.775

* Erfassung der Kurstypen Förder- und Intensivkurse seit 08.12.2007.

** Erfassung seit 14.02.2017.

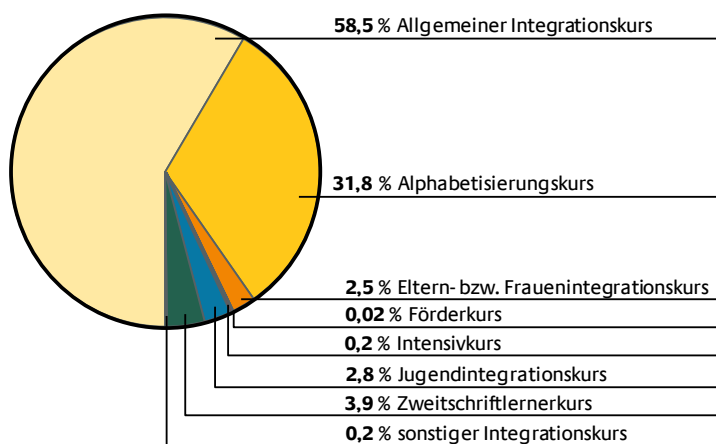
*** z. B. Integrationskurs für Gehörlose.

Tabelle IV - 7:
Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2017

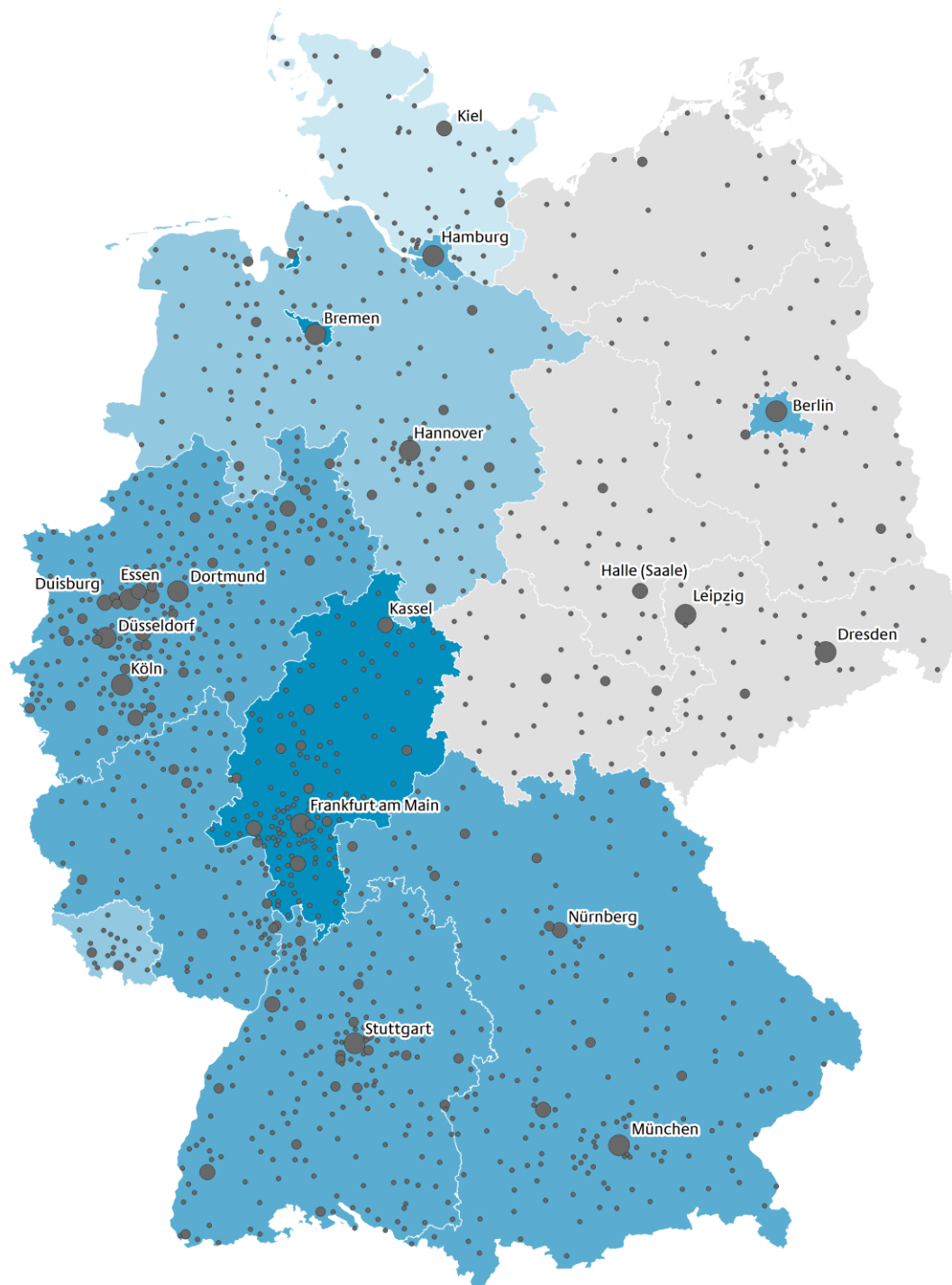
	2005 bis 2015	2016	2017	Insgesamt
Anzahl der begonnenen Kurse	97.408	20.047	18.915	136.370
Anzahl der beendeten Kurse	65.398	10.051	15.446	90.895

Abbildung IV - 6:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2017 nach Kursarten

Gesamtzahl: 18.915 Kurse



Karte IV - 2:
Begonnene Integrationskurse im Jahr 2017 nach Gemeinden



Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund
 an der Gesamtbevölkerung nach
 Bundesländern im Jahr 2016

- bis unter 10,0 %
- von 10,0 % bis unter 15,0 %
- von 15,0 % bis unter 20,0 %
- von 20,0 % bis unter 30,0 %
- ab 30,0 %

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2017
 Fachserie 1 Reihe 2.2, Ergebnisse des Mikrozensus 2016

Begonnene Integrationskurse
 nach Gemeinden im Jahr 2017

- von 1 bis unter 30
- von 30 bis unter 100
- von 100 bis unter 200
- ab 200

Quelle: InGe, Abfragestichtag: 04.04.2018
 © GeoBasis-DE / BKG 2017, eigene Bearbeitung
 Kartographie und Layout: Referat Statistik, BAMF

Tests und Zertifikate

Sprachtest

Der Sprachkurs schließt mit dem skalierten Sprachtest „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab, in dem die Teilnehmenden ihre erworbenen Sprachfertigkeiten auf den Niveaustufen B1 und A2 nachweisen können.

Die konstant hohe Qualität des Sprachunterrichts und die konzeptionelle Ausrichtung der Kurse ermöglicht es, dass weiterhin die Mehrheit der Absolventinnen und Absolventen erfolgreich das Sprachziel B1 erreichen.

Im Jahr 2017 haben 51,2 % der Teilnehmenden, die erstmalig ein DTZ absolviert haben, mit dem Sprachniveau B1 abgeschlossen. Rund 40 % der Teilnehmenden erreichte zudem im Jahr 2017 das darunter liegende Sprachziel A2. Das heißt, dass insgesamt mehr als 90 % aller Prüfungsteilnehmenden ein Sprachzertifikat erhielten, mit dem sie ihre Lernerfolge nachweisen können.

Wird trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Sprachkurs und am DTZ das Sprachniveau B1 nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen und den Sprachtest noch einmal abzulegen.

Tabelle IV - 8:
Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2017 nach Prüfungsergebnis

	B1 Niveau		A2 Niveau		unter A2 Niveau		Insgesamt*	
2. Halbjahr 2009	25.212	47,2%	20.225	37,8%	8.014	15,0%	53.451	100,0%
Jahr 2010 insgesamt	51.791	49,9%	39.649	38,2%	12.435	12,0%	103.875	100,0%
1. Halbjahr 2011	25.604	52,0%	18.831	38,2%	4.821	9,8%	49.256	100,0%
2. Halbjahr 2011	24.173	55,8%	15.553	35,9%	3.565	8,2%	43.291	100,0%
Jahr 2011 insgesamt	49.777	53,8%	34.384	37,2%	8.386	9,1%	92.547	100,0%
1. Halbjahr 2012	29.794	56,6%	18.496	35,1%	4.388	8,3%	52.678	100,0%
2. Halbjahr 2012	22.207	55,1%	14.434	35,8%	3.691	9,2%	40.332	100,0%
Jahr 2012 insgesamt	52.001	55,9%	32.930	35,4%	8.079	8,7%	93.010	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	44.417	60,9%	23.678	32,5%	4.819	6,6%	72.914	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.584	37,7%	9.252	46,0%	3.260	16,2%	20.096	100,0%
1. Halbjahr 2013	28.230	56,0%	17.776	35,3%	4.385	8,7%	50.391	100,0%
2. Halbjahr 2013	25.511	60,4%	13.545	32,1%	3.155	7,5%	42.211	100,0%
Jahr 2013 insgesamt	53.741	58,0%	31.321	33,8%	7.540	8,1%	92.602	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	47.322	63,4%	22.713	30,4%	4.610	6,2%	74.645	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	6.419	35,7%	8.608	47,9%	2.930	16,3%	17.957	100,0%
1. Halbjahr 2014	30.050	58,0%	17.366	33,5%	4.371	8,4%	51.787	100,0%
2. Halbjahr 2014	20.647	55,4%	13.350	35,8%	3.265	8,8%	37.262	100,0%
Jahr 2014 insgesamt	50.697	56,9%	30.716	34,5%	7.636	8,6%	89.049	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	44.576	62,1%	22.515	31,4%	4.664	6,5%	71.755	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	6.121	35,4%	8.201	47,4%	2.972	17,2%	17.294	100,0%
1. Halbjahr 2015	29.462	59,9%	15.944	32,4%	3.780	7,7%	49.186	100,0%
2. Halbjahr 2015	39.540	60,9%	20.458	31,5%	4.907	7,6%	64.905	100,0%
Jahr 2015 insgesamt	69.002	60,5%	36.402	31,9%	8.687	7,6%	114.091	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	61.733	65,2%	27.298	28,9%	5.587	5,9%	94.618	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.269	37,3%	9.104	46,8%	3.100	15,9%	19.473	100,0%
1. Halbjahr 2016	44.154	59,3%	24.471	32,9%	5.861	7,9%	74.486	100,0%
2. Halbjahr 2016	55.244	58,0%	32.449	34,0%	7.623	8,0%	95.316	100,0%
Jahr 2016 insgesamt	99.398	58,5%	56.920	33,5%	13.484	7,9%	169.802	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	91.472	61,8%	46.657	31,5%	9.967	6,7%	148.096	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	7.926	36,5%	10.263	47,3%	3.517	16,2%	21.706	100,0%
1. Halbjahr 2017	74.779	51,9%	56.019	38,9%	13.381	9,3%	144.179	100,0%
2. Halbjahr 2017	66.421	45,6%	62.088	42,7%	17.063	11,7%	145.572	100,0%
Jahr 2017 insgesamt**	141.200	48,7%	118.107	40,8%	30.444	10,5%	289.751	100,0%
<i>dar. erstmalige</i>	126.917	51,2%	97.295	39,3%	23.600	9,5%	247.812	100,0%
<i>Kurswiederholende</i>	14.283	34,1%	20.812	49,6%	6.844	16,3%	41.939	100,0%
Insgesamt	592.819	54,0%	400.654	36,5%	104.705	9,5%	1.098.178	100,0%

* In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung "Zertifikat Deutsch" (B1) oder an der Sprachprüfung "Start Deutsch 2" (A2) teilgenommen haben.

** Zuzüglich 2.077 Personen, bei denen aus technischen Gründen kein Ergebnis übermittelt wurde.

☞ Seit dem 01.07.2009 werden Integrationskurse mit der Sprachprüfung "Deutsch-Test für Zuwanderer" (DTZ) abgeschlossen. Teilnehmende können im DTZ Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen" (GER) in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen.

Orientierungskurstest bzw. Test „Leben in Deutschland“

Seit dem 01.01.2009 wird der Orientierungskurs mit einem bundeseinheitlichen Test abgeschlossen.

Der Aufgabenkatalog umfasst Themen wie Aufbau des politischen Systems, politische Teilhabe, religiöse Vielfalt, Gleichberechtigung von Mann und Frau, Erziehung, Umgang mit Menschen aus anderen Kulturen, Bildung, Schulabschluss und Familie.

Dieser Orientierungskurstest wurde ab dem 23.04.2013 durch den neuen skalierten Test „Leben in Deutschland“ abgelöst. Die Teilnehmenden können damit nicht nur das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen belegen, sondern haben zudem die Möglichkeit, auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachzuweisen.

Bei insgesamt 224.121 Testteilnehmenden im Jahr 2017 lag die Bestehensquote bei 90,1 %.

Tabelle IV - 9:
Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2017 nach Prüfungsergebnis

Jahr	Prüfungsteilnehmende	Prüfung teilgenommen		Prüfung bestanden	
		absolut		absolut	prozentual
2009	interne Teilnehmende*	68.501		62.920	91,9%
	externe Teilnehmende**	1.956		1.868	95,5%
	Summe 2009	70.457		64.788	92,0%
2010	interne Teilnehmende*	70.558		65.142	92,3%
	externe Teilnehmende**	2.822		2.720	96,4%
	Summe 2010	73.380		67.862	92,5%
2011	interne Teilnehmende*	64.909		60.372	93,0%
	externe Teilnehmende**	3.381		3.274	96,8%
	Summe 2011	68.290		63.646	93,2%
2012	interne Teilnehmende*	64.522		60.217	93,3%
	externe Teilnehmende**	3.772		3.649	96,7%
	Summe 2012	68.294		63.866	93,5%
2013	interne Teilnehmende*	66.712		61.901	92,8%
	externe Teilnehmende**	5.495		5.347	97,3%
	Summe 2013	72.207		67.248	93,1%
2014	interne Teilnehmende*	78.049		72.154	92,4%
	externe Teilnehmende**	6.863		6.640	96,8%
	Summe 2014	84.912		78.794	92,8%
2015	interne Teilnehmende*	90.692		83.647	92,2%
	externe Teilnehmende**	8.040		7.677	95,5%
	Summe 2015	98.732		91.324	92,5%
2016	interne Teilnehmende*	122.573		112.842	92,1%
	externe Teilnehmende**	10.136		9.662	95,3%
	Summe 2016	132.709		122.504	92,3%
2017	interne Teilnehmende*	211.128		189.670	89,8%
	externe Teilnehmende**	12.993		12.369	95,2%
	Summe 2017	224.121		202.039	90,1%
Insgesamt		893.102		822.071	92,0%

* Teilnehmende mit Teilnahmeberechtigung/-verpflichtung am Integrationskurs.

** Externe Teilnehmende, die auf eigene Kosten am Test teilnehmen (einschl. Prüfungswiederholende).

☞ Ab dem 23.04.2013 wurde der bisherige Orientierungskurstest durch den neuen skalierten Test "Leben in Deutschland" abgelöst.

Teilnehmende, die sowohl den Sprachtest, als auch den Test „Leben in Deutschland“ bestanden haben, erhalten das „Zertifikat Integrationskurs“ des Bundesamtes, das den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses bescheinigt.

Das „Zertifikat Integrationskurs“ bietet den Zugewanderten mehrere Vorteile, da es ausreichende Deutschkenntnisse und wichtige Grundkenntnisse

über die deutsche Gesellschaft nachweist. Es erleichtert beispielsweise die Einbürgerung. Mit der erfolgreichen Teilnahme werden auch die bei einem Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geforderten ausreichenden Sprachkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachgewiesen. Das „Zertifikat Integrationskurs“ kann zudem bei der Arbeitssuche hilfreich sein.

Kursträger

Zur Durchführung der Integrationskurse arbeitet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit öffentlichen und privaten Kursträgern zusammen, die nach der Integrationskursverordnung zugelassen werden.

Zum Stichtag 31.12.2017 waren 1.736 Integrationskurs-träger zugelassen.

Um eine hohe Kursqualität gewährleisten zu können, werden an die Träger hohe Qualitätsansprüche gestellt. Diese Anforderungen sowie die Kriterien für die Zulassung der Träger wurden mit der Änderung der Integrationskursverordnung ab dem 01.03.2012 noch erweitert und spezifiziert. Die Zulassung zur Durchführung der Integrationskurse wird danach für längstens fünf Jahre erteilt. Bei Trägern, die länger als zwölf Monate keinen Integrationskurs durchgeführt haben, erlischt die Zulassung automatisch.

Tabelle IV - 10:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2017 nach Bundesländern

Bundesland	31.12.2017	
	absolut	prozentual
Baden-Württemberg	201	11,6%
Bayern	256	14,7%
Berlin	102	5,9%
Brandenburg	40	2,3%
Bremen	25	1,4%
Hamburg	43	2,5%
Hessen	131	7,5%
Mecklenburg-Vorpommern	50	2,9%
Niedersachsen	151	8,7%
Nordrhein-Westfalen	382	22,0%
Rheinland-Pfalz	71	4,1%
Saarland	38	2,2%
Sachsen	76	4,4%
Sachsen-Anhalt	46	2,6%
Schleswig-Holstein	49	2,8%
Thüringen	68	3,9%
Unbekannt	7	0,4%
Insgesamt	1.736	100,0%

Tabelle IV - 11:
Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2017 nach Trägerarten

Trägerart	31.12.2017	
	absolut	prozentual
Ausl. Organisationen	13	0,7%
Arbeiterwohlfahrt (AWO)	30	1,7%
Betr./überbetr. Aus-/Fortbildungsstätte	139	8,0%
Bildungswerke/-stätten	192	11,1%
Deutsch-ausl. Organisationen	13	0,7%
Evangelische Trägergruppen	42	2,4%
Freie Trägergruppen	141	8,1%
Initiativgruppen	104	6,0%
Internationaler Bund	39	2,2%
Katholische Trägergruppen	52	3,0%
Kommunale Einrichtungen	14	0,8%
Sprach-/ Fachschulen	287	16,5%
Volkshochschulen (VHS)	544	31,3%
Sonstige Trägergruppen	126	7,3%
Insgesamt	1.736	100,0%

Lehrkräfte

Eine wichtige Voraussetzung für den Erfolg der Integrationskurse sind qualifizierte Lehrkräfte. Zum Profil einer solchen Lehrkraft zählt neben hoher fachlicher und pädagogischer Qualifikation auch interkulturelle Kompetenz.

Für eine Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs werden Lehrkräfte vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach bestimmten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesamtqualifikation zugelassen. Die gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Integrationskurslehrkräften bildet dabei § 15 der Integrationskursverordnung (IntV). Nach § 15 Abs. 1 IntV müssen Integrationskurslehrkräfte für eine Sofortzulassung ein Studium in Deutsch als Fremd- oder Zweitsprache nachweisen. Nach § 15 Abs. 2 IntV kann eine Zulassung nach Absolvieren einer vom Bundesamt vorgegebenen Qualifizierung erfolgen.

Eine Auslegung des § 15 IntV ist die Matrix „Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen“. Für § 15 Abs. 1 IntV legt sie die Äquivalenzen fest, für § 15 Abs. 2 IntV regelt sie den Zugang in die Zusatzqualifizierung.

Um dem gestiegenen Bedarf an Lehrkräften gerecht zu werden, erfolgte zum 01.09.2015 eine Änderung der Zulassungskriterien. Wesentliche Neuerungen waren zum einen eine Anpassung der Zulassungskriterien an die veränderten Ausbildungskonzepte der Universitäten, zum anderen die Anerkennung einer Vielzahl der Weiterbildungslehrgänge aus dem Bereich „Deutsch als Fremd- und Zweitsprache“.

Nach diesen veränderten Zulassungskriterien erfolgt nun eine Sofortzulassung als Lehrkraft in Integrationskursen für alle Personen mit einem Studium in Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, für alle Deutsch-, Fremdsprachen- und Grundschullehrkräfte sowie für alle Akademikerinnen und Akademiker mit anerkannten Weiterbildungen. Zudem wurde der Quereinstieg als Lehrkraft erleichtert. Die Mindestvoraussetzung für die Teilnahme an einer Zusatzqualifizierung für eine Zulassung nach § 15 Abs. 2 IntV ist nun ein Hochschulabschluss auf mindestens Bachelorniveau verbunden mit einem Mindestmaß an

Sprachlehrerfahrung von 500 Unterrichtsstunden oder an einschlägigen Fortbildungen im Umfang von 100 Unterrichtsstunden.

Die Zusatzqualifizierung können die Lehrkräfte bei einer vom Bundesamt akkreditierten Einrichtung absolvieren. Je nach Gesamtqualifikation werden die Lehrkräfte entweder auf eine verkürzte Zusatzqualifizierung mit 70 Unterrichtsstunden oder auf eine unverkürzte Zusatzqualifizierung mit 140 Unterrichtsstunden verwiesen. Alternativ können viele Weiterbildungs- und Hochschulzertifikate erworben werden, welche vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Äquivalenzen zur Zusatzqualifizierung anerkannt sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Lehrkräfte einen Festbetrag für die Teilnahme an der Zusatzqualifizierung erhalten.

Für den Unterricht im Alphabetisierungskurs müssen bereits zugelassene Lehrkräfte zusätzlich über ausreichende Qualifikationen im Bereich „Alphabetisierung in Deutsch als Zweitsprache“ verfügen. Auch diese kann – je nach Qualifikationsbedarf – durch den Besuch einer verkürzten (40 Unterrichtsstunden) oder unverkürzten (80 Unterrichtsstunden) Zusatzqualifizierung erworben oder durch andere einschlägige Zertifikate nachgewiesen werden. Die Voraussetzung für eine geförderte Teilnahme an dieser additiven Zusatzqualifizierung ist das Vorliegen einer Zulassung als Integrationskurslehrkraft sowie eine aktuelle Unterrichtstätigkeit im Integrationskurs. Aufgrund des im 2. Halbjahr 2015 gestiegenen Bedarfes an Alphabetisierungslehrkräften wurde allerdings das Erfordernis des Qualifikationsnachweises im Bereich Alphabetisierung bis auf weiteres ausgesetzt.

Darüber hinaus bietet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine 30-stündige additive Zusatzqualifizierung für die Unterrichtstätigkeit in Orientierungskursen sowie Fortbildungen zum Umgang mit traumatisierten Integrationskursteilnehmenden an. Die Teilnahme für alle zugelassenen Integrationskurslehrkräfte ist freiwillig und wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert.

Entwicklung des Integrationskurses

Seit seiner Einführung im Jahr 2005 ist der Integrationskurs mehrfach weiterentwickelt worden, um den Bedürfnissen der Teilnehmenden stärker zu entsprechen. So entstand zum einen eine Reihe von Neuregelungen und Verbesserungen, die vor allem die Rahmenbedingungen der Integrationskurse betrafen. Dazu zählten die Erhöhung der Stundenzahl bei den Integrationskursen für spezielle Zielgruppen auf bis zu 1.000 Unterrichtsstunden, die Erstattung notwendiger Fahrtkosten bei finanzieller Bedürftigkeit, die Einführung kostenloser Abschlusstests für alle Teilnehmergruppen sowie die Möglichkeit, 300 Unterrichtsstunden zu wiederholen.

Zum anderen wurden die Integrationskurse auch inhaltlich-konzeptionell weiterentwickelt. Die erste Überarbeitung der Integrationskursverordnung, die am 08.12.2007 in Kraft trat, machte eine Aktualisierung der bis dahin bestehenden Konzepte für den allgemeinen und die speziellen Integrationskurse erforderlich. Darüber hinaus wurde ein neues Konzept für den Intensivkurs entwickelt. Der Orientierungskurs findet seit 2008 auf der Grundlage eines bundesweit einheitlichen Curriculums statt.

Zum 01.07.2009 wurde der skalierte Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ) neu eingeführt, bei dem die Teilnehmenden Sprachkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 oder A2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ in einer einheitlichen Sprachprüfung nachweisen können. Zuvor gab es gesonderte Sprachprüfungen für das „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder „Start Deutsch 2“ (A2).

Die Integrationskursverordnung wurde zum 01.03.2012 ein weiteres Mal geändert. Damit wurden unter anderem die Verfahren beim Einstufungstest und bei der Trägerzulassung neu gestaltet sowie die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 45 auf 60 erhöht. Zudem wurde ab dem 23.04.2013 mit dem einheitlichen, skalierten Test „Leben in Deutschland“ der bisherige Orientierungskurstest erweitert. Die Teilnehmenden können damit sowohl das für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs erforderliche Wissen als auch Kenntnisse nach Maßgabe der Einbürgerungstestverordnung nachweisen.

Am 28.10.2015 traten weitere Änderungen der Integrationskursverordnung in Kraft. Insbesondere wurden Regelungen aufgenommen, die den Zugang von Asylantragstellenden mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG betreffen.

Durch weitere Änderungen der Integrationskursverordnung vom 06.08.2016 sowie vom 25.06.2017, wurde unter anderem die Möglichkeit für die Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geschaffen, Asylantragstellende mit guter Bleibeperspektive, Geduldete nach § 60 a Abs.2 S.3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten. Außerdem wurde geregelt, dass zur Teilnahme verpflichtete Personen grundsätzlich vom Kursträger vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen sind. Zur Beschleunigung der Kursaufnahme wurde außerdem die Gültigkeitsdauer der Berechtigungsscheine auf ein Jahr begrenzt und als Regelzeitraum zwischen Anmeldung als Teilnehmende beim Kursträger und tatsächlichem Kursbeginn eine Dauer von 6 Wochen – statt bisher 3 Monaten – festgelegt. Darüber hinaus wurde die Zahl der Unterrichtsstunden des Orientierungskurses von 60 auf 100 erhöht. Am 01.01.2018 trat eine neue Fahrtkostenregelung in Kraft. An die Stelle einer Einzelfallprüfung tritt eine Pauschale, die zuvor notwendige Belegprüfung entfällt.

Eine kontinuierliche Qualitätssicherung und -entwicklung der Integrationskurse wird durch die Bewertungskommission garantiert, die vom Bundesministerium des Innern eingesetzt wurde und den Integrationskurs fachlich begleitet. Dieses Gremium, in dem neben Vertreterinnen und Vertretern der Praxis, der Wissenschaft und der Bundesregierung, einschließlich ihrer Integrationsbeauftragten, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundesamtes, auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer sowie der kommunalen Spitzenverbände zusammenarbeiten, entwickelt Verfahren der Qualitätskontrolle und optimiert das Konzept des bundesweiten Integrationskurses.

Ausblick

Seit Einführung der Integrationskurse am 01.01.2005 wurden bis zum 31.12.2017 für mehr als 2,7 Millionen Personen Teilnahmeberechtigungen ausgestellt. Über 136.000 Integrationskurse wurden zu diesem Zweck im genannten Zeitraum initiiert. Rund drei Viertel der berechtigten Personen und damit fast 2,0 Millionen Menschen haben bisher ein entsprechendes Kursangebot angenommen.

Nachdem im Jahr 2016 mit rund 340.000 neuen Teilnehmenden ein Höchstwert erreicht wurde, sind die Zugangszahlen im Jahr 2017 wieder leicht zurückgegangen – liegen aber immer noch deutlich über dem Schnitt der Jahre bis 2015.

Seit Herbst 2015 gab es ferner eine starke Veränderung der Teilnehmerstruktur. Staatsangehörigkeiten, Geschlechterverteilung, Anteil der Verpflichteten, Bildungshintergrund – in allen Feldern gab es deutliche Verschiebungen. Zwischenzeitlich kamen rund 70 % der Teilnehmenden aus dem Bereich Fluchtmigration. Dieser Anteil ist wieder zurückgegangen, gleichwohl bleibt mit Syrien eine Nicht-EU-Staatsangehörigkeit an der Spitze der Teilnehmerstatistik.

Das Bundesamt hat daraufhin das System in vielfältiger Hinsicht angepasst. Nunmehr steht im Fokus, trotz dieser Veränderungen die Bestehensquote B1 weiter auszubauen und die Übergänge in die berufsbezogene Sprachförderung möglichst reibungslos zu gestalten.

Im Frühjahr 2018 wurde darüber hinaus eine neue systematische Evaluation der Integrationskurse gestartet. Das entsprechende Projekt der Forschungsgruppe des Bundesamtes ist bis Ende 2020 angelegt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden eine weitere wertvolle Basis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Integrationskurssystems sein.

2 Berufsbezogene Sprachförderung

Jede Branche, jeder Beruf und sogar jeder Betrieb hat eigene kommunikative Regeln und Besonderheiten. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund ist es sehr wichtig, nicht nur über allgemeine, sondern auch über berufsbezogene Deutschkenntnisse zu verfügen.

Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG und ESF-BAMF-Programm

Hier setzt das Bundesamt an und bietet mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierten ESF-BAMF-Programm seit 2009 ein berufsbezogenes Sprachförderangebot an. Das ESF-BAMF-Programm hat sich seit Start der ersten Kurse im Jahr 2009 inzwischen mit etwa 229.600 Kursteilnehmenden und rund 11.475 Kursen als das standardsetzende Angebot für die Berufssprachkurse etabliert. Allein in der aktuellen Förderperiode von 2014 bis 2020 nahmen rund 82.615 Teilnehmende an einem der knapp 4.000 ESF-BAMF-Kurse teil. Mit Inkrafttreten der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) am 01.07.2016 wurde die berufsbezogene Sprachförderung in ein nationales Regelinstrument überführt. Mit dem Ende des Förderzeitraumes des ESF-BAMF-Programms am 31.12.2017 wurde das Programm endgültig durch die Berufssprachkurse abgelöst. Die letzten ESF-BAMF-Kurse enden voraussichtlich im Oktober 2018.

Die Berufssprachkurse richten sich an Zuwandernde sowie an Deutsche mit Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf. An den Modulen können

- Leistungsbeziehende nach SGB II,
- Arbeitssuchende, Ausbildungssuchende, Auszubildende,
- Personen im Anerkennungsverfahren sowie
- asylantragstellende Staatsangehörige aus Eritrea, Irak, Iran, Somalia oder Syrien teilnehmen.

Beschäftigte können ebenfalls seit dem 01.04.2017 gegen einen Kostenbeitrag einen Berufssprachkurs absolvieren.

Geplanter Ausbau der Module der Berufssprachkurse

Das ESF-BAMF-Programm umfasst auf allen Sprachniveaus ein ausdifferenziertes Kursangebot – von allgemeiner Berufsorientierung bis hin zu fachspezifischen Kursangeboten. Rund 77 % der in der Förderperiode 2014 – 2020 begonnenen ESF-BAMF-Kurse vermitteln allgemeine berufsbezogene Sprachkenntnisse und Berufsorientierung. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an fachspezifischen ESF-BAMF-Kursen beispielsweise im Bereich Dienstleistung, Handel oder Gesundheits- und Sozialwesen.

Im Rahmen der berufsbezogenen Sprachförderung gem. § 45 a AufenthG werden derzeit Basiskurse zur Erlangung des Sprachniveaus B2 mit 400 UE und des Sprachniveaus C1 mit 300 UE durchgeführt. Des Weiteren werden allgemein berufsbezogene Spezialkurse zur Erlangung der Sprachniveaus A2 und B1 angeboten. Diese richten sich speziell an Integrationskursteilnehmende, die den Integrationskurs nach ordnungsgemäßer Teilnahme nicht mit einem Sprachniveau von B1 abschließen konnten und werden von einem Sozialpädagogen begleitet.

Darüber hinaus stehen Spezialkurse im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens zur Verfügung:

- seit Februar 2017 Spezialkurse für akademische Heilberufe und
- ab Herbst 2018 auch Kurse für nichtakademische Gesundheitsberufe.

Diese umfassen bis zu 600 UE. Fachspezifische Sprachkenntnisse können außerdem in den Kursen Einzelhandel und ab Herbst 2018 Gewerbe/Technik innerhalb von 300 UE erworben werden.

Für die Umsetzung der Berufssprachkurse wurden zum 01.07.2016 die rund 400 ESF-BAMF-Träger zugelassen. Im Jahr 2017 wurden mehrere Zulassungstranchen für Basis- sowie Spezialkurse durchgeführt. Die aktuelle Zulassungstranche für Spezialkurse

für nichtakademische Gesundheitsberufe und Gewerbe/Technik endet im Herbst 2018. Bis Juli 2018 wurden insgesamt 1.359 Trägerstandorte zugelassen, die deutschlandweit rund 3.750 Schulungsstätten bewirtschaften.

Erfolgreiche Verzahnung von berufsbezogenem Deutsch und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen – Kombimaßnahmen

Grundsätzlich ist eine Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Modulen der Berufssprachkurse gem. § 45 a AufenthG möglich. Erste Kombimaßnahmen werden bereits angeboten. Die Kombination von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Berufssprachkursen wird sukzessive mit dem Auslaufen des ESF-BAMF-Programms ausgebaut und knüpft an die dortigen Erfahrungen an.

Das bereits angebotene Programm KomBer verbindet einen Berufssprachkurs mit Maßnahmen nach § 45 SGB III. Das Maßnahmenziel besteht darin, dass die Teilnehmer ein Sprachzertifikat B1 oder B2 erwerben und in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Ausbildung oder abschlussorientierte Weiterbildung integriert werden. „KomBer“ bietet verschie-

dene Kombinationsmöglichkeiten. Der Maßnahmeteil Berufssprachkurs erfolgt nach den geltenden Regelungen der DeuFöV und umfasst wahlweise den Spezialkurs B1 oder den Basiskurs B2. Der Maßnahmeteil nach § 45 SGB III umfasst wahlweise zwei Bausteine: Baustein 1 – allgemeine berufsbezogene Inhalte oder Baustein 2 - Kenntnisvermittlung im gewerblich-technischen Bereich.

Beide Bausteine enthalten eine betriebliche Erprobung beim Arbeitgeber. Mitte Juli 2018 starteten 299 KomBer-Kurse mit 5.329 Teilnehmern. Aktuell wird KomBer um KomBer Einzelhandel erweitert.

Eine weitere Kombimaßnahme KomjuF soll im Jahr 2019 folgen. KomjuF enthält ebenfalls einen Maßnahmeteil Berufssprachkurs gem. § 45 a AufenthG und einem Maßnahmeteil nach § 45 SGB III. Das Ziel der Maßnahme ist, den jungen geflüchteten Menschen Kenntnisse auf dem Sprachniveau B2 zu vermitteln und gleichzeitig Orientierung im deutschen Ausbildungs- und Beschäftigungssystem zu geben.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung I - 1:	Asylgesuche im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit	11
Abbildung I - 2:	Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953	13
Abbildung I - 3:	Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017	16
Abbildung I - 4:	Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2013 bis 2017	17
Abbildung I - 5:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2005	22
Abbildung I - 6:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2010	22
Abbildung I - 7:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2015	22
Abbildung I - 8:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten des Jahres 2017	22
Abbildung I - 9:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	23
Abbildung I - 10:	Unbegleitete minderjährige Asylerantragstellende nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	25
Abbildung I - 11:	Syrische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	26
Abbildung I - 12:	Afghanische Antragstellende nach Ethnie im Jahr 2017	26
Abbildung I - 13:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Religionszugehörigkeit	27
Abbildung I - 14:	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2017	31
Abbildung I - 15:	Schutzquoten in den zehn zugangsstärksten europäischen Staaten im Jahr 2017	36
Abbildung I - 16:	Entscheidungen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017	37
Abbildung I - 17:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2017	40
Abbildung I - 18:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2017	41
Abbildung I - 19:	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017	43
Abbildung I - 20:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2008 bis 2017	49
Abbildung I - 21:	Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2017	50
Abbildung I - 22:	Entscheidungen über Asylanträge syrischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	53
Abbildung I - 23:	Entscheidungen über Asylanträge irakischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	53
Abbildung I - 24:	Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Staatsangehöriger im Jahr 2017	53
Abbildung I - 25:	Gesamtverfahrensdauer der im Jahr 2017 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossenen Fälle (Erst- und Folgeanträge)	57
Abbildung I - 26:	Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2008	58
Abbildung I - 27:	Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2011	63
Abbildung I - 28:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2008 bis 2017	65
Abbildung I - 29:	Empfang von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2017	66
Abbildung I - 30:	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2017	67
Abbildung I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017	69
Abbildung I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017	69
Abbildung I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017	69
Abbildung I - 34:	Rückkehrförderung im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit	73

Abbildung II - 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2008 bis 2017	76
Abbildung II - 2: Zuzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017	78
Abbildung II - 3: Fortzüge nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017	79
Abbildung II - 4: Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017	79
Abbildung II - 5: Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern im Jahr 2017	81
Abbildung II - 6: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken	83
Abbildung II - 7: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten	84
Abbildung II - 8: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Abbildung II - 9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2017 eingereiste Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	91
Abbildung II - 10: Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	97
Abbildung II - 11: Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	99
Abbildung II - 12: Zugewanderte ausländische Staatsangehörige im Jahr 2016 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	101
Abbildung II - 13: Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2017	103
Abbildung II - 14: Fortzüge von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2017	105
Abbildung III - 1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2018	107
Abbildung III - 2: Altersstruktur am 31.03.2018 – In Deutschland und im Ausland geborene ausländische Bevölkerung	110
Abbildung III - 3: Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2018	111
Abbildung III - 4: Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018	112
Abbildung III - 5: EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2018	113
Abbildung III - 6: Netto-Aufenthaltsdauer ausgewählter Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018	116
Abbildung IV - 1: Ausgestellte Teilnahmberechtigungen im Jahr 2017 nach Statusgruppen	119
Abbildung IV - 2: Ausgestellte Teilnahmberechtigungen (Verpflichtungen und freiwillige Teilnahmemöglichkeit) in den Jahren 2005 bis 2017	119
Abbildung IV - 3: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach freiwilligen und verpflichteten Teilnehmenden	120
Abbildung IV - 4: Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	122
Abbildung IV - 5: Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Kursarten	126
Abbildung IV - 6: Begonnene Integrationskurse im Jahr 2017 nach Kursarten	127

Tabellenverzeichnis

Tabelle I - 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2017	15
Tabelle I - 2:	Verteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer im Jahr 2017	18
Tabelle I - 3:	Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2008 bis 2017 (Erstanträge)	21
Tabelle I - 4:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Geschlecht und Altersgruppen	24
Tabelle I - 5:	Hauptstaatsangehörigkeiten (Asylerstanträge) im Jahr 2017 nach Geschlecht	24
Tabelle I - 6:	Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylerstantragstellenden auf die Bundesländer im Jahr 2017	25
Tabelle I - 7:	Zehn zugangsstärkste Staatsangehörigkeiten nach Religionszugehörigkeit im Jahr 2017	27
Tabelle I - 8:	Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2013 bis 2017	30
Tabelle I - 9:	Asylanträge in der Europäischen Union nach Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017	33
Tabelle I - 10:	Top 5 Zielländer syrischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	33
Tabelle I - 11:	Top 5 Zielländer irakischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	33
Tabelle I - 12:	Top 5 Zielländer afghanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	34
Tabelle I - 13:	Top 5 Zielländer nigerianischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	34
Tabelle I - 14:	Top 5 Zielländer pakistanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	34
Tabelle I - 15:	Top 5 Zielländer albanischer Staatsangehöriger in den Jahren 2016 und 2017	34
Tabelle I - 16:	Entscheidungen über Asylanträge im internationalen Vergleich im Jahr 2017	35
Tabelle I - 17:	Positive Entscheidungen zu ausgewählten Staatsangehörigkeiten in EU-Mitgliedstaaten im Jahr 2017	37
Tabelle I - 18:	Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2008 bis 2017	44
Tabelle I - 19:	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2008 bis 2017	45
Tabelle I - 20:	Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2008 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)	49
Tabelle I - 21:	Entscheidungsquoten nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	52
Tabelle I - 22:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2017	54
Tabelle I - 23:	Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2017	55
Tabelle I - 24:	Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG	56
Tabelle I - 25:	Asylentscheidungen seit 2013 und Klagequoten	59
Tabelle I - 26:	Asylentscheidungen nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017 und Klagequoten	59
Tabelle I - 27:	Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2017	60
Tabelle I - 28:	Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	61
Tabelle I - 29:	Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2008	62

Tabelle I - 30:	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2017	65
Tabelle I - 31:	Aufhältige Asylantragstellende am 31.12.2017	69
Tabelle I - 32:	Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2017	69
Tabelle I - 33:	Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2017	69
Tabelle I - 34:	Aufnahmen von Resettlementflüchtlingen im Resettlementprogramm 2016/2017	70
Tabelle I - 35:	Erfolgte Einreisen von Relocation-Schutzsuchenden in den Jahren 2015-2017	71
Tabelle II - 1:	Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2008 bis 2017	75
Tabelle II - 2:	Zuzüge und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2016 und 2017	77
Tabelle II - 3:	Zuzüge und Fortzüge von Unionsbürgerinnen und -bürgern in den Jahren 2016 und 2017	80
Tabelle II - 4:	Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2017 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und/oder Aufenthaltstiteln	82
Tabelle II - 5:	Erwerbsmigration aus Drittstaaten von 2009 bis 2017 (Einreise im jeweiligen Berichtsjahr)	86
Tabelle II - 6:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren von 2012 bis 2017 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht	88
Tabelle II - 7:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste ausländische Personen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	89
Tabelle II - 8:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2013 bis 2017	90
Tabelle II - 9:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 19 a AufenthG (Blaue Karte EU) im Jahr 2017 eingereiste Drittstaatsangehörige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	91
Tabelle II - 10:	Zugewanderte Hochqualifizierte, denen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Niederlassungserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	92
Tabelle II - 11:	Zugewanderte Forschende, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten in den Jahren 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	93
Tabelle II - 12:	Zugewanderte Selbstständige, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten von 2011 bis 2017 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse mit Einreise im gleichen Jahr)	94
Tabelle II - 13:	Familiennachzug in den Jahren von 2011 bis 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	96
Tabelle II - 14:	Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	98
Tabelle II - 15:	Zugewanderte ausländische Personen von 2007 bis 2016 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr	100
Tabelle II - 16:	Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2017	102
Tabelle II - 17:	Abwanderung von Drittstaatsangehörigen nach dem letzten Aufenthaltsstatus im Jahr 2017	104
Tabelle III - 1:	Ausländische Bevölkerung in Deutschland von 1998 bis 31.03.2018	107
Tabelle III - 2:	Ausländische Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.03.2018	109
Tabelle III - 3:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Geburtsland am 31.03.2018	112
Tabelle III - 4:	Ausländische Bevölkerung nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31.03.2018	113
Tabelle III - 5:	EU-Bürger und Drittstaatsangehörige in Deutschland am 31.03.2018	113
Tabelle III - 6:	Aufenthaltsdauer der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit am 31.03.2018	115
Tabelle IV - 1:	Ausgestellte Teilnahmerechtigungen in den Jahren 2005 bis 2017 nach Statusgruppen	118
Tabelle IV - 2:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Statusgruppen	120
Tabelle IV - 3:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2016 und 2017 nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten	121

Tabelle IV - 4:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Bundesländern	122
Tabelle IV - 5:	Neue Kursteilnehmende in den Jahren 2005 bis 2017 nach Kursarten	125
Tabelle IV - 6:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Kursarten und Geschlecht	126
Tabelle IV - 7:	Begonnene und beendete Integrationskurse in den Jahren 2005 bis 2017	127
Tabelle IV - 8:	Teilnehmende am DTZ ab dem zweiten Halbjahr 2009 bis zum Jahr 2017 nach Prüfungsergebnis	129
Tabelle IV - 9:	Prüfungsteilnehmende am Orientierungskurstest bzw. am Test „Leben in Deutschland“ in den Jahren 2009 bis 2017 nach Prüfungsergebnis	130
Tabelle IV - 10:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2017 nach Bundesländern	131
Tabelle IV - 11:	Zugelassene Integrationskursträger zum Stichtag 31.12.2017 nach Trägerarten	131

Kartenverzeichnis

Karte I - 1:	Asylerstanträge im Jahr 2017 nach Staatsangehörigkeit	14
Karte I - 2:	Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2017	19
Karte I - 3:	Europäischer Vergleich – Internationale Asylyugänge in europäischen Staaten in absoluten Zahlen und pro 1.000 Einwohner im Jahr 2017	32
Karte I - 4:	Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2017	42
Karte II - 1:	Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG im Jahr 2017 eingereiste Drittstaatsangehörige	87
Karte II - 2:	Familiennachzug im Jahr 2017 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten	97
Karte III - 1:	Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern am 31.03.2018	108
Karte III - 2:	Die fünf häufigsten Staatsangehörigkeitsgruppen nach Bundesländern am 31.03.2018	114
Karte IV - 1:	Neue Kursteilnehmende im Jahr 2017 nach Bundesländern	123
Karte IV - 2:	Begonnene Integrationskurse im Jahr 2017 nach Gemeinden	128

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

August 2018

Druck

Silber Druck oHG,
34266 Niestetal

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Bildnachweis

BAMF/Francisco Lopez: Seite 5

Bezugsquelle

Publikationsstelle Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
publikationen@bamf.bund.de
www.bamf.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

